c/mem

Mennonite Historical Library
Goshen College - Goshen, Indiana

Die Mennoniten-Kirche zu Norden.

Mitteilungen

aus

der Geschichte der Mennoniten-Gemeinde

zu

Norden

im

19. Jahrhundert.

Verfasst

von

Jan ten Doornkaat Koolman,

Senator und Kommerzienrat.

OSHEN COLLEGE LIBRARY
GOSHEN, INDIANA

Norden.
Druck von Diedr. Soltau.
1904.

Mennonite Historical Library
Goshen College - Goshen, Indiana

M
289.74359
D691m

DENISON COLLEGE LIBRARY
GRANVILLE, OHIO

M
289.7
D72

36038

Inhalt.

		Seite
	Vorwort.	
1. Kapitel.	Streitigkeiten in der Gemeinde in Folge Anstellung eines neuen Predigers. 1799—1801	1— 15
2. Kapitel.	Von den Predigern der Gemeinde im 19. Jahrhundert	16— 27
3. Kapitel.	Ein Prozess wider die Lutherische Gemeinde zu Norden. 1802—1806	28— 45
4. Kapitel.	Unter der holländischen und französischen Regierung. 1806—1813	46— 51
5. Kapitel.	Ein Erbschaftsprozess. 1810—1821	52— 57
6. Kapitel.	Befreiung vom Militär-Dienst betr. 1813—1826—1867	58— 77
7. Kapitel.	Abermalige Versuche seitens der Mennoniten-Gemeinde, von den städtischen Armenlasten befreit zu werden. 1814—1832	78— 93
8. Kapitel.	Erlangung staatlicher und bürgerlicher Rechte betr. 1821—1822	94— 97
9. Kapitel.	Abermalige Verhandlungen mit der Regierung zur Erlangung der Gleichstellung der Taufgesinnten Gemeinde mit den anderen Konfessionen. 1831—1899	98—116
10. Kapitel.	Erneuerte Versuche betr. Befreiung von den lutherischen Kirchensteuern. 1854—1892	117—120
11. Kapitel.	Von den Liegenschaften der Gemeinde	121—128
12. Kapitel.	Kurze Mitteilungen aus den verschiedenen Gemeinde-Satzungen	129—131
13. Kapitel.	Von der Seelenzahl der Gemeinde in verschiedenen Zeiten	132—133
14. Kapitel.	Von den Vermächtnissen, die der Gemeinde zugewendet wurden	134—136
15. Kapitel.	Sonstige bemerkenswerte Vorgänge in Bezug auf die Gemeinde	137—149
	Zum Schluss eine wörtliche Abschrift des Schutzbriefes vom Grafen Rudolf Christian vom Jahre 1626	150—151

Vorwort.

Aus allen den Anerkennungen, die mir mündlich und schriftlich von vielen Seiten über die von mir im Frühling vorigen Jahres herausgegebene Schrift:

Kurze Mitteilungen
aus
der Geschichte der Mennoniten-Gemeinden in Ostfriesland
im allgemeinen
und der Norder Gemeinde im besonderen
bis zum Jahre 1797

zum Ausdruck gebracht wurden, ging es mehr oder weniger deutlich hervor, dass man aus der späteren Geschichte unserer Gemeinde auch gern noch etwas hören möchte.

Dass namentlich bei vielen Gemeindemitgliedern solcher Wunsch zu Tage trat, war mir sehr begreiflich, denn ich selber befand mich auf demselben Standpunkt. War doch auch mir, der ich bereits viele Jahre lang Mitglied des Kirchenrats bin, von der älteren Geschichte unserer Gemeinde nur äusserst wenig bekannt!

Wollte ich nun aber sagen, dass ich früher jemals den Gedanken gehabt hätte, mich in diese Geschichte zu vertiefen, oder dass vorher jemals der Wunsch bei mir entstanden wäre, Näheres über das Gemeindeleben unserer Voreltern in Erfahrung zu bringen, so würde ich die Unwahrheit sagen! —

Erst nachdem ich durch einen Zufall den Blick in unsere reichen Gemeindeakten geworfen und Veranlassung genommen hatte, aus dem ältesten Teil der Geschichte unserer Gemeinde verschiedene Auszüge weiteren Kreisen bekannt zu geben, erst da fand ich Geschmack an der Sache, und ruhte nicht eher, als bis das Wesentlichste auch aus der neueren Geschichte der Gemeinde zu Papier gebracht war.

Ich bin nun übrigens nicht der erste, welcher der Meinung war, dass es eine dankenswerte Arbeit sein würde, unsere Gemeindemitglieder von dem, was unsere Vorfahren bewegte und was diese alles für uns getan, in Kenntnis zu setzen.

In der Aktenmappe 10 D. 7 befindet sich ein vom sel. Pastor Pol ausgearbeiteter Plan zu einer Geschichte unserer Gemeinde vom 1. Juli 1874. Dieser Plan hat die Ueberschrift:

Einige Aktenstücke
aus dem Archiv
der taufgesinnten Gemeinde zu Norden.

Mit Einfügung einiger anderer Berichte
zu einer Geschichte
der taufgesinnten Gemeinde zu Norden
zusammengestellt
durch
Johs. Pol.

Eine Festgabe an meine Gemeinde zur Gelegenheit der Feier ihrer hundertjährigen Vereinigung.

Dieser Plan führt alle Punkte genau an, die Pol in zeitlich geordneter Reihenfolge zu behandeln gedachte.

Seine löbliche Absicht ist indessen nicht zur Ausführung gelangt, und auch kein Schriftstück findet sich darüber vor, ob überhaupt auch ein Anfang mit dieser Arbeit gemacht worden ist.

Eine solche würde übrigens bei dem damals noch völlig ungeordnetem Aktenmaterial eine Riesenaufgabe gewesen sein, und dies wird Pol auch wohl zurückgeschreckt haben, um so mehr, als schon damals eine Abnahme der Sehkraft sich bei ihm bemerkbar machte.

Nachdem sich dann später der nunmehr auch bereits verstorbene Pastor Hesta der sehr mühevollen Arbeit des Ordnens der so mannigfaltigen Dokumente der Gemeinde unterzogen hatte, wofür ihm diese zu grossem Dank verpflichtet ist, war eine Geschichtsschreibung weniger schwierig geworden, und ohne diese wertvolle Vorarbeit würde sich wohl kaum Jemand gefunden haben, der sich solcher Arbeit unterzogen hätte. —

Wenn ich nun auch die Ueberzeugung habe, dass der Inhalt dieses Buches nur für verhältnismässig wenige Menschen Interesse haben wird, so glaube ich dennoch, dass wenigstens unter meinen Glaubensgenossen in Norden verschiedene sein

werden, die es dankbar anerkennen, dass sie nunmehr in müheloser Weise Kenntnis von Vorgängen innerhalb unserer Gemeinde erlangen können, die, wenigstens teilweise, ziemlich weit zurückliegen, die dennoch aber für diesen oder jenen nicht uninteressant sind.

Da nun meine Ausführungen zum weitaus grössten Teil auf Grund der in unserm Gemeinde-Archiv befindlichen Urkunden niedergeschrieben sind, so dürfen sie auch als durchaus wahrheitsgetreu gelten.

Im Uebrigen aber möchte ich den freundlichen Leser dringend gebeten haben, das vorliegende Buch nur von dem Gesichtspunkt aus betrachten zu wollen, dass der Inhalt desselben im wesentlichen für Mitglieder der Mennoniten-Gemeinde zu Norden bestimmt ist, und zwar zu dem Zwecke, bei diesen Interesse für unsere Gemeinde-Angelegenheiten im Allgemeinen zu erregen.

Es würde mir eine grosse Genugtuung sein, wenn ich diesen Zweck auch erreichte.

Norden, im Februar 1904.

Jan ten Doornkaat Koolman,
Senator und Kommerzienrat.

Kapitel I.

Streitigkeiten in der Gemeinde in Folge Anstellung eines neuen Predigers. 1799—1801.

Durch den im Jahre 1780 am 12. April erfolgten Zusammenschluss der beiden seither friedlich neben einander bestehenden mennonitischen Gemeinden zu Norden, nämlich der der Alt-Fläminger und der der Waterländer, sowie auch namentlich wegen der unter den Gemeindemitgliedern bestehenden schönen Eintracht, die sich in hervorragender Weise bei dem Ankauf eines neuen Hauses und bei dem Ausbau desselben zu einer Kirche kundgab, hatte es den Anschein, dass das 18. Jahrhundert für die Gemeinde in einer vorher kaum erwarteten schönen Weise zu Ende gehen würde.

Es kam leider aber ganz anders.

Der an Stelle des allverehrten Predigers Arend van Gelder berufene Prediger W. Nieuwenhuis war, als v. Gelder schon kurz nach seinem Fortgange im Juli 1798 von hier nach Groningen verstorben war, einem Rufe nach Groningen gefolgt, und die Norder Gemeinde stand wieder vor einer Neuwahl, die für sie äusserst verhängnisvoll werden sollte.

Es traten bei dieser Gelegenheit ganz unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten unter den Gemeindemitgliedern zu Tage, zu deren Schlichtung man schliesslich die Behörden anzurufen für notwendig hielt.

Die sehr umfangreichen Akten*) über diese Angelegenheit besagen etwa das Folgende:

Nach Fortzug des seitherigen Predigers Nieuwenhuis nach Groningen im Juli 1798 wurde der Kirchenvorstand beauftragt, behufs Wiederbesetzung der Predigerstelle Wahlpredigten abhalten

*) Siehe Mappe 4 C der Gemeindeakten.

zu lassen, um darauf zu einer Nomination schreiten zu können. Das Ergebnis war, dass die Prediger Bavink-Emden, Bleeker-Helder in Nordholland und Messchaert-Blockzyl nominiert wurden.

Am 14. März 1799 wurde nun Bleeker zum Prediger gewählt, der indessen unterm 31. März die Berufung ablehnte.

Darauf liess man wieder einige Wahlpredigten abhalten und schritt dann am 9. Oktober 1799 zu einer neuen Nomination. Trotzdem nun einige Wahlberechtigte verlangten, dass überhaupt eine ganz neue Dreizahl gebildet werde, und dass namentlich Messchaert nicht wieder zur Wahl gestellt werden solle, setzte es eine andere Partei durch, dass Messchaert und Bavink nominiert blieben, und dass an Bleekers Stelle der Prediger Vissering aus Alkmar trat.

Bei der darauf am 13. Oktober 1799 abgehaltenen Wahl trug Messchaert mit 18 Stimmen den Sieg davon, während Vissering 3 Stimmen und Bavink gar keine Stimme erhielt.

Während der Abstimmung bereits erklärte der Zwölfer*) Evert Bastians, er und der Deputierte Marten Spree protestierten wider die Wahl, doch nahm die Versammlung hiervon nicht weiter Notiz. Vielmehr entwarf der Diakon Jacob P. de Boer das Berufungsschreiben an Messchaert, unterschrieb dieses und forderte dann seinen Mitdiakon Dode Silomon auf, dasselbe zu tun. Dieser weigerte sich indessen und wollte hierfür auch keinen Grund angeben.

Da nun von jeher alle Anstellungsurkunden von sämtlichen Diakonen unterschrieben worden waren und man solches auch jetzt für notwendig erachtete, so verzögerte sich durch Silomons Weigerung die Absendung des Berufungsschreibens an Messchaert, und weil man nach $1^1/_4$jähriger Vakanz doch endlich einen Prediger wieder haben wollte, so sah man sich genötigt, unterm 26. Oktober 1799 die Hülfe des Magistrats in Anspruch zu nehmen, indem man diesen bat, Silomon zur Mitunterschrift anzuhalten und im Weigerungsfalle einige Gemeindemitglieder zu bezeichnen, die an Silomons Stelle die Urkunde zu unterzeichnen hätten.

Wenn auch ungern, so nahm sich der Magistrat dennoch dieser Sache an. Er setzte auf den 6. Novbr. 1799 einen Termin an, zu dem auch Silomon geladen wurde. Hier erklärte dieser, er wolle jeden rechtmässig gewählten Prediger mit Liebe annehmen, aber weil Messchaert ohne sein Zutun gewählt sei, so wolle er auch die Anstellungsurkunde nicht unterschreiben.

---

*) Anm. Ueber die Bezeichnung Zwölfer und Deputierter siehe Kapitel XII. D. V.

Seinetwegen könnten für ihn zwei andere Gemeindemitglieder unterschreiben, und ihn möge man nicht weiter damit belästigen.

Zur Bestallung der Stellvertreter erachtete sich der Magistrat nicht befugt, und er stellte es der Gemeinde anheim, selbst Massregeln zu treffen, um zu ihrem Zwecke zu gelangen.

Die Gemeindemitglieder „Zwölfer" Heere D. Stroman und P. H. Brouwer wandten sich darauf unterm 5. Dezbr. 1799 mit einer Eingabe direkt an den König, in der sie über den Vorfall berichten und um Anhaltung des Silomon zur Unterschrift, bezw. um Genehmigung bitten, dass magistratsseitig zwei andere Gemeindemitglieder zur Unterschrift ermächtigt würden.

Unterm 12. Dezbr. 1799 traf von Aurich die Nachricht an den Magistrat ein, dass vorstehender Bitte Genüge geschehen solle.

In dem am 23. Dezbr. 1799 zu diesem Behuf angesetzten Termin auf dem Rathause erklärte nun Silomon, dass er nach wie vor auf seiner Weigerung beharren müsse, jedoch damit einverstanden sei, wenn zwei Andere an seiner Statt unterschrieben. Indessen könne er nicht angeben, ob seine beiden Mit-Diakonen Marten Jacobs und Dirk Hellmers (aus Engerhafe, die zum Termin nicht erschienen waren), auch so dächten wie er. Mit diesen müsse er erst Rücksprache nehmen und dazu gebrauche er 8 Tage.

Man gestand einen neuen Termin auf den 28. Dezbr. zu, doch wurden gleichzeitig die Zwölfer Jacob Spinnker und Cornelius Peters Cremer als diejenigen Personen bezeichnet, die gegebenen Falls das Berufungsschreiben mit unterzeichnen sollten.

In diesem neuen Termin waren die beiden Diakonen Marten Jacobs und Dirk Hellmers wieder nicht zur Stelle. Diakon D. Silomon gab an, von Letzterem beauftragt zu sein, zu erklären, dass auch er nicht mit unterschreiben wolle. Im Uebrigen möge man einstweilen noch damit warten, die Stellvertreter zur Unterschrift heranzuziehen, denn mehrere Gemeindemitglieder befänden sich augenblicklich in Aurich, um gegen die Predigerwahl beim Konsistorium Widerspruch einzulegen.

Die Zwölfer H. Stroman und P. Brouwer bestanden indessen auf der sofortigen Vollziehung der Urkunde und meinten, es müsse sich späterhin finden, ob jener Protest der Sache eine andere Wendung geben könne. Dieser Forderung wurde stattgegeben und die Zwölfer Spinneker und Cremer unterzeichneten darauf das betr. Schriftstück.

Der Magistrat setzte am 3. Januar 1800 das Konsistorium von dem Geschehenen in Kenntnis.

Inzwischen, nämlich unterm 2. Januar 1800, hatten nun

die Gemeindemitglieder Zwölfer Evert Bastians, Sicke Bastians, Zwölfer Behrend J. Schipper und Deputierter Marten J. Spree ein Schreiben an Se. Majestät den König abgehen lassen, in dem sie im Gegensatz zu den Angaben von den Zwölfern Heere Stroman und P. H. Brouwer behaupten, die Gemeinde hätte, als der gewählte Prediger Bleeker abgelehnt habe, beschlossen, nicht die bisherige Dreizahl zu ergänzen, sondern 4 neue Herren zu nominieren und zwar Huisinga, Heins, Schomerus und v. d. Hoch, und da Huisinga ihnen bei der Probepredigt sehr gefallen habe, so hätten sie diesen Herrn auch mit zur Wahl gestellt wissen wollen. Das sei aber nicht geschehen, vielmehr hätte man einen Herrn Vissering aufgestellt, und trotz ihres sofortigen Widerspruchs dagegen hätten ihre Gegner die Wahl vorgenommen und Messchaert gewählt.

Siebzehn Mitglieder der Gemeinde, die doch an 80 stimmfähige Mitglieder habe, hätten derselben einen Prediger durch ein eigenmächtiges Verfahren gegeben; das könnten sie, die Beschwerdeführer, nicht dulden, und bäten Se. Majestät, eine neue Wahl verfügen zu wollen. Ihre Gegner könnten ihretwegen so viele Prediger zur Wahl stellen als sie wollten, wenn nur Huisinga mit dabei wäre.

Im Uebrigen fügten sie dieser Beschwerdeschrift eine Kirchen-Ordnung bei, aus der ersichtlich sei, dass ihre Gegner nicht rechtmässig verfahren wären.

Der Erfolg dieser Beschwerdeschrift war der, dass das Konsistorium zu Aurich dem Magistrat in einem Schreiben vom 9. Januar 1800 befahl, sich die Kirchen-Ordnung aushändigen zu lassen, sowie sich Mühe zu geben, die streitenden Parteien zu einer Neuwahl zu bewegen, da anscheinend bei der ersten Nomination und Wahl Unordnungen vorgekommen seien.

Durch ein Versehen gelangte dieses Schreiben nicht zur Absendung (wie eine Mitteilung der Regierung vom 20. Februar 1800 an den Magistrat ergiebt, welche auf Grund einer Bitte um Verhaltungsmassregeln vom 13. Februar 1800 nach Norden gesandt wurde), in dem die Befolgung des nunmehr beigefügten Bescheides vom 9. Januar nochmals anheim gegeben wurde.

Inzwischen hatten der Zwölfer Evert Bastians und Kons. erfahren, dass der Prediger Messchaert bereits die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe. In einer Eingabe an den König vom 4. März 1800 bitten sie nochmals um Ungültigkeitserklärung der Wahl, sowie auch um Aufhebung der vom Magistrat auf den 5. März 1800 festgesetzten Zusammenberufung der streitenden Parteien, beziehungsweise um Ungültigkeitserklärung aller

bei derselben neu gefassten Beschlüsse, da sie, ohne gehört zu werden, nicht nachgeben würden.

Noch am selbigen Tage wies das Konsistorium den Magistrat an, den Termin vorläufig aufzuheben, der Messchaert'schen Partei alle ferneren Schritte bis auf Weiteres zu verbieten und zu untersuchen, wie es bei der Messchaert'schen Wahl hergegangen, und ob solche auch nach den bei der Gemeinde hergebrachten Gepflogenheiten vorgenommen sei.

In einer am 5. März 1800 abgehaltenen Zusammenkunft erklärte eine grosse Anzahl Gemeindemitglieder, dass sie bei der auf den 12. März einberufenen Gemeindeversammlung auf Grund der Kirchen-Ordnung und des Gewohnheitsrechts die Wahl des Predigers Messchaert für ungültig erklären und auf eine neue Nomination und Wahl bestehen wollten, und dass, wenn der Eine oder Andere von ihnen am Erscheinen zu jenem Termin verhindert sein möchte, die Mitglieder Zwölfer Berend J. Schipper und Deputierter Marten Spree bevollmächtigt sein sollten, an ihrer Statt die Stimmen abzugeben.

In Gegenwart des Notars Heilmann unterschrieben das Protokoll: Marten Spree, Berend Schipper, Dirk Hellmers, Doede L. Cremer, H. Cramer, Marten Jacobs, Evert Bastians, Evert Schipper, Heere Harms, Mewes Okken, Heye Tönjes, Ahte Martens, Claas Wessels, Gerd Eleessen, Evert Eleessen, Herre Siemons, Hinderk Tönjes, Meeljes Janssen, Jan Siemens, Jan Meewes, Dodo Silomon, Harm Heeren, H. A. Kloppenburg, Peter G. van Göns, Sicko D. Cremer, Dirk Hinrichs, Jan Hindrichs, Gerjet Willms, Simon Janssen, Sicke Bastians, Jacob S. Noormann, Tönjes Hindrichs, Jacob P. Themann, Siemen J. Themann, Jann F. Backer, Meeljes Siemens, Harm Janssen.

Zu der auf den 12. März 1800 anberaumten Gemeindeversammlung, die des kalten Wetters wegen anstatt in der Kirche in der Predigerwohnung abgehalten wurde, hatten sich 27 Personen aus beiden Parteien eingefunden. Auch der Bürgermeister v. Glan und der Notar Bode waren anwesend.

Die Stroman'sche Partei erklärte, sie hätte auf Grund vernünftiger Auslegung der Kirchenordnung den Prediger Messchaert gewählt. Nach § 3*) hätte nicht die ganze Gemeinde, sondern

---

*) Anm. Die §§ 2 und 3 der Kirchen-Ordnung vom 19. Juni 1793 heissen in der Uebersetzung also:

§ 2.

Gelegentlich einer Vakanz soll die Gemeinde möglichst schnell wieder einen Lehrer haben. Ist daher ein Prediger verstorben oder hat derselbe einen andern Ruf angenommen, so soll man mit den notwendigen Schritten zum Ersatz desselben beginnen. Zu dem Ende wird den Diakonen die Macht

nur der Kirchenrat das Recht, eine oder mehrere Personen zur Wahl vorzuschlagen, und die Gemeinde müsste, falls mehrere Herren vorgeschlagen seien, aus diesen einen Prediger wählen.

Bei der jetzigen Vakanz hätte der Kirchenrat auch 3 Personen zur Nomination gestellt, Messchaert, Bleeker und Bavink, und als Bleeker zwar gewählt sei, aber abgeschrieben habe, wären Nieuwenhuis, Huisinga und Vissering am 9. Oktober 1799 auf die Auswahl zur Nomination gesetzt, damit zu Messchaert und Bavink die 3. Person erhalten würde. Vissering sei durch Stimmenmehrheit erwählt, und somit wäre die Dreizahl wieder vollständig gewesen.

Freilich hätte der Zwölfer Doede L. Cremer gleich darauf angetragen, dass Messchaert gestrichen werden solle, dazu aber habe der Kirchenrat als solcher kein Recht gehabt. Cremer und Genossen seien aus der Versammlung vom 9. Oktober ohne Abgabe ihrer Stimmen fortgegangen, vorher aber sei denselben mitgeteilt, dass auf Grund gedachter Nomination am 13. Oktober die Wahl stattfinden solle. Dieses sei auch geschehen, und Messchaert sei mit 18 Stimmen gewählt worden.

Keineswegs könnten sie zugeben, dass bei der Wahl des Predigers Messchaert irgend eine Unordnung vorgefallen sei, und die Gegner wären selbst Schuld daran, dass Huisinga nicht mit auf die Wahl gekommen wäre, indem sie am Nominationstage weggegangen wären, trotzdem derselbe zur Nomination vorgeschlagen sei.

Was im Uebrigen das Vokationsschreiben anbeträfe, auf Grund dessen Messchaert die Wahl auch bereits angenommen

---

gegeben, nach Ueberlegung mit den „Zwölfern“ und der Brüderschaft und mit Zustimmung derselben eine gewisse Anzahl von Predigern auf Nomination predigen zu lassen, oder auch eine Deputation aus Kirchenrat und Brüderschaft damit zu beauftragen, einige Prediger predigen zu hören und einen Bericht über dessen Charakter und Lehrweise zu geben.

§ 3.

Wenn einige Prediger gehört sind oder Bericht über dieselben eingegangen ist, sollen die Diakonen erst miteinander betreffs des zu berufenden Predigers übereinzukommen suchen. Ist dieses zu stande gekommen, dann sollen sie die „Zwölfer“ und einige Deputierte aus der Gemeinde zusammenrufen und sich bemühen, auch diese in Uebereinstimmung mit dem Kirchenrat zu bringen. Dann soll der ganzen Brüderschaft eine kleine Anzahl von Predigern vorgeschlagen werden mit der Anheimgabe, dass dieselbe aus den Predigern, die zur Nomination gebracht sind, einen Prediger erwähle; oder anders soll man denjenigen Prediger, den Diakonen, „Zwölfer“ und Deputierte für geeignet zum Prediger halten, der Brüderschaft zur Bestätigung vorstellen, und, sofern diese durch Stimmenmehrheit die Abweisung beschliessen möchte, sollen die Diakonen wieder neue Vorschläge machen wie früher und in oben gedachter Weise übereinzukommen suchen.

habe, so decke sich dieses mit der Verordnung des hochw. Konsistoriums vom $\frac{12.}{20.}$ Dezbr. 1799.

Die Partei des Zwölfers Evert Bastians und Kons. erwiderte darauf, dass nach ihrer Auslegung der Kirchenordnung das Recht zu nominieren nicht bloss dem Kirchenrat, sondern vielmehr sämtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zustehe, und sie seien nach wie vor davon überzeugt, dass die Wahl des Predigers Messchaert nicht zu Recht bestehen könne, und dass die Gegenpartei desselben, wenn er bei der Neuwahl nicht gewählt werden sollte, ihm, der sich schon jetzt von seiner bisherigen Gemeinde losgesagt hätte und vielleicht also ohne Brot wäre, das in der Anstellungs-Urkunde Versprochene aus ihrer eigenen Tasche bewilligen müsste, wenn er sich hier einfinden sollte.

Als die Meinungsverschiedenheiten immer schärfer zu Tage traten, regte der Bürgermeister v. Glan die Frage an, ob die Parteien sich denn gar nicht vergleichen und eine neue Nomination und Wahl vornehmen wollten, doch blieb diese Anregung ohne jeden Erfolg.

Trotz der 7 Stunden langen Verhandlung war man nicht weiter gekommen.

Von der Partei des H. D. Stroman und Kons. waren anwesend gewesen bezw. durch notarielle Vollmacht vertreten:

Diakon Jacob P. de Boer, die Zwölfer Peter H. Brouwer, Heere D. Stroman, Cornelius P. Cremer, Reinder P. de Boer, J. J. Spinneker, Deputierte D. D. Stroman, Kempe Kempen, Cornelius J. Backer, C. D. Stroman, Hinderk Nedyk, Gemeindemitglieder Peter Rysdyk, Hinderk Janssen, Cornelius Eden Backer, E. J. Brouwer, Jan Folkerts Stroman, Gerd Arjes, D. Siemens, Jan A. Spinneker, Claas A. Decknatel, Claas Decknatel jun., Jan E. Kramer, Simon Weets, Jacob Rysdyk, D. C. Cremer, Jan H. Nedyk, Jan Eden Backer, Reinhd. Rahusen, Abraham Spree.

Ueber die vorstehend erwähnten Verhandlungen berichtete der Magistrat unterm 15. März 1800 an das Konsistorium unter Beifügung des Wahlprotokolls vom 13. Oktbr. 1799, der Kirchen-Ordnung, und des Protokolls über die Verhandlung vom 12. März 1800, dass an eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten garnicht zu denken sei, da zwischen beiden Parteien eine nicht geringe Erbitterung herrsche. Er stelle es dem Konsistorium anheim zu verfügen, dass die Gemeinde den Prediger Messchaert, der nun einmal auf Grund Allerhöchster Vorschrift gewählt sei und den Ruf auch angenommen habe, in solcher Eigenschaft auch gebührend achte.

Das Konsistorium erklärte unterm 27. März 1800 auf Grund der eingesandten Akten, dass es kein Bedenken fände, die Wahl Messchaerts zu bestätigen, umsoweniger, als dieser die Wahl bereits angenommen habe, und selbst die Widersacher desselben gegen seinen Lebenswandel nichts einzuwenden gehabt hätten.

Die Unterlegenen, mit dem Bescheide des Konsistoriums nicht zufrieden, wandten sich unterm 14. April 1800 nochmals direkt beschwerdeführend an den König. Sie behaupteten, das Konsistorium hätte sich versehen, indem es angenommen habe, für die Wahl Messchaerts seien 33 Stimmen, und dagegen nur 29 Stimmen abgegeben worden. Dieses stimme nicht; vielmehr seien nur 27 gültige Stimmen für Messchaert und 37 dagegen abgegeben. Der Irrtum sei dadurch entstanden, dass verschiedene Personen der Messchaert'schen Partei sich zweimal unterschrieben hätten.

Sodann widersprachen sie der Angabe des Konsistoriums, dass sie gegen den Lebenswandel Messchaerts nichts einzuwenden gehabt hätten. Im Gegenteil. Derselbe hätte seine Magd heiraten müssen, und da solches bereits vor der Wahl bekannt gewesen sei, so hätten sie nie geglaubt, dass derselbe gewählt werden würde, zumal die meisten Gemeindemitglieder für Huisinga gewesen seien. Nur um Uneinigkeit in der Gemeinde zu vermeiden, hätten sie Messchaert auf die Wahl kommen lassen.

In der Versammlung vom 12. März hätten sie ihre Einwendungen zu Protokoll geben wollen, aber ihnen sei kein Gehör geschenkt. Sie hätten sich nicht, wie die Gegenpartei, mit einem Justiz-Kommissar versehen gehabt, weil sie solches für unvereinbar mit der Ansicht des Konsistoriums gehalten hätten, und somit hätten sie nicht alles, was sie wollten, zu Protokoll bringen können wie ihre Gegner.

Auf Grund dieser Angaben wurde um Aufhebung der Verfügung vom 4. April 1800 und um Ungültigkeitserklärung der Messchaert'schen Wahl nochmals dringend gebeten.

Unterm 29. Mai 1800 forderte das Konsistorium zu Aurich den Magistrat auf, innerhalb 8 Tagen über die abschriftlich beigelegte Beschwerde von Marten Spree und Berend J. Schipper vom 14. April Bericht zu erstatten.

Der Magistrat erwiderte unterm 6. Juni, dass er der Gegenpartei, Stroman und Genossen, die betr. Klageschrift zur Beantwortung zugesandt hätte, dass aber eine Antwort seither noch nicht eingegangen wäre.

Hierauf gab das Konsistorium unterm 12. Juni 1800 dem Magistrat auf, der Messchaert'schen Partei anzubefehlen, inner-

halb 4 Wochen die Gründe für die Bestandbarkeit der Messchaert'schen Wahl schriftlich so gewiss einzureichen, als widrigenfalls angenommen werden solle, dass die Mehrheit der Gemeinde gegen die Wahl gewesen wäre und also zu einer neuen Wahl geschritten werden müsse.

Dieser Befehl hatte zur Folge, dass die Messchaert'sche Partei, vertreten durch die Zwölfer Here D. Stroman und Peter Brouwer unterm 23. Juli 1800 eine Eingabe an den König machte, die etwa folgenden Inhalt hatte.

Es sei zunächst unrichtig, dass von ihrer Partei nur 27 Stimmen abgegeben wären; es hätten vielmehr 30 Personen für denselben gestimmt. Im Uebrigen käme es doch wohl nicht so sehr darauf an, ob nach der Wahl sich eine kleine Mehrheit gegen die Anstellung des Gewählten erklärt hätte, als eben darauf, ob die am 18. Oktober 1799 trotz des gegnerischen Widerspruchs erfolgte Wahl für gültig zu erklären sei.

Dieses müsse sich aus der Beantwortung der Frage ergeben, ob die betr. Kirchenordnung das Nominationsrecht der ganzen Gemeinde, oder nur den Diakonen und Aeltesten, und auch den Zwölfern und Deputierten beigelegt habe.

Das Letztere sei ihrer Ueberzeugung nach der Fall, und demgemäss sei verfahren. Mithin hätten ihre Gegner gar kein Recht zum Widerspruch gegen die Wahl gehabt.

In Betreff des Fehltritts Messchaerts bemerkten sie, dass selbiger seine einstige Magd geheiratet und somit als rechtschaffener Mann gehandelt hätte. Ein beiliegendes Attest aus seiner seitherigen Gemeinde bekunde, dass wider seinen Lebenswandel und seine Lehre nicht die geringste Einwendung gemacht werden könne. Sie bitten schliesslich um Verwerfung der gegnerischen Beschwerde.

Die Huisinga'sche Partei richtete darauf unterm 24. Juli 1800 nochmals an das Konsistorium die Bitte, anzuerkennen, dass auf Huisinga die meisten Stimmen gefallen seien und dieser somit rechtmässig gewählt wäre. Falls aber Bedenken hiergegen obwalten sollten, dem Magistrat aufzugeben darauf zu dringen, dass schleunigst eine Neuwahl stattfände.

Das Konsistorium entschied hierauf unterm 24. August 1800, dass der Magistrat versuchen solle, die Gemeinde zu einer Neuwahl zu bestimmen.

Am 28. August 1800 reichte der Zwölfer Doede L. Cremer beim Magistrat ein Original-Schreiben des Predigers Messchaert zu Blockzyl ein, in welchem dieser angiebt, bereits Ende Mai oder Anfangs Juni nach Norden geschrieben zu haben, dass er sich in Folge des bösen Streites zwischen den Gemeinde-

mitgliedern, von dem er zu seinem Bedauern gehört, bewogen gefühlt hätte, auf die Predigerstelle zu verzichten. Gleichzeitig bittet Cremer den Magistrat, dahin zu wirken, dass baldmöglichst eine neue Nomination vorgenommen werde.

Der Magistrat forderte hierauf die zeitigen Diakonen Jacob P. de Boer und Kons. auf, nach Vorschrift ihrer Gemeindeordnung eine Gemeindeversammlung ehestens zu berufen und womöglich gleich eine neue Nomination vorzunehmen, und sprach die Hoffnung aus, dass man unparteiisch und unbefangen zu Werke gehe und einstimmig einen andern Seelsorger wähle, dessen die Gemeinde schon so lange hätte entbehren müssen.

Zwölfer Doede L. Cremer teilte namens der Huisinga'schen Partei dem Magistrat unterm 15. September 1800 mit, dass am 2. und 6. September Verhandlungen wegen der neuen Predigerwahl stattgefunden hätten, die indessen ergebnislos verlaufen wären. Sie hätten verlangt, dass Huisinga mit auf die Wahl gesetzt würde, während die Gegenpartei darauf bestanden habe, dass der Punkt: ob die vom Kirchenrat nominierten Herren noch vor der Wahl der ganzen Gemeinde zur Genehmigung vorgestellt werden müssten, zuvor rechtlich entschieden werden solle.

Dieses streite gegen die Auffassung des Konsistoriums und gegen die Kirchenordnung, welche besage, dass die ganze Gemeinde vor der Wahl die Nomination genehmigen oder andere darauf setzen müsse. Die Messchaert'sche Partei wolle nur Zeit gewinnen. Sie wisse dass Huisinga noch von zwei anderen Gemeinden ersucht worden sei, zur Wahl zu predigen, und durch eine Verzögerung hofften sie die Wahl Huisingas zu verhindern.

Die Diakonen Doede Silomon und Jacob P. de Boer richteten dagegen unterm 24. September 1800 eine Eingabe an den Magistrat des Inhalts, es sei auf der Versammlung am 6. September beschlossen worden, die Prediger Bavink und Vissering auf der Nomination zu belassen und einen neuen Herrn zu nominieren, um die Dreizahl voll zu machen.

Trotzdem sei eine Nomination nicht zu stande gekommen, da die Huisinga'sche Partei im Kirchenrat verlangt hätte, dass die nominierten Herren noch vor der Wahl der ganzen Gemeinde zur Genehmigung empfohlen werden sollten, wogegen die andere Partei des Kirchenrats, die vorher auf Messchaert gestimmt, protestiert hätte, weil solches der natürlichen Auslegung der Kirchenordnung zuwider laufe.

Unter solchen Umständen wüssten sie sich keines Rats, zu einer Wahl zu gelangen, solange die Frage nicht entschieden sei, ob die nominierten Personen ohne Unterschied, sei es Einer

oder Drei, nach Vorschrift der Kirchenordnung vor der Wahl der ganzen Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden müssten oder nicht. Das Konsistorium möge darüber hochgeneigtest entscheiden.

Der Magistrat sandte beide Schriftstücke unterm 26. September 1800 an das Konsistorium, und dieses entschied unterm 2. Oktober auf Grund des § 3 der Kirchenordnung, dass die Gemeinde schuldig sei, aus den drei „Subjecten", die die Diakonen, Zwölfer und Deputierten als würdig nominiert hätten, einen Prediger zu wählen, somit könne sie nicht „precise" auf Huisinga bestehen.

Die Huisinga'sche Partei war hiemit selbsverständlich nicht zufrieden und richtete unterm 21. Oktober wieder eine Eingabe an den König, Höchstderselbe möge doch verfügen, dass vor der Vornahme einer neuen Nomination die Anzahl der dazu berufenen Personen komplett und in gehörige Ordnung gebracht sein müsse, da Verschiedene von den Diakonen inzwischen verstorben seien, eine Verschiebung in den Zwölfern und Deputierten stattgefunden habe und vier Deputierte überhaupt fehlten. Auch wünschten sie, dass allen, die keine Glieder der Gemeinde seien, wenn sie sich gleich auch zu derselben gehalten haben möchten, untersagt werden möge, bei Predigerwahlen oder sonst zu stimmen, oder Ehrenämter zu bekleiden.

Die Königl. Regierung zu Aurich beauftragte den Magistrat unterm 23. Oktober, die Gemeinde zu veranlassen, erst die Zahl der Aeltesten, der Diakonen, der Zwölfer und der Deputierten zu ergänzen; und auch ferner die Gemeinde darüber zu vernehmen, wie es mit denjenigen, die keine eigentlichen Glieder der Gemeinde seien, gehalten werden solle.

Der Magistrat verpflichtete unterm 8. November die Diakonen Jacob P. de Boer, Doede Silomon und Kons. bei Strafe von 10 ℛ, spätestens bis zum 27. November obigen Vorschriften nachzukommen.

Statt diesem Befehl Folge zu leisten, reichten de Boer und Silomon unterm 4. Dezember an den Magistrat eine Gegenvorstellung ein. Sie hielten das Gesuch der Huisinga'schen Partei für unstatthaft. Die Kirchenordnung bestimme im § 3, dass bei einer Prediger-Wahl den Diakonen auferlegt werde, einige Deputierte zuzuziehen; die Zahl derselben sei nicht bestimmt. Nun wären 8 Deputierte vorhanden, das müsse doch wohl genügen. Die Zahl der Aeltesten sei komplett. Von den Diakonen sei allerdings einer verstorben, und an der Zahl der Zwölfer fehlten wohl 2. Aber die Kirchenordnung schriebe nirgends vor, dass diese Stellen vor einer Prediger-Nomination

erst wieder besetzt werden müssten. Vielmehr besagten die §§ 17 und 19, dass Ergänzungen erst im Monat Juli bei Ablegung der Kirchenrechnung stattfinden sollen.

Zum zweiten Punkt der Vorstellung erklärten sie, dass sie keine Personen kennten, die sich zur Gemeinde hielten und dennoch keine Glieder derselben seien. Der Kaufmann Rahusen sei in Hamburg getauft und würde demnächst seinen Taufschein vorlegen; und was den beanstandeten Decknatel sen. anbelange, so stehe derselbe nicht, wie behauptet worden, unter Kuratel. Somit hätte die Huisinga'sche Partei nicht den mindesten Grund zu ihren Anträgen.

Der Magistrat sandte das betr. Schreiben unterm 6. Dezember an das Konsistorium, und dieses erwiderte unterm 18. Dezember, es könne — bei diesen veränderten Umständen — es wohl geschehen lassen, dass ohne vorherige Vervollständigung zur Nomination geschritten werde. Auch die zweite Frage wegen der Stimmfähigkeit halte es für erledigt.

Der Kirchenrat beschloss nun unterm 25. März 1801 am 2. April die Nomination behufs Wiederbesetzung der erledigten Predigerstelle vorzunehmen. Zu dieser waren erschienen:

Der Aelteste Harm Allen Cramer.

Die Zwölfer J. J. Spinneker, D. L. Cremer, P. H. Brouwer, R. P. de Boer, C. P. Cremer, H. D. Stroman, J. P. Themann, E. Bastians, E. Wessels, B. J. Schipper.

Die Deputierten J. C. Backer, D. D. Stroman, M. J. Spree, K. H. Kempen, J. S. Normann, C. D. Stroman, H. H. Needyk, sodann die Diakonen J P. de Boer und D. Hellmers.

Der Diakon J. P. de Boer machte den Vorschlag, ein drittes „Subjekt" heute zu nominieren, solches mit den Predigern Bavink und Vissering auf die Nomination zu setzen und demnächst aus dieser Dreizahl einen Prediger für die Gemeinde zu wählen.

Der Zwölfer Doede L. Cremer beantragte dagegen die Aufstellung einer ganz neuen Dreizahl; und als er damit nicht durchdrang, entfernte er sich, und mit ihm der Aelteste H. A. Cramer, die Zwölfer B. J. Schipper, E. Bastians und E. Wessels, und der Deputierte Marten Spree. Vor seinem Fortgehen erklärte Bastians noch, dass er für sich und Diakon D. Hellmers, der bereits vor ihm weggegangen sei, wider Alles protestiere.

Die zurückgebliebenen 13 Kirchenratsmitglieder glaubten sich an das Verfahren der Fortgegangenen nicht kehren zu brauchen und ergänzten die Dreizahl durch Nomination des Predigers Kuiper aus Neustadt-Gödens mit 9 Stimmen. Dann wurde beschlossen, am 19. April die Predigerwahl vornehmen zu lassen.

Der Justizkommissar J. N. Uven hatte der Versammlung mit beigewohnt und das Protokoll beglaubigt.

Bei der am 19. April 1801 erfolgten Wahl erhielt Bavink 1 Stimme, Vissering 10 Stimmen und Kuiper 21 Stimmen, somit war Letzterer zum Prediger gewählt worden.

Aus einer Eingabe an den König seitens des Diakons J. P. de Boer vom 23. April geht hervor, dass die Streitigkeiten auch jetzt noch kein Ende genommen hatten. Er beklagt sich darüber, dass der Starrsinn einiger Gemeindemitglieder noch immer nicht aufgehört habe und dass seine beiden Mitdiakonen Doede Silomon und Dirk Hellmers sich auch in diesem Falle wieder weigerten, das bereits abgefasste Berufungsschreiben mit zu unterzeichnen, und zwar ohne Grund. Er bitte Se. Majestät, geruhen zu wollen, zweckdienliche Verfügung zu erlassen, dass die Genannten ihrer Pflicht nachkämen.

Der Magistrat erhielt unterm 30. April 1801 vom Konsistorium den Befehl, die sich Weigernden zur Unterschrift anzuhalten, bei fernerer Weigerung indessen einige andere Glieder der Gemeinde damit zu beauftragen.

Der Magistrat forderte die Genannten, wie auch die beiden Zwölfer J. J. Spinneker und P. H. Brouwer am 5. Mai auf, am 7. Mai zur Unterschrift der Anstellungsurkunde für den Prediger Kuiper in Neustadt-Gödens auf dem Rathause zu erscheinen.

Diakon Doede Silomon verweigerte auch jetzt seine Unterschrift und gab als Grund an, gelegentlich einer früheren, auf den Prediger Bleeker gefallenen Wahl, an welchen er mit Zustimmung der Gemeinde das Berufungsschreiben hätte abgehen lassen, habe Reinder P. de Boer, ein Gemeindemitglied, in einem Schreiben an gedachten Bleeker, ihn, Comparenten, als einen lügenhaften Mann geschildert, und dieses sei der Grund seiner Weigerung zur Unterschrift. Er wäre aber damit zufrieden, wenn ein anderes Gemeindemitglied für ihn unterschreibe.

Auch der Diakon Dirk Hellmers aus Engerhafe blieb weigerhaft. Ihm sei die Hinzuziehung des Justizkommissars Uven zur Gemeindeversammlung am 2. April zuwider gewesen, und er glaube, wenn jener Herr nicht anwesend gewesen sei, so wäre gemeindeseitig einhellig ein Prediger gewählt. Er hätte eben keine Lust zu unterzeichnen. Auch für ihn könne ein Anderer unterzeichnen.

Das Schriftstück wurde hierauf von den Ersatzmännern unterschrieben, nachdem sie von dem Diakon de Boer und dem Zwölfer H. D. Stroman von den Erklärungen des Doede Silomon und des Dirk Hellmers in Kenntnis gesetzt waren.

Diakon de Boer beantragte hierauf noch, die Mitdiakonen Silomon und Hellmers allein die Kosten für den Termin tragen zu lassen, weil sie stichhaltige Gründe nicht vorgebracht hätten; und ferner möchten sie gewarnt werden, sich ihrer Pflicht als Diakon, wenn Kuiper etwa ablehnen möchte und nochmals eine Wahl erfolgen müsse, wieder zu entziehen.

Der Magistrat berichtete unterm 18. Mai 1801 an das Konsistorium über vorstehende Verhandlung und dieses erwiederte unterm 27. Mai: auf die von de Boer gemachten und vom Magistrat befürworteten Vorschläge könne man vorläufig noch nicht eingehen. Man möge zuvörderst den Erfolg des Ernennungsschreibens abwarten.

Der Magistrat sandte unterm 17. Juni dem Konsistorium die beglaubigten Protokoll-Abschriften betr. die Verhandlungen mit Doede Silomon und Dirk Hellmers wegen deren Unterschrift-Verweigerung zu und bemerkte dabei noch, dass vom erwählten Prediger Kuiper noch keine Antwort eingelaufen sei.

Hiermit schliessen die Sonderakten über die Wahl eines neuen Predigers, die den Zeitraum vom 26. Oktober 1799 bis zum 17. Juni 1801 umfassen.

Der Inhalt derselben ist so kurz, als zum Verständnis nur eben nötig war, wiedergegeben.

Sie zeigen einerseits deutlich, dass verschiedene an der Spitze der Gemeinde stehende Herren, unbekümmert um das Wohl und Wehe derselben, unter allen Umständen ihren Willen durchsetzen wollten, und dass sie damit unter den Brüdern Zwist und Zwietracht hervorbrachten, die die Gemeinde in zwei ziemlich gleich starke Parteien spaltete, welche sich gegenseitig aufs äusserste bekämpften; andererseits aber eine unbegreifliche Langmut der Behörden, die, von beiden Parteien um Hülfe angerufen, keine Mittel und Wege unversucht liessen, die entstandene tiefe Kluft in Güte zu überbrücken, freilich ohne allen Erfolg.

Diese noch heute tief zu beklagende Uneinigkeit unter den Gemeindemitgliedern war es, von der Herr S. D. Cremer in seiner Geschichte vom Ankauf und von der weiteren Einrichtung der Taufgesinnten Kirche zu Norden, geschrieben im Jahre 1843, Erwähnung tut. —

Wenn nun ein mit G. L. unterzeichneter Herr, der in den Nrn. 43 und 44, Jahrgang 1903, des „Zondagsbode“ das Werkchen „Kurze Mitteilungen aus der Geschichte der Mennoniten-

Gemeinde in Ostfriesland bis zum Jahre 1797, von Jan ten Doornkaat Koolman“ einer eingehenden Besprechung unterzieht, (und in dem der Verfasser dieser Schrift wohl nicht mit Unrecht den Schwiegersohn des früheren Pastors Pol aus Norden, Pastor G. Frerichs, vermutet) glaubt, dass der Streit unter den Gemeinde-Mitgliedern wohl wesentlich darin seinen Ursprung gehabt habe, dass die Zusammenkittung der beiden Richtungen in der Gemeinde, der Strengeren und der Milderen, im Jahre 1780 wohl ein äusseres Band, nicht aber ein inneres geknüpft habe, und dass der Partei-Unterschied und die Meinungs-Verschiedenheiten eben bei dieser Predigerwahl erst recht zum Ausdruck gekommen wären, so kann man seinen Vermutungen wohl beipflichten.

Kapitel II.

Von den Predigern der Gemeinde im 19. Jahrhundert.

Infolge des im vorigen Kapitel erwähnten bösen Streites zwischen den Gemeinde-Mitgliedern, der aus Anlass der Wahl eines neuen Predigers an Stelle des Nachfolgers von Arend van Gelder, nämlich des im Juli 1798 von hier verzogenen Predigers W. Nieuwenhuis, entstanden war, war die Gemeinde mehrere Jahre hindurch verwaist gewesen.

Die am 19. April 1801 erfolgte Wahl des Predigers Kuiper zu Neustadt-Gödens schien endlich dem trostlosen Zustand ein Ende machen zu wollen; aber doch sollte die Geduld der Mennoniten noch auf eine weitere Probe gestellt werden.

Wenn die Akten auch garnichts darüber enthalten, so ist es doch zweifellos, dass Kuiper die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen hat.

Seine Anstellungsurkunde, deren offizielle Ausfertigung durch die Unterschrifts-Verweigerung der beiden Diakonen Doede Silomon und Dirk Helmers sich bis zum 7. Mai 1801 verzögert hatte, war ihm von dem Zwölfer Heere D. Stroman persönlich überbracht worden. Das Gemeinde-Hauptbuch von 1772—1813 verzeichnet auf Seite 167 an Ausgaben nämlich:

1801 Mai 12. An Heere D. Stroman für die Auslagen auf der Reise mit dem Berufungsschreiben Courfl. 58.16.

Weiteres aber darüber, weshalb Kuiper abgelehnt, oder sonst irgend etwas in dieser Sache ist nirgends zu finden, ausser einem Ausgabeposten auf Seite 168 des erwähnten Hauptbuchs, der lautet:

1801 Juli 5. An Otte Janssen für eine Reise mit einem Brief an Prediger Kuiper Courfl. 16.4.—.

Nun stand man abermals vor einer Neuwahl.

Es schweigen sich die Akten auch darüber aus, weshalb

man nicht sofort Schritte hierzu machte. Möglich ist es ja, dass sich die Verhandlungen mit Kuiper noch bis in den Herbst hinein erstreckt haben.

Die nächsten Aufzeichnungen finden sich erst in dem Heft: Resolutionen nebst Diakonen- und Prediger-Wahl (Mappe 8h).

Danach wurde am 8. November 1801 in der Gemeindeversammlung nach vorhergegangener Rechnungslegung der grosse Kirchenrat also zusammengesetzt:

Aelterleute: Harmen Allen Cramer,
Jacob J. Spinneker.
Diakonen: Heere D. Stroman,
Dirk D. Stroman,
Eleas Wessels,
Gerd Elesen.
Zwölfe: Doede L. Cremer,
Peter H. Brouwer,
Jacob P. de Boer,
Doede J. Silomon,
Reinder P. de Boer,
Jacob P. Theman,
Cornelius P. Cremer,
Dirk Helmers,
Evert J. Schipper,
Dirk Hinrichs,
Evert Bastians,
Siemon Janssen.

An der rechtmässigen Wahl der vorstehenden Herren, namentlich der Diakonen, scheint man indessen Zweifel gehabt zu haben. Laut Protokolls vom 6. Januar 1802 nämlich war die ganze Gemeinde nochmals zusammenberufen worden, um über jene Wahl einen Beschluss zu fassen.

„Da die gegenwärtige Diakon-Wahl an Mangel der „Subjekte nicht nach unserer Kirchenordnung vorgenommen „werden konnte, um auss dem Zwölfer Zahl einen zu er„wählen, so wurde dem selben durch Zuziehung anderer „Glieder vorgenommen, und wurde durch Mehrheit der „Stimmen Dirk D. Stroman und Gerd Elesen zum Diakon „gewählt.

Hiernach ist die Wahl der betr. Herren vom 8. November 1801 also lediglich bestätigt worden.

Der gesamte grosse Kirchenrat wurde darauf auf den 13. Januar 1802 vom Diakon Heere D. Stroman zwecks Beihülfe zu einer Nomination zusammenberufen.

Die Mehrzahl der Stimmen fiel auf den ehemaligen Prediger

unserer Gemeinde, W. Nieuwenhuis. Unter Beibehaltung der beiden bereits früher gewählten Nominanten, H. Bavink aus Emden und J. Vissering aus Alkmar hatte man nun die erforderliche Dreizahl, und gemeindeseitig beschloss man, die Predigerwahl bereits auf den 24. Januar 1802 anzusetzen.

Sämtliche Stimmberechtigte wurden nunmehr aufgefordert, sich an der Wahl zu beteiligen. Das Ergebnis derselben war, dass Bavink 2 Stimmen, Vissering 10 Stimmen und Nieuwenhuis 28 Stimmen erhielt, sodass Letzterer gewählt war.

Auf das demselben sofort zugesandte Berufungsschreiben erbat sich Nieuwenhuis am 28. Januar 1802 14 Tage Bedenkzeit.

Der Kirchenrat erwiderte unterm 5. Februar, man wolle seinem Gehalt noch 100 Gulden holl. zulegen, da man ihm sehr geneigt wäre. Vielleicht fände er sich hiedurch veranlasst, dem an ihn erfolgten Ruf um so lieber zu folgen.

Am 12. Februar 1802 schrieb Nieuwenhuis indessen, er müsse unendlich bedauern, dem an ihn ergangenen ehrenvollen Ruf nicht Folge geben zu können. Er müsse bei seiner Groninger Gemeinde verbleiben, denn sowohl der Kirchenrat als auch so viele Freunde hielten ihn mit solcher Macht zurück, dass er nicht widerstehen könne.

Nun blieb dem Kirchenrat nichts übrig, als abermals eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Diese erfolgte am 21. Februar 1802 und hatte das Ergebnis, dass der Prediger Huisinga aus Midwolde mit auf die Dreizahl kam. Als Wahltag wurde der 28. Februar bestimmt.

Der ganzen Wählerschaft wurden an diesem Tage die Nominanten Bavink, Vissering und Dirk Huisinga zur Wahl vorgestellt, und es erhielt: Bavink 0 Stimmen, Vissering 0 Stimmen, Huisinga 58 Stimmen.

Dem betr. Diakon wurde der Auftrag, sofort den Berufungsbrief zu entwerfen und selbigen mit erster Post abzusenden.

Als Gehalt wurde 700 holl. Gulden, freie Wohnung mit Garten und Befreiung von bürgerlichen Lasten zugesagt.

Da man indessen ungewiss war, ob die Gemeinde-Kasse auch ein Gehalt in dieser Höhe leisten könne, so verpflichteten sich sofort sämtliche Anwesende durch eigenhändige Unterschrift, Einer für Alle und Alle für Einen, zu dem etwaigen Ausfall pro rata der Stimmen aus dem Ihrigen beizutragen

Huisinga bat sich unterm 8. März 1802 3 Wochen Bedenkzeit aus.

Nach mehrmaligem Schriftwechsel zwischen dem Kirchenrat und dem neu gewählten Prediger, in welchem sowohl über die Anstellungsbedingungen als auch über die Zeit des Amtsantritts

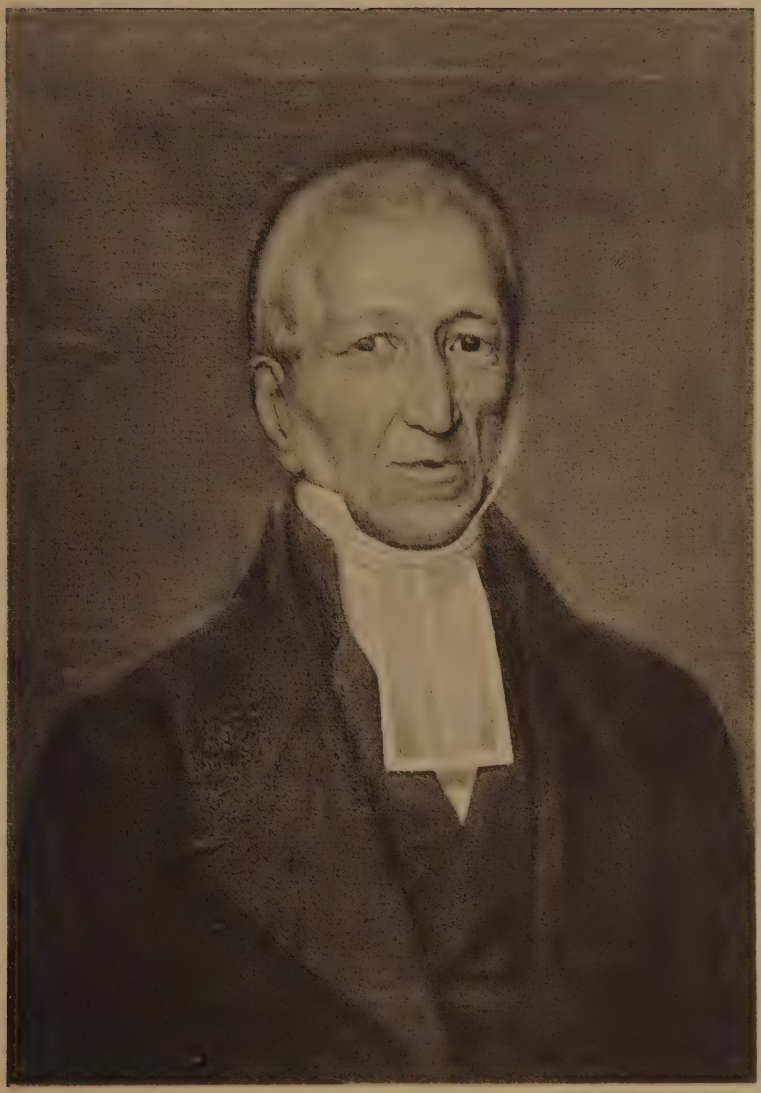

Jan van Hulst.

und die Art und Weise der Beförderung der Familie des Predigers nebst seinem Hab und Gut nach hier, Verhandlungen gepflogen worden waren, befand sich der Kirchenrat am 14. Mai 1802 in der Lage, Huisinga mitzuteilen, dass der Schiffer Tamme Wehers bereits am 9. nach Midwolde zwecks Abholung des Hausrats abgefahren sei und dass man am 27. Mai mit zwei Wagen in Emden sein wolle, um ihn nebst Familie nach hier zu befördern.

Damit hatte die Gemeinde nun endlich einen Seelsorger wieder erhalten. Leider aber ist über dessen Wirken in derselben nur wenig aus den Akten zu ersehen. Seinen Bestrebungen hatte die Gemeinde es zu verdanken, dass am 1. Januar 1806 ein neues Gesangbuch eingeführt wurde, betitelt „Christelyke Gezangen, door de Doopsgezinde Gemeente by't Lam en den Toren" te Amsterdam. Dieses Gesangbuch, in „Groote en kleine Bundel" getrennt, blieb solange in Gebrauch, als holländisch gepredigt wurde, also bis Anfang 1885.

Nachdem der Prediger W. Nieuwenhuis, der, wie schon im 1. Kapitel erwähnt, im Juli 1798 wegen Uebernahme der Predigerstelle in Groningen die Gemeinde zu Norden verliess, am 1. April 1798 die letzte Taufhandlung vorgenommen hatte, erfolgte die nächste Taufe erst am 17. Oktober 1802 durch Prediger Dirk Huisinga.

Die letzte Amtshandlung desselben war die Austeilung des heiligen Abendmahls am 2. April 1809. (S. Gemeinde-Protokollbuch 1602—1809 W.)

Nachdem Huisinga Norden verlassen hatte, trat die Gemeinde am 6. August wiederum zur Wahl eines neuen Predigers zusammen.

Es standen auf der Dreizahl die Prediger

J. van Hulst aus Campen,
M. Wieling aus Midwolde und
H. Leenders aus Zuidveen.

Das Stimmenverhältnis war: 27, 3, 22 Stimmen, womit J. v. Hulst gewählt war.

Im Berufungsschreiben wurde v. Hulst ein Gehalt zu 700 Gulden holl. nebst freier Wohnung zugesagt und die Bitte ausgesprochen, er möge bald eine zustimmende Antwort geben.

Auf Grund verschiedener Vorstellungen des Gewählten an den Kirchenrat beschloss dieser am 3. September 1809, das Gehalt auf 800 Gulden holl. festzusetzen, mit der Bedingung, dass, sobald es der Gemeinde geglückt sei, seine Frau für 150 bis 300 Gulden in die Witwen-Kasse einzukaufen, er sich verpflichten müsse, sich an seinem Gehalt 50 Gulden jährlich

kürzen zu lassen. Auch sollten dem neugewählten Prediger freie Umzugskosten für Personen und Güter zugestanden werden.

Nachdem hierauf v. Hulst unterm 9. September die Wahl endgültig angenommen, teilte er dem Kirchenrat unterm 1. Oktober 1809 mit, dass er mit Familie und Hab und Gut zu Schiff am Tage vorher in Emden angelangt sei und jetzt über Greetsiel die Reise habe fortsetzen wollen, indessen darüber belehrt worden sei, dass das Schiff zu gross wäre, um die Brücken der Binnentiefe durch Krummhörn passieren zu können; zu klein aber, um die gefahrvolle Reise über Watt nach Norden unternehmen zu dürfen.

Nun bitte er darum, dass Jemand von Norden schleunigst herkäme, um mündlich mit ihm diese Sache zu besprechen; er wohne mit seiner Frau bei Frau Witwe van Olst. Fräulein Brouer sei zur Hülfe bei den Kindern, sowie auch eine Magd mitgekommen, sodass die ganze Reisegesellschaft aus 4 Erwachsenen und 5 Kindern bestände, zu deren Fortschaffung nach Norden in Ansehung der bereits schlechten Wege wohl zwei Wagen nötig wären. Dem Ueberbringer der Mitteilung wolle man gütigst sofort Bescheid für ihn mitgeben.

Wie der Verlauf dieser Angelegenheit gewesen und wann van Hulst sein Amt angetreten hat, ergeben die Akten nicht.

Prediger van Hulst hatte 6 Söhne, Laurens, Willem, Jan, Piet, Karel, Cent.

Der älteste, Laurens, studierte Theologie und war 23 Jahre menn. Prediger in Emden. Dann legte er sein Amt dort nieder und verlebte seine letzten Lebensjahre in Norden, wo er bis zu seinem im Jahre 1869 erfolgten Tode Direktor der Norderfehn-Gesellschaft war.

Die anderen Söhne zogen nach Holland, wo der zweite Sohn, Willem, auch menn. Prediger wurde.

Bis zum Jahre 1845 waltete van Hulst seines Amtes in treuester Pflichterfüllung. Dass er nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern auch bei den Behörden sich eines grossen Ansehens erfreute, möge aus folgendem Schriftstück erhellen, das als Abschrift bei den Gemeinde-Akten (Mappe 8.[a] 2.) liegt.

Hiermit wird dem Prediger van Hulst zu Norden eröffnet, dass Königliches Consistorium den religiösen Vortrag über Jacobus I. vers 7, welchen der Verfasser unter dem 13. Februar d. J. eingesandt hat, erhalten, und diesen gründlichen Vortrag mit Beifall gelesen habe. Auch zweifelt man nicht daran, dass dadurch für den besonderen Zweck unter Gottes Segen eine fruchtbare Wirkung werde hervorgebracht worden sein. Uebrigens

wird dem Prediger J. van Hulst die besondere Achtung des Königlichen Consistoriums zugesichert.

Resolvirt im Consistorium Hannover den 26. Februar 1818.

Im Herbst des Jahres 1845 liess das Befinden des Predigers van Hulst die Ausübung seines Predigtamtes nicht länger zu, und die Gemeinde beschloss, sich an die Mennonitische Societät um Hersendung eines Proponenten (Kandidaten) zu wenden, der für den Winter den Predigerdienst übernehmen könne.

Die Societät stellte den Herrn H. A. van Cleeff zur Verfügung, worauf der Kirchenrat die Diakonen bevollmächtigte, für ein passendes Unterkommen des zu Erwartenden zu sorgen und wegen der dafür zu entrichtenden Kosten nach bestem Wissen und Gewissen Unterhandlungen einzuleiten.

Laut eines Protokolls ohne Datum, aber zweifellos Anfangs Januar 1846 geschrieben, fragte die Societät in Norden an, ob die Stellvertretung des Herrn H. A. van Cleeff, die mit dem 23. Februar 1846 abliefe, auch noch auf weitere 3 Monat verlängert werden solle.

Der Kirchenrat beschloss hierauf unterm 24. Januar 1846 einstimmig die Frage zu bejahen, aber ferner noch, den Kandidaten zu befragen, ob er bis zum 23. Mai bleiben wolle und zwar unter Vergütung von 100 Gulden holl. vierteljährlich, wofür er sich dann selbst gänzlich zu unterhalten habe. Diese 100 Gulden sollte die Gemeinde und der Prediger van Hulst jeder zur Hälfte bezahlen.

Bis zum 18. Oktober 1846, an dem er seine Abschiedspredigt hielt, blieb H. A. van Cleeff in Norden. Sein Nachfolger war der Proponent L. van Cleeff, der schon amtierte, als der Prediger van Hulst am 12. November 1846 verstarb.

In der Kirchenratssitzung vom 7. Januar 1847, in der der Aeltermann D. C. Cremer beauftragt wurde, Schritte zur Berufung eines neuen Predigers einzuleiten, wurde gleichzeitig beschlossen, Herrn L. van Cleeff zu bitten, vorläufig noch bis zum 20. Mai 1847 weiter zu amtieren.

Am 4. Februar 1847 legten die Diakonen dem Kirchenrat eine Liste von Predigern vor, aus welcher folgende Sechszahl gebildet wurde:

L. v. Hulst, Emden,
A. Winkler-Prins, Tjallebird,
J. Bodisco, Noordbroek,
A. D. v. Cleeff, Makkum,
H. A. v. Cleeff, Rottevalle,
L. v. Cleeff, Proponent, Norden.

Da 3 dieser Herren der Gemeinde bekannt waren, so wollte man nur die unbekannten Herren zu einer Probepredigt einladen, und, im Falle Einer ablehnen möchte, sollte dafür Prediger Johs. Pol in Marga gebeten werden.

Winkler-Prins lehnte ab, und so kam Pol auf die Sechszahl.

Nachdem man v. Cleeff unterm 1. April 47 gebeten hatte, noch fernere 3 Monate zu bleiben, und nachdem die Wahlpredigten am 21. Februar (Bodisco), 24. März (Pol) und 25. April (A. D. v. Cleeff) erfolgt waren, trat am 20. Mai 1847 der grosse Kirchenrat zur Bildung einer Dreizahl zusammen. Das Ergebnis war, das Pol neun, L. v. Cleeff acht und Bodisco sieben Stimmen erhielten und dass zum Wahltage der Sonntag 6. Juni 1847 bestimmt wurde.

Bei dieser Wahl erhielt J. Pol 44 und L. v. Cleeff 10 Stimmen, womit Ersterer gewählt war.

Pol war nicht abgeneigt, die ihm angebotene Predigerstelle anzunehmen, doch waren die ihm gestellten Bedingungen nicht zufriedenstellend. Erst nach längerer Unterhandlung, bei denen jeder Teil etwas nachgab, wurde man einig. Ausser mehreren Nebenbezügen ward Pol ein Jahresgehalt von 900 Gulden holl. bewilligt.

Nachdem L. v. Cleeff am 1. August 1846 seine Abschiedsrede gehalten, übernahm Pol sein Lehramt am 5. September 1847, und es war ihm vergönnt, eine lange Reihe von Jahren segensreich in der Gemeinde zu wirken. In vielen Familien wurde er Hausfreund, und wie er mit den Fröhlichen recht froh werden konnte, so war er auch den Traurigen ein rechter Tröster. Und nicht nur innerhalb seiner Gemeinde, sondern auch bei vielen ausserhalb derselben Stehenden stand er in bestem Ansehen. — Der heranwachsenden Jugend, die ihm namentlich auch zum Zwecke der Erlernung der holländischen Sprache, in der noch stets gelehrt und gepredigt ward, schon recht früh zugeführt wurde, war er ein sehr geschickter Lehrer. Nach seiner eigenen Aussage wäre an ihm ein guter Schulmeister verloren gegangen. Seine Lehrmethode war, wenn auch eine ganz eigenartige, dennoch von der Wirkung, dass wohl die meisten seiner Schüler vieles von seinem Unterricht fürs ganze Leben behalten haben.

Das kleine Büchlein:

Jets uit mijn Katechisatie werk
van
Johs. Pol.
Norden 1886.

gibt einen Ueberblick über diejenigen Lebensregeln, die er seinen Schülern für immer mit auf den Weg zu geben eifrigst bestrebt war.

Johs. Pol.

Pol hatte zwei Töchter und drei Söhne. Die älteste Tochter, Christine, stammte aus seiner ersten Ehe. Sie verheiratete sich mit dem menn. Prediger G. Frerichs auf Texel, der, als Norder Kind, bei Pol seine Erziehung erhalten hatte. Die jüngste Tochter, Agnes, starb in jungfräulichem Alter.

Die drei Söhne, Adam, Hironimus (Hero) und Derk, widmeten sich dem Lehrerfach. Ersterer blieb in Deutschland, während die beiden Anderen in Holland Anstellung fanden.

Wie die Protokoll-Bücher ergeben, war Pol sehr darauf bedacht, alle Vorgänge in den Gemeinde- und Kirchenrats-Versammlungen protokollarisch genau festzulegen. Findet man bis zu seiner Hierkunft nur verhältnismässig recht wenig Material in den Protokoll-Büchern vor, um so mehr ist von seiner Hand dort niedergelegt worden, was für denjenigen, der sich für die Geschichte unserer Gemeinde interessiert, selbstverständlich von grossem Wert ist.

Infolge eines Augenleidens, das ihn bereits seit einigen Jahren an der Ausübung seines Seelsorgeramts sehr behinderte, sprach Pol im Mai 1883 den Diakonen gegenüber den Wunsch aus, nunmehr in den Ruhestand zu treten.

In einer ausserordentlichen Kirchenrats-Versammlung vom 10. Mai 1883 beschloss man, auf den 6. Juni eine Generalversammlung der Gemeinde zu berufen, um mit dieser über die Emeritierungsfrage des Predigers Pol, sowie auch über die Wahl eines neuen Predigers zu beraten.

Das Ergebnis war, dass man dem Wunsche Pol's stattgab und ihm ausser freier Wohnung und freien Steuern ein Ruhegehalt von Mark 2000 (einschliesslich der Einkünfte aus dem Emeritats-Fonds in Zaandam) bewilligte und beschloss, sofort Schritte zu einer Neuwahl zu tun und dem Kirchenrat vier Gemeindemitglieder in dieser Angelegenheit beizuordnen.

Pol war mit den Bedingungen einverstanden, und am 21. Juni 1883 beschloss man, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass man einen deutschen Prediger gewönne, und zu dem Zwecke mit Pastor Harder in Elbing in Verbindung zu treten.

Nachdem von Zaandam die Nachricht eingetroffen, dass man das Emeritat von Pastor Pol anerkenne, erklärte man Genannten am 7. Juli 1883 für im Ruhestand befindlich und stellte an ihn die Bitte, während der Vakanzzeit alle 14 Tage einmal zu predigen, wofür ihm Mark 500 aus der Kirchenkasse zugesagt wurde.

In einer ganzen Reihe von Sitzungen beschäftigte der verstärkte Kirchenrat sich nun mit der Wahlfrage, und nachdem man im Laufe der Monate eine gewisse Anzahl von Probe-

predigten gehört hatte, nahm man endlich am 4. Januar 1884 die Bildung einer Dreizahl vor, aus der die Prediger Hesta-Rottevalle, Kylstra-Zwartsluis und Haga-Wietmarsum hervorgingen. Am 27. Januar 1884 schritt man nun endlich zur Predigerwahl, und die Gemeinde wählte durch verschlossene Stimmzettel Herrn Pastor Hesta mit 19 Stimmen zu ihrem Prediger. Die andern beiden Kandidaten erhielten je 4 Stimmen. Gleichzeitig wurden auch die Anstellungsbedingungen genehmigt, in denen dem neuen Prediger ausser freier Wohnung Mark 3000 Gehalt; Befreiung von sämtlichen bürgerlichen und staatlichen Abgaben; Vergütung der Umzugskosten für Personen und Hausrat; ein Ruhegehalt als Emeritus von Mark 2000; Vergütung für Feuer und Licht beim Religionsunterricht und den Sitzungen und Genuss der im Amte vorkommenden Nebenbezüge zuerkannt wurden.

Ausser den üblichen Prediger-Verrichtungen verlangte man aber von dem Erwählten, dass er nach Verlauf eines halben Jahres nach dem Dienstantritt nur noch ausschliesslich in deutscher Sprache zu predigen und zu unterrichten habe; wohingegen die Gemeinde erbötig sei, für 3 Monate die Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn der Prediger es für wünschenswert halten sollte, sich an einer deutschen Universität hinreichend für die deutsche Sprache vorzubereiten.

Endlich war noch hinzugefügt, dass unsere Gemeinde Teilhaberin an dem Witwenfonds zu Zwolle sei, sowie der Doopsgezinde Societät der Provinz Groningen angehöre.

In einer Kirchenratsversammlung vom 13. Februar 1884 war Hesta, der mit seiner Frau hierher zum Besuch gekommen war, anwesend und erklärte, bevor er sich zur Annahme der Wahl entschliessen könne, müsse er sich erst noch einige Wünsche bewilligen lassen. Die wesentlichsten derselben waren Folgende:

Hierherkunft im April 1884, Einführung als Prediger und dann erst Besuch der Universität.

Aufenthalt dort mit seiner Frau für 3 Monate.

Deutschpredigen 6 Monate nach dem Verlassen der Universität.

Kostenerstattung für theologische Zeitschriften etc. im Betrage von Mark 150.

Mit Rücksicht auf die ganze Sachlage genehmigte der Kirchenrat sämtliche Wünsche.

Nachdem der neue Prediger einem Kirchenrats-Mitgliede mitgeteilt hatte, dass er am 27. April in Norden einzutreffen gedenke, beschloss man am 10. April, ihn durch eine Deputation

Leonardus Hesta.

von 4 Herren aus dem Kirchenrat auf Kosten der Gemeinde von Leer abzuholen, was denn auch zur Ausführung gekommen ist. — Am 27. April 1884 hielt Pastor Pol seine Abschiedspredigt und gleich darauf im selben Gottesdienste Pastor Hesta seine Antrittspredigt.

In einer Sitzung vom 8. Mai 1884, der Hesta bereits präsidierte, wurde beschlossen, eine 3gliedrige Kommission zu wählen, die das nötige zur Abhaltung von Gottesdiensten während der Abwesenheit Hesta's in die Hand nehmen solle. Die Wahl fiel auf die Herren Kommerzienrat Doornkaat sen., H. Stroman und D. W. Cremer.

Ende August 1884 kehrte Hesta von Heidelberg, wo er studiert hatte, zurück und predigte bei uns zuerst wieder am 1. September. Seine erste deutsche Predigt hielt er im Anfang des Jahres 1885.

Mit Eifer und Wärme fasste Hesta das Predigtamt an, und da seine Predigten Beifall fanden, so hatte er auch nicht über schlechten Kirchenbesuch zu klagen. In manchen Familien war er ein immer gern gesehener Gast, zumal er mancherlei Anregung gab.

Hesta beschäftigte sich viel literarisch, und durch die sehr mühevolle und langwierige Arbeit der Ordnung aller Gemeindeakten hat er sich um die Gemeinde sehr verdient gemacht.

Durch gelegentliche Vorträge im Gustav-Adolph-Verein, wie auch im Vereinshause wurde er weiteren Kreisen bekannt, und er durfte sich eines hohen Ansehens in der ganzen Bürgerschaft erfreuen.

Wenn der von ihm erteilte Religionsunterricht auch in der Form von dem seines Amtsvorgängers gänzlich abwich, so gab er ihn dennoch mit demselben Ernst und mit derselben Hingabe wie jener, und alle diejenigen, die den Vorzug genossen haben, von ihm unterrichtet zu werden, werden seiner zeitlebens dankbar gedenken.

Am 15. April 1888 teilte Hesta der Gemeinde in der Sonntagspredigt mit, dass er seit seiner etwa 4 Jahre langen Tätigkeit in Norden bereits drei Male einen Ruf nach einer anderen Gemeinde erhalten habe. Der letzte, am 3. April erfolgte Ruf nach Sneek hätte ihm und der Gemeinde grosse Aufregung verursacht, aber er hätte sich endlich auch dieses Mal zu dem Beschluss emporgerungen, hier zu bleiben. Eine zu dem Zwecke gewählte Deputation ermangelte nicht, dem bei

der Gemeinde in hohem Ansehen stehenden Seelsorger für diesen Entschluss bestens zu danken.

In der Generalversammlung vom 25. Juli 1888 beschloss man alsdann, dem Dank der Gemeinde dadurch Ausdruck zu verleihen, dass man das Witwengeld für etwaige Prediger-Witwen auf den Betrag von Mark 1200 jährlich festsetzte, und zwar unter Zugrundelegung der Satzungen des Weduwenfonds in Zwolle.

Am 1. August 1888 starb Pastor Pol und die Gemeinde ehrte dadurch sein Andenken, dass sie ihm auf sein Grab einen Denkstein setzte.

In der Kirchenratssitzung vom 19. November 1888 teilte Hesta den Anwesenden mit, dass er abermals einen Ruf nach Sneek erhalten habe und es ihm unmöglich gewesen sei, dem wiederholten Drängen noch länger zu widerstehen. Er habe also jene Wahl angenommen und gäbe dem Kirchenrat anheim, schon gleich die erforderlichen Schritte zu einer Neuwahl zu unternehmen.

Bereits am 25. November wurden die durch die Satzungen vorgeschriebenen vier Beisitzer zum Kirchenrat gewählt, und am 3. Dezember wurde beschlossen, dass man den von Herrn de Hoop-Scheffer in Amsterdam warm empfohlenen Proponenten Herrn C. A. Leendertz aus Cleve, dem es nicht schwer werden würde, bald nur mehr deutsch zu predigen, zumal er ein preussisches Gymnasium besucht habe, und der schon am 27. November seine Wahlpredigt gehalten habe, der Gemeinde in der am 9. Dezember nach dem Gottesdienst anzuberaumenden Predigerwahl als Seelsorger vorschlagen wolle.

Zu gedachter Zeit trat die Gemeinde zusammen, genehmigte zunächst die vom Kirchenrat festgestellten Anstellungsbedingungen, die im Wesentlichen mit denjenigen übereinstimmten, unter denen der Herr Pastor Hesta angestellt worden war, und schritt darauf zur Wahl selbst. Hierbei fielen sämtliche Stimmen auf Herrn C. A. Leendertz aus Cleve.

Am 3. Januar 1889 teilte Pastor Hesta dem Kirchenrat mit, dass Pastor Leendertz die auf ihn gefallene Wahl angenommen habe, und am 7. Februar erfuhr man, dass Leendertz am 17. März seine Antrittspredigt halten wolle.

Hesta verabschiedete sich am 24. Februar von der Gemeinde, und nach der Abschiedspredigt überreichte ihm der Kirchenrat namens der Gemeinde zur Erinnerung an seine Wirksamkeit in Norden eine goldene Taschenuhr.

Am 25. Februar verliess Hesta Norden, ein freundliches Andenken hinterlassend.

Cornelius Leendertz.

Leendertz, als junger Mann hierher gekommen, verheiratete sich am 11. Mai 1892 mit einer Tochter des Herrn Professors Reitsma in Groningen.

Nachdem er bereits im Jahre 1892 einen Ruf nach Meppel und einen solchen nach Zwartsluis abgelehnt hatte, setzte ihn um die Jahreswende 1898/99 die Gemeinde zu Wormerveer auf die Dreizahl, und die Möglichkeit, dass uns unser Prediger wieder einmal entrissen werden möchte, lag nahe.

Als nun die Gemeinde erfahren, dass Leendertz sich entschlossen hatte, hier zu bleiben, fasste der Kirchenrat unterm 26. Januar 1899 den Entschluss, das Predigergehalt vom 1. Januar an um Mark 500 jährlich zu erhöhen und zwar mit besonderer Rücksicht auf die inzwischen grösser gewordene Familie.

In den Jahren 1901/2/3 musste Leendertz auf ärztlichen Rat zur Kur nach Nauheim. Die Gemeinde unterstützte ihn dazu und lieferte damit den Beweis, dass ihr an der Erhaltung des jetzigen Predigers viel gelegen sei.

Kapitel III.

Ein Prozess wider die Lutherische Gemeinde zu Norden.

1802—1806.*)

Durch die Wiedergabe des Inhalts eines bei den Gemeindeakten befindlichen Schriftstücks, betitelt:

Status causa et controversia
in Sachen
der Menn. Gemeinde zu Norden, Klägerin,
und
der Luth. Gemeinde das., Beklagte,

gemeinschaftlich von den Vertretern beider Parteien, den Herren Justizkommissaren Stürenburg und Weber zu Aurich unterm 12. Februar 1804 verfasst, glaubte der Verfasser der Klarstellung dieser Sache mehr dienen zu können, als durch ein besonderes Eingehen auf die in den verschiedenen Terminen vorgebrachten und begründeten Ansichten der beiden Parteien, und zwar um so mehr, als hier auf die Behauptung des Einen die Antwort des Andern sofort folgt, und alle wesentlichen Punkte darin auch berührt werden.

Demgemäss nimmt er keinen Anstand, das betr. Schriftstück in seinen Haupt-Teilen hierunter aufzuführen.

Die lutherische Gemeinde zu Norden hält sich berechtigt, von der mennonitischen Gemeinde daselbst zu den Reparaturen ihrer Kirchengebäude Beiträge einzufordern. Letztere Gemeinde bestreitet der Ersteren diese Befugnis und hält sich zu den geforderten Beiträgen nicht verpflichtet.

Trotzdem die mennonitische Gemeinde sich nun über die vom Magistrat Norden gegen sie wegen dieser Beiträge ver-

*) Siehe Aktenbündel 13. 4, 14. 9. Mappe II. f.

fügten Zwangsbeitreibung verschiedentlich beschwerte, so ist dieselbe dennoch mit der weiteren Ausführung ihrer Befreiung zum Prozess verwiesen worden.

Sie will daher solche geltend machen und hat unterm 14. Februar 1802 wider die lutherische Gemeinde bei der Regierung zu Aurich dieserhalb eine Klage angestrengt, zu deren Unterstützung sie folgende Gründe angegeben hat:

I. Habe sie sich der lutherischen Kirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes nie bedient, vielmehr besitze sie ihre eigene Kirche und Parochial-Gebäude und müsse solche ohne allen Beitritt der Lutheraner unterhalten, daher sie denn auch als eine von demselben ganz getrennte Gemeinde zu betrachten sei.

Beklagte Gemeinde erwidert darauf:

Es sei geschichtlich bekannt, dass die Sekte der Mennoniten erst seit dem Jahre 1530 entstanden. Klägerin werde also wohl nicht in Abrede stellen, dass die lutherische Religion in der Stadt Norden eher als die ihrige bestanden habe und demnach die herrschende sei; dahingegen die klägerische Gemeinde nur geduldet worden sei und deshalb bei jeder Regierungs-Veränderung einen neuen Schutz- und Geleitbrief habe erkaufen und bis auf die gegenwärtige Zeit alle halbe Jahr ein bestimmtes Schutzgeld erlegen müssen und ihren Gottesdienst nur in der Stille habe halten dürfen.

Sie (Beklagte) sei zwar sofort nicht im Stande nachzuweisen, dass Klägerin sich anfänglich ihrer Kirche mitbedient habe; allein solches sei doch wahrscheinlich und lasse sich aus folgenden Umständen schliessen:

a. weil dieselbe nur noch jetzt eine kleine Gemeinde ausmache und anfangs nur in geringer Anzahl in Norden bestanden, auch wohl schwerlich einen Vermahner oder Prediger gehabt habe.

b. weil viele von ihnen bei Vakanzen ihrer Prediger-Bedienung nicht selten dem lutherischen Gottesdienst beigewohnt hätten.

c. weil noch in neuerer Zeit die lutherischen Prediger zu Kranken der klägerischen Gemeinde gerufen seien, auch mehrere Male auf deren Verlangen Leichenpredigten gehalten hätten.

d. weil die Mitglieder der klägerischen Gemeinde sich auch zuweilen beim Einkleiden und bei Begräbnissen ihrer Verstorbenen der lutherischen Glocken bedient hätten.

e. weil die Leichen der klägerischen Gemeinde von jeher auf dem Gottesacker der Lutheraner begraben würden.

Klägerin habe eigentlich gar keine Kirche, sondern übe ihren Gottesdienst von jeher in einem Privathause aus.

Daraus aber, dass sie dieses Haus und ihre sonstigen Gebäude allein unterhalten müsse, könne sie doch unmöglich einen Grund hernehmen, sich von den Beiträgen der Lutherischen Kirchen-, Armen- und Schul-Schulden zu befreien. In Ansehung der Schul-Schulden komme noch besonders in Anmerkung, dass klägerische Gemeinde nicht einmal eine Schule habe, sondern die lutherische Schule zum Unterricht ihrer Jugend benutze.

Hierauf erwidert die Klägerin: Sie räume zwar ein, dass die Lutherische Kirche die herrschende und die Mennoniten nur geduldet seien; auch dass sie Schutzgelder zahlen und Schutzbriefe erhalten müsse. Hieraus könne aber doch nichts zu ihrem Nachteil gefolgert werden.

Uebrigens bleibe sie bei ihrer Behauptung, dass sie sich der Lutherischen Kirche nie bedient habe, da sie seit Entstehung ihrer Gemeinde in Norden stets ein eigenes Gebäude zu ihren gottesdienstlichen Verrichtungen gehabt habe.

Sie sei

ad a. früher eine weit grössere Gemeinde gewesen, welche jederzeit ihren eigenen Prediger gehabt habe, ausgenommen bei kurzen Vakanzen, in welchen Fällen sie denn wohl

ad b. dann und wann dem lutherischen Gottesdienst beigewohnt hätten, jedoch immer mit Widerwillen, indem Mancher die Unannehmlichkeit habe erfahren müssen, aus dem Kirchenstuhl, worin er sich gesetzt habe, hinausgejagt zu werden. Hieraus könne indes ebensowenig als aus den

ad c. angeführten Tatsachen etwas gefolgert werden, indem die lutherischen Prediger, wenn sie etwa zu Kranken der Mennoniten-Gemeinde berufen oder ersucht worden seien, eine Leichenrede zu halten, solches nicht vi officii oder unentgeltlich getan, sondern reichlich dafür belohnet worden seien.

So wie denn:

ad d. die verklagte Gemeinde sich freuen müsse, wenn klägerische Gemeinde sich bei Begräbnissen des Toten-Geläuts derselben bediene, indem dafür immer besonders bezahlt werde. Ueblich sei bei den Mennoniten übrigens ein Toten-Geläut nicht.

ad e. Daraus, dass Mennoniten auf dem lutherischen Gottesacker begraben würden, könne unmöglich etwas gefolgert werden, da die Gräber kein Eigentum der Kirche, sondern Privat-Eigentum wären und bekanntlich privatim als auch öffentlich an den Meistbietenden verkauft würden.

Sie, die Klägerin, gründe ihre Abgabenfreiheit ausdrücklich mit darauf, dass sie ihre kirchlichen Gebäude selbst unter-

halten müsse. Auch habe sie freilich selbst keine Schule, aber ihre Kinder genössen den Unterricht nicht umsonst in den lutherischen Schulen; sie müssten Schulgeld dafür zahlen. Weil sie nun überhaupt die Freiheit habe, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, wohin sie wolle, so könne hieraus nicht hergeleitet werden, dass sie zu den verlangten Beiträgen, die nicht eine persönliche, sondern eine Grundlast darstellen, beizutragen schuldig seien.

Die Beklagte giebt die Richtigkeit dieser Ausführungen zu, behauptet aber, dies alles könne die Klägerin von Entrichtung der verlangten Beiträge nicht befreien.

Klägerin erwidert darauf, über diese Frage könne nur das Recht entscheiden.

II. Habe sie, Klägerin, in lutherischen Kirchenangelegenheiten kein Stimmrecht. So hätten sie auch nie mitgestimmt und seien hiezu auch nie herangezogen worden.

Beklagte erwiderte: Der Grund hiervon liege darin, dass die Mennoniten gegen Erlegung von Schutzgeld nur geduldet seien und daher so wenig in öffentlichen Stadts- als Landes-Angelegenheiten etwas zu sagen hätten.

Klägerin wendete dagegen ein, dass sie, auch wenn ihr das Stimmrecht angeboten würde, doch davon keinen Gebrauch machen könnte, weil sie die lutherische Gemeinde nichts angehe.

III. Dürfe sie, Klägerin, den lutherischen Predigern auch bei Kindtaufen, Begräbnissen usw. gar keine jura stolae (Stolgebühren) entrichten, habe solche auch nie anders als bei Copulationen bezahlt, da diejenigen, die sich von ihnen verheiraten wollten, sich beim lutherischen Küster einschreiben lassen und dafür einen halben Reichsthaler entrichten müssten.

Darauf erwiderte Beklagte:

Wenn auch in dem Schutzbriefe der klägerischen Gemeinde nur bestimmt sei, dass sie für Copulationen einen bestimmten Betrag zu zahlen hätte, so folge daraus doch nicht, dass sie zur Entrichtung der sonstigen Stolgebühren und der auf ihren Immobilien haftenden Grundlasten nicht verbunden sei, indem durch den Schutzbrief den wohlerworbenen Parochial-Rechten der lutherischen Kirche nicht Abbruch getan werden könne.

Wenn übrigens klägerische Gemeinde bei ihrer Behauptung bleibe, dass sie ausser dem halben Thaler keine sonstigen Stol-

gebühren an die lutherischen Prediger zu zahlen brauche, so würde deshalb hiemit die Widerklage angestellt und in dieser gegen die Klägerin darauf angetragen,

dass selbige ihre Befreiung von dieser Verbindlichkeit nachweise, widrigenfalls aber zur künftigen richtigen und prompten Abführung solcher Gebühren an die lutherischen Prediger angehalten werde.

Die Verbindlichkeit der Mennoniten zur Entrichtung der übrigen Stolgebühren gründe sich teils in den uralten Parochialrechten, teils in den §§ 3 und 7 des Edicts d. d. Berlin, 30. Juli 1789; und in den beigefügten Konsistorial-Akten befinde sich ein Erlass des Konsistoriums vom 16. September 1761, worin der Grundsatz, dass die Mennoniten den lutherischen Predigern die bei ihren Diensten von jeher gebrachten Stolgebühren zu entrichten verbunden wären, ebenfalls bestätigt worden sei.

Klägerin erwiderte:

Ihre Schutzbriefe gereichten ihr nie zum Nachteil, sondern nur zum Vorteil. Es sei ihnen vom Fürsten Christian Eberhard am 17. November 1690 ausdrücklich zugesichert worden, dass sie bloss für das Einschreiben der angehenden Eheleute einen halben Reichsthaler entrichten sollten, weiter aber nichts, und dass diese Bestimmung auch sowohl in neueren als älteren Schutzbriefen enthalten sei; wie aus den bei den Konsistorial-Akten befindlichen Schutzbriefen ersehen werden könne.

Diese Abgabenfreiheit sei ihr auch von Sr. Königl. Majestät und dero Allerhöchsten Vorfahren in deren Schutzbriefen verbürgt, wie sich auch aus der Verfügung vom 5. August 1795 ergebe, worin erwähnt stehe, dass die lutherischen Prediger mit ihrem Gesuche wegen der Gebühren für Proklamationen, Copulationen, Leichenreden, wie auch wegen der erbetenen Untersagung der öffentlichen Reden in den Häusern in allen Punkten abgewiesen worden.

Hieraus ergebe sich, dass ihrer Gemeinde keine weiteren Parochialgebühren aufgebürdet werden könnten, weshalb die beklagte Gemeinde auch mit ihrem Verlangen auf Widerklage abgewiesen, sie, Klägerin, aber von dem von ihr geforderten Beitrag zum Unterhalt der Kirchen-Gebäude und zum Abtrag der desfallsigen Schulden der Beklagten ganz befreit bleiben müsse, und zwar um so mehr, da sonst in den Schutzbriefen ausdrücklich hätte bestimmt werden müssen, dass die Mennoniten der lutherischen Gemeinde angegliedert und untergeordnet, sowie zum Beitrag zu den derselben zustehenden Kirchen- und Armengebäuden verhaftet bleiben.

Bei Erneuerung des Schutzbriefes im Jahre 1791 habe der Norder Magistrat dieses zwar gern in demselben aufgenommen wissen wollen, er sei damit aber nicht durchgekommen, indem durch Regierungs-Erlass vom 7. Mai 1791 bestimmt sei, dass der Beitrag zu dem Armen-Fonds bisher kein Gegenstand des Schutzbriefes gewesen, sondern dass es bei dem eingeführten Herkommen belassen werden müsse, ohne dass die Mennoniten-Gemeinde zu zwingen sei, dem Herkommen zuwiderlaufende Neuerungen sich zu unterwerfen.

Das Edict vom 30. Juli 1789 sei zufolge Verfügung d. d. Berlin 18. April 1796 auf diese Provinz nicht anwendbar und könne auf diese Sache keinen Einfluss haben, wodurch denn, und durch das oben angeführte, die Widerklage der Beklagten ganz über den Haufen fallen müsse.

Uebrigens hätten die Mennoniten die Abgaben zu lutherischen Kirchen- und Armen-Schulden immer als eine persönliche, nie als eine dingliche Last betrachtet, da der bisherige Beitrag allzeit freiwillig geschehen, und sie, Klägerin, allererst im Jahre 1794 dazu gezwungen worden sei, und seit der Zeit nur unter Vorbehalt des Rechts bezahlt habe.

Die Beklagte entgegnete darauf:

Die Rechtsausführung (Deduction) müsse es ergeben, welchen rechtlichen Einfluss die der Klägerin erteilten Schutzbriefe und die beigefügten Akten auf die Entscheidung in dieser Sache habe. Dem Konsistorial-Beschluss vom 5. August 1795, der als eine Entscheidung nicht anzusehen sei, stehe der Erlass vom 16. September 1761 und das Edict vom 30. Juli 1789 ganz entgegen.

Die Behauptung, dass dieses Edict in hiesiger Provinz nicht anwendbar sei, werde durch den Regierungs-Erlass an den Magistrat Norden vom 30. November 1796 genügsam widerlegt, indem solches in dieser Verfügung als entscheidend angeführt werde.

Der Beitrag vom Jahre 1774 sei zwar durch Einzeichnung erfolgt, aber es seien diejenigen, welche nichts oder zu wenig gezeichnet hätten, nach ihrem Grundstücke eingeschätzt worden und darauf sei der festgesetzte Beitrag, wenn in Güte Zahlung nicht geschehen sei, zwangsweise beigetrieben.

Uebrigens verlange sie, Beklagte, von der Klägerin nähere Erläuterung und Bescheinigung darüber, was eigentlich damit gemeint sei, was der Norder Magistrat dem Schutzbriefe

der Klägerin im Jahre 1791 gerne hätte hinzugefügt wissen wollen?

Klägerin erwiderte:

Ob dem Konsistorial-Beschluss von 1795 der Erlass von 1761, sowie das Edict von 1789 entgegenstehe, und ob dieses Edict überhaupt auf diese Provinz Anwendung finde, solle in der Beweisführung weiter ausgeführt werden.

Was mit dem vom Magistrate Gesagten gemeint sei, gehe aus einer Vorstellung des Gerichts hervor, welche der vorgelegten Verfügung vorhergegangen und worauf diese Verfügung als Bescheid gedient habe. Es erhelle aus dieser, dass der Magistrat darauf bestanden habe, es müsse dem Schutzbriefe die Verpflichtung zum jetzt begründeten Beitrag mit hinzugefügt werden, — dass derselbe aber damit abgewiesen sei. Es solle vielmehr beim Alten bleiben und die menn. Gemeinde also bei ihren vorherigen Gerechtsamen geschützt werden. —

Der Beitrag vom Jahre 1774 sei zwar durch Unterzeichnung (Subscription) geschehen; es sei auch wahr, dass solche Personen, die nur wenig oder garnichts gezeichnet hätten, zu einer bestimmten Gabe gezwungen wären. Nach welcher Praxis aber diese Bestimmung gemacht, ob eine Taxation nach den Grundstücken oder nach dem jetzigen Vermögen oder nur nach Willkür vorgenommen, davon sei ihr nichts bekannt geworden. Soviel aber wisse sie doch, dass sowohl Lutheraner als auch andere Religionsverwandte diesen erzwungenen Beitrag zu zahlen sich geweigert hätten, und dass bei dieser Weigerung eine „conscriptio bonorum“ und der Verkauf solcher conscribierter Güter einiger Personen erfolgt sei. Dieser Beitrag sei damals aber nicht verlangt, um damit Kirchen- und Armen-Schulden zu decken, sondern es sei eine freiwillige Sammlung für die haussitzenden Armen gewesen, um die eingerissene Strassenbettelei zu verhüten. Wenn nun einer oder der andere aus ihrer Gemeinde sich solche Taxation habe gefallen lassen, so könne dieses doch auf ihre Sache keinen Einfluss zu ihrem Nachteil haben, da die meisten ja nur unter Vorbehalt ihrer Rechte bezahlt hätten, wie es übrigens auch mit allen sonstigen Beiträgen an die luth. Gemeinde geschehen sei.

Obgleich sich nun aus den Konsistorial-Akten ergäbe, dass die Beiträge von 1774 wirklich zur Schuldentilgung verwandt worden seien, so glaubt Klägerin doch, dass dieses für sie nicht von Belang sei, weil sie schon im Jahre 1780 und vielleicht schon früher Beschwerde geführt habe und somit keine einzige Zahlung ihr zur Verbindlichkeit gereichen könne.

Beklagte bezieht sich einfach auf die beigefügten Akten, indem ihrer Meinung nach dasjenige, was Klägerin aus dem beigebrachten Bescheide und der demselben vorhergegangenen Vorstellung herzuleiten suche, sich aus diesen ergeben müsse. Von einem Vorbehalt der Rechte der Klägerin will Beklagte nichts wissen, glaubt auch, dass dieser ohne Wirkung sei.

IV. Würden die Mennoniten-Armen von ihrer eigenen Gemeinde unterhalten und nicht in das lutherische Gasthaus aufgenommen, und

V. sei sie (Klägerin) vor Anfertigung des Stimmregisters nie mit Gewalt zu einem Beitrag herangezogen noch auch angesprochen worden, wenngleich sie zu den abgehaltenen Geldsammlungen aus freien Stücken beigesteuert habe. Sie befinde sich daher im Besitz unvordenklicher Abgabenfreiheit von solcher Last.

Beklagte erwiderte auf beide Punkte: Die Verbindlichkeit der Klägerin zur alleinigen Verpflegung ihrer Armen sei wie die zum Unterhalt ihrer Kirche von der Schuldigkeit zur Entrichtung der in Frage stehenden Beiträge ganz verschieden und könne demnach hier nichts entscheiden.

Es habe klägerische Gemeinde zwar jene Beiträge grösstenteils unfreiwillig entrichtet und sei zwangsweise dazu angehalten worden, allein auch dieser Umstand könne sie nicht schützen.

Klägerin antwortete: Es erledige sich dieses alles zwar aus dem vorhin Aufgeführten von selbst. Allein sie müsse doch bemerken, dass beklagte Gemeinde noch im verwichenen Jahre ihrer Gemeinde Kinder zum Unterhalt aufgedrungen habe.

Trotzdem die fraglichen beiden Kinder in der luth. Kirche getauft seien, so habe das vormundschaftliche Gericht dennoch entschieden, dass von den 4 Kindern des verstorbenen Dirk Siemens, weil der Vater Mennonit, die Mutter lutherisch gewesen, jede Religionspartei zwei der Kinder erziehen und unterhalten solle. Hieraus ergebe sich, wie sehr die verklagte Gemeinde darauf halte, dass sie, Klägerin, ihre eigenen Armen unterhalte.

Beklagte erwiderte: Die Verbindlichkeit der Klägerin zur Verpflegung ihrer eigenen Armen sei eine persönliche Last, dagegen sei die Verpflichtung derselben zur Leistung der fraglichen Beiträge in den Parochial-Rechten der lutherischen Kirche gegründet, weshalb diese Beiträge auch Reallasten darstellten.

Klägerin will dieses in der Beweisführung (Deduction) widerlegen.

VI. Sei die Last zur Wiederinstandsetzung der Kirche mehr als eine persönliche denn als eine dingliche Last zu betrachten, indem das All. L. R. in dem 2. Th. 11 Tit. § 720. 721. 745 bloss den Eingepfarrten und Glaubensgenossen diese Verbindlichkeit auferlege.

Beklagte stellte gänzlich in Abrede, dass Kirchen-, Schul- und Armenlasten persönliche Lasten darstellten; sie gehörten vielmehr zu den Parochial-Grundlasten aller Immobilien, welche unter der Parochie der dominierenden Kirche einer Gegend lägen.

Uebrigens wären inzwischen die fraglichen Beiträge in allen Verfügungen des Konsistoriums auf die Beschwerden der Reformierten und Mennoniten immer als Grundlasten angesehen. Die Michaelis-Gefälle, Prediger- und Küster-Gebühren würden auch von den Besitzern aller unter der Parochie der Lutherischen Kirche belegenen Grundstücke, selbst von den Juden unweigerlich bezahlt.

Dadurch, dass unter der lutherischen Parochie belegene Grundstücke aus dem Besitz der Lutheraner durch Verkauf in den Besitz der klägerischen Gemeinde übergegangen, könne die Verbindlichkeit zur Zahlung der betr. Beiträge keineswegs aufhören, weil sonst die Klägerin, indem sie dann die Grundstücke weit wohlfeiler als die Lutheraner kaufen könnte, bei ihrem wachsenden Reichtum nach und nach immer mehr Grundstücke an sich zu ziehen suchen würde, wodurch den Lutheranern die bisherigen Quellen ihrer Beiträge allmählich entzogen werden würden.

Schon jetzt besitze die Mennoniten-Gemeinde in der Stadt die ansehnlichsten Häuser. Wie viele Ländereien sie aber im Amte Norden seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den Lutheranern angekauft habe, gehe aus dem beigelegten Auszuge aus den Norder Amts-Hypotheken-Büchern hinlänglich hervor.

Es könne also Klägerin aus solchen Gründen, welchen noch das Edict vom 30. Juli 1789 — die Einrichtung des Mennoniten-Wesens betreffend — hinzutrete, nach dessen § 2 die von der klägerischen Gemeinde verweigerten Beiträge keine persönlichen Lasten wären, sondern von den Grundstücken entrichtet werden müssten, sich der Zahlung der fraglichen Beiträge nicht entziehen.

Klägerin entgegnete hierauf: Alle auf den Grundstücken haftenden Lasten würden stets von ihr ohne Weigerung bezahlt. Beklagte wolle zwar durch den beigebrachten Auszug beweisen, dass ihre (Klägerin) Gemeinde so viele Grundstücke im Amte Norden in Eigentum habe, allein sie (Klägerin) wolle auf Verlangen dartun, dass sie jetzt weit weniger Mitglieder zähle als zu Beginn und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, weshalb denn auch im Jahre 1791 das zu bezahlende Schutzgeld um die Hälfte vermindert worden wäre.

Aus den Hypothekenbüchern müsse sich auch ergeben, dass sich jetzt viel weniger Grundstücke im Besitz der Mennoniten befänden, wie vorher, und dass diese während der von Beklagter angegebenen Zeit mehr Ländereien und Grundstücke verkauft als an sich gebracht hätten. Das Edict vom 30. Juli 1789 sei, wie sie nochmals erwähnen müsse, auf diese Provinz nicht anwendbar und könne auf diese Sache keinen Einfluss haben.

Beklagte bezieht sich hierauf nur noch auf das bereits oben Erwähnte.

Die Bitte der Klägerin geht also in diesem Prozesse dahin, dass sie bei ihrer wohl hergebrachten Abgabenfreiheit von gedachten Beiträgen geschützt, beklagte Gemeinde aber mit ihren Ansprüchen abgewiesen und zur Zurückgabe des bereits seit 1796 Gezahlten mit Zinsen zu 5 % angehalten werde.

Die beklagte Gemeinde dagegen trägt auf kostenlose Entbindung von der Klage an.

Folgende juristische Fragen sind hier zu entscheiden:

1. Sind überhaupt die Mitglieder einer geduldeten Religion zu Beiträgen zu Reparaturen der Kirchen- und Schulgebäude und zur Tilgung der desfallsigen Schulden, sowie auch zur Bezahlung von Stolgebühren an Prediger der herrschenden evangelischen Religion verpflichtet?

2. Werden Mitglieder einer geduldeten Religion von der Bezahlung dieser Beiträge dadurch befreiet, dass sie sich der Kirche der herrschenden Religion zur Ausübung ihres Gottesdienstes nicht mitbedienen?

3. Kann man es als eine Ausübung der Religion einer geduldeten Kirche ansehen, wenn die Mitglieder derselben zuweilen dem Gottesdienst der herrschenden Religion beiwohnen, die Prediger derselben zu ihren Kranken rufen, von ihnen Leichenreden halten lassen, sich deren Glocken bei Sterbefällen bedienen und auf deren Gottesacker begraben werden?

4. Kann eine geduldete Religion die Befreiung von obigen Beiträgen fordern, wenn sie in kirchlichen Angelegenheiten der herrschenden Religion kein Stimmrecht hat?

5. Kann eine geduldete Religion die eigene Unterhaltung ihrer kirchlichen Gebäude und ihrer Armen von Entrichtung der geforderten Beiträge befreien?

6. Sind diese Beiträge als persönliche oder dingliche Lasten zu betrachten?

7. Sind insbesondere die Mennoniten davon durch die angeführte Verordnung des Staats befreit?

8. Haben die Mennoniten sich von dieser Last durch eine unvordenkliche Gepflogenheit (Proscription) befreit und schadet es ihnen, wenn sie für einmal durch zwangsweise Mittel gezwungen dazu beigetragen haben?

Aurich, den 12. Februar 1804.

Stürenburg. Weber.

Im Auftrage der Mennoniten schreibt nun Rechtsanwalt T. Arends zu Hage unterm 16. März 1804 an Just.-Komm. Weber zu Aurich etwa Folgendes:

Er sende den Statum causa in Sachen der Mennoniten wider die Lutherische Kirche ihm mit dem Bemerken zurück, dass Klägerin nichts mehr hinzuzufügen habe und sie es ganz auf seine Rechtsausführung ankommen lassen wolle.

Die ganze Behauptung der Lutheraner gehe doch dahin, der Beitrag zu ihren Kirchen- und Armen-Schulden sei eine dingliche Last, und das Konsistorium hätte sogar gesagt, dieses wäre Gebrauchsrecht.

Für das platte Land träfe dieses freilich in Ostfriesland wohl zu, indessen in den Städten Aurich, Emden und dem Flecken Leer nicht, und was in anderen Städten Rechtens sei, müsse auch in Norden Recht sein, zumal die Beklagte kein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nachweisen könnte.

Unterm 19. April 1804 sandte Just.-Komm. Weber-Aurich an die Regierung eine klägerische Rechtsausführung, in der alles, was zu Gunsten der Mennoniten-Gemeinde spricht, angeführt und durch Aussprüche bedeutender Juristen belegt wird. Nachdem er auf alle in Frage kommenden Punkte ausführlich eingegangen, kommt er schliesslich dahin, das es keinem Zweifel unterliege, dass die Mennoniten-Gemeinde zu Norden sich im Besitz der Abgabenfreiheit von den geforderten Beiträgen befinde und dabei auch geschützt werden müsste, da der Beklagten ihrerseits kein besseres Recht nachgewiesen werden könne.

Um solchen Schutz und um Abweisung der lutherischen Gemeinde mit ihren Ansprüchen sowie mit ihrer Widerklage müsse er alleruntertänigst bitten, wie auch darum, dass Beklagte zur Zurückgabe des bereits seit 1796 gezahlten Beitrages nebst Zinsen für schuldig erachtet werde.

Urteil*)

in Sachen der Mennoniten-Gemeinde zu Norden,
Klägerin und Widerbeklagte,

wider

die lutherische Gemeinde daselbst,
Beklagte und Widerklägerin,

in conventione (Klage) die Befreiung der Mennoniten von Beiträgen zu lutherischen Kirchen-Reparaturen,

in reconventione (Widerklage) die Verbindlichkeit der Mennoniten zur Entrichtung der von den Lutheranern geforderten Stolgebühren betr.

Erkennt der Königl. Ostfr. Regierung erster Senat für Recht,

dass Klägerin mit ihrer Klage, und

Beklagte mit ihrer Widerklage unter gegenseitiger Kostenaufhebung abzuweisen sind.

Die Entscheidungsgründe lauten etwa folgendermassen:

Ob die Last der Unterhaltung der Kirchengebäude eine Grundlast sei, ist nach Provinzial-Gesetzen oder Gewohnheitsrecht zu beurteilen.

---

*) Siehe Aktenbündel 14. ».

Solche Gesetze gibt es in Ostfriesland nicht, daher muss im allgemeinen das provinzielle Gewohnheitsrecht, im besonderen aber die übrigen näheren Verhältnisse zwischen Lutheranern und Mennoniten die Entscheidung über die Pflichtigkeit der Letzteren zum Beitrage zu Kirchenreparaturen der Lutheraner an die Hand geben.

In den Städten und Flecken weichen wohl die Gewohnheitsrechte von denen des platten Landes ab, indem Kirchenbeiträge hier nach den Grundstücken bestimmt werden, dort aber entweder freiwillige Sammlungen angestellt oder auch von den Häusern und Ländereien dazu Beiträge eingefordert werden.

Da aber, wenn auch nur freiwillige Sammlungen üblich sind und diese nicht hinreichen, also ein gezwungener Beitrag erforderlich wird — so muss nach der ostfriesischen Gewohnheit ein solcher Beitrag unbedenklich auf die Besitzer der Häuser und Ländereien des Kirchsprengels verteilt werden.

In Norden ist in solchen Fällen früher zu der jetzt streitigen Last freiwillig beigesteuert und erst in letzter Zeit ein gezwungener Beitrag nötig geworden. Dann aber sind Häuser und Ländereien beitragspflichtig gemacht, und da die Lutheraner die herrschende Kirche gewesen, wozu alle unter diesem Kirchsprengel belegenen Grundstücke haben beitragen müssen, so können sich auch die Mennoniten nicht von dem bestrittenen Beitrag befreien, zumal sie nur als geduldete Religionspartei zu betrachten sind, der in Schutzbriefen keine Freiheit von dergleichen Abgaben von ihren Grundstücken verstattet worden ist.

Vom Verjährungsrecht kann übrigens keine Rede sein, da die Mennoniten eingestandenermassen im Jahre 1774 freiwillig zu den ausserordentlichen Beiträgen zu Reparaturen der lutherischen Kirchengebäude beigesteuert haben.

Vor 1774, wie sie zur Zahlung solcher Beiträge aufgefordert wurden, konnte deshalb keine Verjährung anfangen, weil bis dahin noch kein gezwungener Beitrag oder eine bestimmte Beitrags-Form notwendig gewesen und somit kein solcher Beitrag von den übrigen Einwohnern des Sprengels gefordert ist, woraus eine alleinige Befreiung der Mennoniten von der streitigen Verbindlichkeit hervorgeht.

Durch die angezogene Konkurrenz der Mennoniten haben sie selbst den Lutheranern die Gelegenheit zum gezwungenen Beitrag benommen; die Lutheraner würden sonst ebenfalls eine Verjährung vorschützen und sich bloss zu freiwilligen Beiträgen verbindlich halten.

Es sind daher die Mennoniten, wie geschehen, abzuweisen gewesen.

Entscheidungsgründe der Widerklage.

1. Ist den Mennoniten die Entrichtung der Stolgebühren in ihren Schutzbriefen von 1738 und 1791 nicht zur Bedingung gemacht, vielmehr sind sie davon fast ausdrücklich befreit.

Schon im Jahre 1795 betrachtete das Konsistorium in seiner von den Mennoniten veranlassten Entscheidung vom 5. August jenen Schutzbrief aus demselben Gesichtspunkt, indem die Lutheraner darin schon mit ihren jetzigen Ansprüchen abgewiesen sind.

2. Steht den lutherischen Predigern die Verjährung dieser Verbindlichkeit entgegen, wenn anders den Mennoniten solche wirklich obläge.

Der von den Lutheranern beigebrachte Konsistorial-Erlass vom 16. September 1761 kommt garnicht in Betracht, indem solcher bloss eine Aufforderung des Norder Magistrats, die Mennoniten zur Entrichtung der Stolgebühren zu bewegen, enthält. Die Klagen, welche jener Erlass veranlasst hat, lassen genügsam erkennen, dass die lutherischen Prediger den Mennoniten die Stolgebühren nicht aus blosser Nachsicht erlassen haben.

Da nun Stolgebühren nach dem All. L. R. Th. 1. Tit IX. § 509 durch blossen Nichtgebrauch verloren gehen und die Mennoniten diesen Nichtgebrauch nachgewiesen haben, so müssen die Lutheraner oder eigentlich deren Prediger mit ihren Ansprüchen auf Stolgebühren von den Mennoniten lediglich zur Ruhe verwiesen werden.

Aus sämtlichen Gründen hat daher — wie gesehen — überall erkannt werden müssen.

Aurich, 13. September 1804.

Bei diesem Urteil beruhigten sich beide Parteien nicht.*)

Der Vertreter der Mennoniten unterbreitete der zuständigen Behörde eine revisionsklägerische Rechtsausführung des Inhalts, dass es jedem unbefangenen Beurteiler doch auffallen müsse, wie von den Richtern erster und zweiter Instanz bei den im vorliegenden Rechtsstreit der Klägerin für die behauptete Be-

*) Siehe Aktenbündel 13. 4.

freiung von Parochiallasten die so sehr das Wort redenden angeführten Gesetzesstellen so ganz ausser Augen gesetzt seien.

Es wäre zweifellos, dass die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wonach nur die eingepfarrten Gemeindeglieder die zum Unterhalt und Bau der Kirchengebäude erforderlichen Kosten miteinander tragen, und diejenigen Einwohner eines Kirchspiels, die einer anderen Religionspartei angehören, nur dann zur Leistung der Beiträge mit verpflichtet sein sollen, wenn sie sich der Kirche mit bedienen, ausser diesem Falle aber nicht, auf den in Rede stehenden Fall ihre völlige Anwendung finden. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel sei hier nicht anzutreffen. Der Appellationsrichter urteile zwar, dass, da die Mennoniten nur geduldet werden und ihr Schutzbrief keine Befreiung von den Lasten enthalte, sie sich auch jener Beiträge nicht entziehen könnten.

Aber jene Schutzbriefe besagten ganz deutlich, dass ihnen keine weiteren Lasten, als deren darin Erwähnung gethan ist, aufgebürdet werden sollten!

Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber sei in der Königl. Allerh. Konvention vom 10. April 1744 enthalten, wo es heisse:

Dann haben Se. Königl. Majestät erklären lassen, dass die Emder Mennoniten von allem an die Landesobrigkeit zu gebenden Schutzgelde nach wie vor befreit bleiben, ferner auch das der Stadt oder das an das ostfr. Regierhaus jährlich zu erlegende Anerkennungsgeld gesteigert, noch einige andere Abgaben wider die Landesaccorde und das Herkommen unter einigem Vorwande aufgebürdet werden sollen.

Es unterliege wohl keinem Zweifel, dass auch die andern Mennoniten in Ostfriesland gleiche Vorzüge und Privilegien geniessen sollen, wenigstens finde sich nichts vor, dass mit diesen eine Ausnahme gemacht wird.

Dass die Mennoniten-Gemeinde einst freiwillig beigesteuert, könne doch keinen Grund dazu hergeben, nun jene Beträge rechtlich von ihr zu verlangen.

Der Appellationsrichter sage, die Mennoniten haben bisher ebenso beigesteuert wie die Lutheraner und haben somit die Observanz gegen sich. Die Mennoniten aber behaupten das Gegenteil. Da die fraglichen Beiträge keine freiwilligen mehr seien, sondern zwangsweise beigetrieben werden, so sei damit eine Beitreibungsweise eingeführt, an welche früher niemals gedacht wäre. Hätte man solches voraussehen können, so wären jene Beiträge niemals freiwillig bezahlt worden.

Ferner nehme der Appellationsrichter aus den Umständen

einen Grund zur Zahlungs-Verbindlichkeit, dass die Mennoniten sich der lutherischen Schule und des Kirchhofs bedienen.

Dieses sei doch weit hergeholt. Mit demselben Recht müsse man auch solche Auswärtigen, die ihre Kinder in die Norder Schule schicken, heranziehen. Und was den Kirchhof anbelangt, so wären die Gräber auf demselben Privateigentum, da solche öffentlich verkauft und gekauft würden. Ausserdem aber dürfen die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften einander wechselweise in Ermanglung eines eigenen Friedhofes das Begräbnis nicht versagen.

Da endlich die Mennoniten kein Stimmrecht in den Angelegenheiten der lutherischen Gemeinde hätten und somit nicht gleiche Rechte und Vorzüge wie jene genössen, so liege hierin schon ein Hauptgrund, weshalb sie zu den fraglichen Beiträgen auch nicht gezwungen werden könnten.

Diese Ausführungen unterwirft Klägerin der Beurteilung des Revisionsrichters mit der Bitte, die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz geneigtest berichtigen und die Verklagte mit ihren ungegründeten Ansprüchen abweisen zu wollen.

Justiz-Komm. Weber.

Der Vertreter der Beklagten, Justiz-Komm. Stürenburg, gibt unterm 8. März 1805 etwa folgenden Schlussbericht in vorstehender Sache ab:

Eine aktenwidrigere Anführung als dass die bisherigen Beiträge zu Kirchen- und Armen-Schulden von den Mennoniten freiwillig geleistet worden seien, hätte man gegnerischerseits garnicht tun können, da sich aus den Konsistorial-Akten ergebe, welche Zwangsmittel der Norder Magistrat habe anwenden müssen, die verschiedenen fremden Gemeinden dort zur Entrichtung solcher Beiträge zu zwingen.

Diese Massregeln veranlassten dann die Beschwerden der Klägerin, womit aber nichts ausgerichtet wurde.

Der Magistrat habe jene Beiträge von jeher als eine Grundlast der unter dem lutherischen Kirchensprengel belegenen Grundstücke angesehen, und in neuerer Zeit sei man hiervon auch nicht abgegangen.

Wie es anderswo gehalten wird, tue zur Sache nichts. Wenn an anderen Orten seitens der nicht zur herrschenden Kirche gehörenden Religionsparteien die zum Mitunterhalt des Kirchen- und Armen-Wesens der herrschenden Kirche durch Privat-Sammlungen geforderten Beiträge so reichlich geflossen seien, dass mit Grund ein Zwang zur Entrichtung höherer

Summen gegen sie nicht angewendet werden durfte, so beweise dieses für die Sache der Kläger nichts, denn eben diese reichlichen Beiträge machten es unnötig, selbige mit Gewalt heranzuziehen.

In Norden sei es aber anders. Hier hätten sich die fremden Religionsparteien zu freiwilligen Beiträgen nie verstanden, und daher hätte gegen sie der Grundsatz, dass sie zur Entrichtung dieses Beitrages als einer Grundlast verpflichtet wären, mit Ernst behauptet und durchgeführt werden müssen.

Wenn nun gleich die Kläger nicht zu den Eingepfarrten der lutherischen Kirche gehörten, so lägen ihre Grundstücke doch in dem luth. Kirchensprengel. Diese aber hätten früher unstreitig Mitgliedern der luth. Gemeinde als der älteren gehört, und von denselben habe vorhin zu luth. Kirchen- und Armen-Beiträgen beigesteuert werden müssen, weshalb denn die luth. Gemeinde gegen die Vorschrift des schon in erster Instanz angezogenen § 178 l. cit. durch die Niederlassung der Mennoniten beeinträchtigt werden würde, wenn diese sich jetzt der Schuldigkeit zum Beitrage entziehen könnten.

Wenn man die Sache von dieser Seite ansehe, so verschwinde das Gehässige ganz, das Klägerin dabei anzutreffen vermeine.

Gesetzt auch, es wäre die klägerische Behauptung wahr, dass ihre Gemeinde jetzt weniger Mitglieder zähle als vorhin, so befänden sich doch die aus dem Amts-Hypothekenbuche ausgezogenen Besitzungen, die früher Eigentum von Lutheranern waren, jetzt in Händen der Kläger. Auf diese Art erwürben sie immer mehr Grundstücke, und diese sollten sie dadurch von dem jetzt fragl. Beitrage befreien können? Keineswegs! Denn sonst wären Kläger bei ihrem Landbesitz ja ungleich besser daran als die Lutheraner.

Der hiedurch bewiesene Wohlstand der Kläger widerlege denn auch zugleich die affektierte (erheuchelte) Behauptung, dass sie, als ein kleines Häuflein zu Grunde gehen müsste, wenn sie usw.

Denn grade die Kläger und die übrigen Mitglieder fremder Religionsparteien seien es, welche den jetzt streitigen Beitrag am besten leisten könnten.

Ich bitte daher (so schliesst das Schriftstück)

Sententiam a qua ref. exp.

(das Urteil, über das ich berichtet, ehestens)

zu bestätigen.

Stürenburg.

Auf vorstehende Eingaben erfolgte die unterm 16. August 1806 veröffentlichte Entscheidung:

In Sachen der Mennoniten-Gemeinde zu Norden gegen die lutherische Gemeinde daselbst

erkennen Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König von Preussen usw. den Akten gemäss hiemit für Recht, dass die Formalien der Nachprüfung richtig; in der Sache selbst aber, dass die Erkenntnisse in derselben, veröffentlicht am 3. Novbr. 1804 und 19. Septbr. 1805, lediglich zu bestätigen sind, Revisionskläger auch den Revisionsbeklagten die Kosten dieser Instanz zu erstatten und 25 ℳ Sukkumbanz-Gelder = Niederlage-Gelder zu erlegen schuldig sind.

Kapitel IV.

Unter der holländischen und französischen Regierung.

1806—1813.

Die unglückliche Schlacht bei Jena am 14. Oktbr. 1806 war auch für Ostfriesland verhängnisvoll geworden. Holländische Truppen waren am 25. Oktober hier eingerückt und hatten unser Vaterland für den König von Holland in Besitz genommen. Damit begann die Zeit der Fremdherrschaft.

Nachdem darauf der Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) alles preussische Eigentum, welches zwischen Rhein und Elbe lag, an Napoleon gebracht hatte, war Ostfriesland französisch geworden. Napoleon aber schenkte Ostfriesland, mit Ausnahme von Rheiderland, seinem Bruder Ludwig, König von Holland, und es blieb so lange holländisch, bis Ludwig abgedankt hatte (1. Juni 1810) und Napoleon ganz Holland zu Frankreich schlug.

Ludwig vernichtete die ostfr. Verfassung und verlangte von den Ostfriesen, dass sie wahre Holländer werden sollten. Die holländische Sprache musste in den Schulen, Kirchen und bei Gericht gebraucht werden, und eine furchtbare Steuerlast wurde dem Lande aufgelegt.

In die inneren Angelegenheiten der verschiedenen Gemeinden suchten die Behörden sich dadurch einen Einblick zu verschaffen, dass sie sich genaue Nachweisungen geben liessen.

So befinden sich bei unseren Akten (Mappe 1 b) verschiedene Dokumente, die solches bestätigen.

Zunächst kommt eine

Kurze Nachweisung von den Armen-Verpflegungsanstalten der Stadt und des Amts Norden vom Jahre 1807.

Hier wird erst das die lutherische Gemeinde Betreffende aufgeführt.

Es geht hieraus hervor, wie das Armenwesen verwaltet wird; wie das Armenhaus eingerichtet ist; welches Vermögen,

welche Einkünfte und Ausgaben die Anstalt hat; wie die Kinder heissen, welche in Absicht ihres ganzen Unterhalts alimentiert sind, wie alt sie sind u. dergl. mehr.

Eine gleiche Nachweisung findet sich über die Mennoniten-Gemeinde vor. Diese lautet wörtlich also:

Das ganze Armenwesen wird von 4 Diakonen und 2 Aelterleuten verwaltet, welche sämtlich mit 4 Jahren wieder von solcher Bedienung liberiret (befreit) werden, und statt der Abgegangenen werden alsdann so viel Neue in eben der Function wieder erwählet. Wenn aber solche auch gleich 4 Jahre hindurch dieses Geschäft wahrzunehmen verpflichtet sind, so müssen sie doch alle Jahre Rechnung ablegen, welche den 1. Juli abgeschlossen wird. Indes hat weder der Magistrat noch fernere vorgesetzte Obrigkeit im geringsten auf diese ganze Verwaltung Einfluss, sondern was hierbei zu thun oder zu lassen ist, davon haben die Glieder der Gemeinde unter sich die Gewalt selbst in Händen, womit ein jeder zufrieden ist.

Hierbei ist anzumerken:

A. Das Armenhaus selbst, welches als ein Nebengebäude bei der Kirche sich befindet und nicht mehr als 3 kleine Zimmer hat, ist nur eine Etage hoch.

B. Ländereien, welche dem Armenwesen gehören, sind eigentlich nicht vorhanden, jedoch hat diese Gemeinde 6 und 2 = 8 Diemat Land, von deren jährlichen Revenüen die Kirche, Pastorei und das Armenhaus selbst unterhalten, auch der Prediger zum Theil salarisiert wird.

C. Beheerdischheiten, Grundheuern etc. ebenfalls nicht, und daher haben die Armen gar keine beständigen Gefälle zu heben.

D. Unbeständige Gefälle aber auch weiter nichts, als die wenigen Klingelbeutelgelder, welche des Sonntags in den Predigten gesammelt werden, oder was diese oder jene erkenntliche Person der Armenkasse als ein Privat-Geschenk zu verehren sich entschliessen mag; solches beträgt nach den 6 Jahren von 1801/07 im Durchschnitt jährlich ℔ 170.

Hiervon müssen ernähret werden

4 Männer und 3 Frauen . .	=	7	Personen.
1 Knabe und 2 Mädchen .	=	3	„
	Zus.	10	Personen.

Da nun offenbar, dass diese Personen-Anzahl obige Einnahmen nicht subsistieren (unterhalten) kann, so ist man genöthiget, deren ferneren Unterhalt aus den Kirchenmitteln, soweit selbige hinreichen, zu nehmen; was aber daraus nicht bestritten

werden kann, wird vermöge einer Kollekte herbei geschossen, wozu sowohl unverheurathete als verheurathete Personen, jedoch freiwillig, beitragen.

Die Mennoniten-Gemeinde verpfleget:

Knaben.	Mädchen.
1. Gerjet Eleessen 5 Jahr,	1. Greetje Dirks 11 Jahr,
	2. Jantje Dirks 9 „

in allem 3 Kinder.

Ein zweites Dokument, vom 4. Mai 1808, ist ein Magistratsbefehl an die Mennoniten-Gemeinde, der die Einsendung eines Verzeichnisses folgender Angaben auf Grund eines Konsistorial-Erlasses vom 13. April fordert:

1. Vor- und Zunamen des Predigers, der Kirchenvorsteher, Organisten, Küster u. s. w.
2. Das Gesamteinkommen derselben, wobei
   a. genau anzugeben ist, aus welcher Kasse oder aus welchem Fonds sie die Gehälter beziehen?
   b. die Emolumente, als jura stolis, Schulgeld, oder was sonst oder wofür solche genossen werden. Die freie Wohnung ist in Geld anzuschlagen.
3. Wenn die Angestellten etwa wegen eines sonstigen besonderen Amts Einkünfte haben, ist anzugeben, wofür, wie viel und woher sie solche erhalten.
4. Die Pensionen, welche an Pastores emer., an Prediger-Witwen, Schullehrer und sonstige kirchliche Angestellte gegeben werden, aus welchen Kassen oder Fonds?

Innerhalb 8 Tagen musste die Beantwortung erfolgen.

Prediger D. Huizinga antwortete hierauf unterm 21. Mai 1808 in folgender Weise:

Der Prediger der Mennoniten-Gemeinde heisst Dirk Huizinga. Sie hat 4 Diakonen, Namens Reinhard Rahusen, Marten Janssen Spree, Evert Eleessen und Jan Backer; und zwei Älterleute, Doede Lübberts Cremer und Pieter Hindrichs Brouwer. Sodann einen Organisten, Klaas Decknatel, und einen Bälgentreter, Eve Siebels.

Der Prediger hat ein Jahresgehalt von 1050 Ostfr. Gulden nebst freier Wohnung und Garten, die auf 200 Ostfr. Gulden einzuschätzen sind.

Organist und Bälgentreter erhalten zusammen jährlich 80 Ostfr. Gulden.

Die Kasse oder der Fonds, aus dem alle Gehälter bezahlt werden, und die gleichzeitig Armenkasse ist, weil die Gemeinde nur eine Kasse hat, und die aus der Gemeinde und durch dieselbe besteht, zieht ihre Einkünfte aus 8 Diematen Land, aus einigen Erbpachten und zwei Häusern, sowie aus Zinsen von Obligationen. Alles aber, was hieraus zu wenig einkommt, wird von den Gemeindemitgliedern aufgebracht.

Das dritte Dokument ist eine Abschrift einer Verfügung des Ministers van den Eeredienst (Kultusminister) an die Gemeinde Leer, ausgestellt zu Utrecht am 12. September 1808, worin der Gemeinde Leer auf deren Bitte mitgeteilt wird, dass es selbstverständlich sei, dass, seitdem Ostfriesland einen Teil des Königreichs Holland bildet, die dortigen Taufgesinnten in Hinsicht der Befreiung vom Kriegsdienst auf denselben Fuss gestellt werden wie ihre Glaubensgenossen in den übrigen Teilen des Reiches.

Das vierte Dokument ist die Abschrift einer Eingabe sämtlicher protestantischen Prediger Nordens an den Kultusminister zu Amsterdam vom 12. Dezember 1808, in der sie unter Darlegung ihrer Verhältnisse die dringende Bitte aussprechen, Seine Excellenz möge die Gewogenheit haben dahin zu wirken, dass die Predigergehälter behördlich erhöht und die Witwen Pensionen erhalten würden. Dass, falls die Prediger ihr gegenwärtiges Recht auf Ruhegehalt verlieren möchten, ihnen genugsam Grund an die Hand gegeben werde, um darauf in der Folge vertrauen zu können; und dass sie Alle bessere Gelegenheit bekämen, ihren eigenen Kindern und denen der Gemeinde durch Einrichtung einer holländischen Schule ordentlichen Unterricht in holländischer Sprache zukommen zu lassen.

Unterschrieben ist das Schriftstück von

G. Kirchhoff,
Taaks,
Hölscher,
} luth. Prediger.
D. Huizinga, Menn.-Prediger.
H. H. ter Vehn, ref. Prediger.

Das 5. Dokument ist die Antwort des Kultusministers auf obige Eingabe, datiert Amsterdam, 13. März 1809 (Lentemaand).

Se. Excellenz bemerkt zu
Punkt 1, dass die nötigen „reguards zullen worden geslagen“ (der betr. Punkt solle die erforderliche Beachtung finden); zu
Punkt 2, dass infolge des Königlichen Beschlusses vom 8. November (Slagtmaand) Nr. 13 diese Angelegenheit für verfallen erklärt werden müsse. Zu
Punkt 3, dass die Bittsteller sich darüber an den Minister des Inneren zu wenden hätten.

Das 6. Dokument ist wieder eine Nachfrage nebst Beantwortung in ähnlicher Weise wie das Dokument Nr. 1.

Das 7. Dokument ist ein Sterberegister von 1809 nebst Erlaubnisscheinen zur Beerdigung.

Das 8. Dokument ist eine Abschrift einer Eingabe an das Hohe Ministerium (ohne Datum), die die Bitte enthält, es möchten der menn. Gemeinde dieselben Rechte nicht vorenthalten werden, welche andere Glaubensgenossen hätten. Hierunter verstehe man, dass die Bestimmung des Landrechts, wonach die Zustimmung zur Annahme von Vermächtnissen über C. ℳ 500.— freilich wohl erbeten werden müsse, in der Regel aber nicht verweigert werden solle, auch auf die menn. Gemeinde Anwendung finden möchte, zumal solche Vermächtnisse gewöhnlich zum Besten des Einkommens des Predigers dienten.

Eine Antwort auf diese Eingabe liegt bei den Akten nicht.

Das 9. Dokument ist ein Privatbrief des Herrn Eylard Vissering zu Leer an Herrn D. C. Cremer zu Norden vom 12. Mai 1812, dessen Inhalt kein Interesse hat.

Den Schluss der Akte macht ein Rundschreiben des ehemaligen Inspektors der Akademie zu Groningen Th. van Swinderen vom 1. Dezbr. 1815 an die Schullehrer von Ostfriesland und Jeverland, in dem derselbe für alle Zeichen der Achtung und

Anhänglichkeit, die man ihm während der Zeit seines Wirkens für diesen Bezirk entgegengebracht, herzlichst dankt.

Nun das Loos des Krieges Ostfriesland an seinen früheren Herrscher zurückgegeben, hörten freilich die Beziehungen, die ihn mit ihnen einst verband, auf. Indessen sei eine Beziehung geblieben; zeitlebens, sagt er, bleiben wir alle Bürger einer Welt, Söhne desselben Vaters, Brüder aus dem selbigen grossen Haushalt! Und in dieser Hinsicht haben wir nur ein Ziel: die Vervollkommnung unseres Geschlechts!

Wohlan, meine Brüder! Dieses Ziel wollen wir uns stets vor Augen halten, dann vergessen wir uns nimmer!

Kapitel V.

Ein Erbschaftsprozess.

1810—1821.*)

Die Eheleute Dirk Alberts und Frau Antje, geb. Peters, zu Westermarsch errichteten am 14. Dezbr. 1776 über ihr sämtliches Vermögen ein Testament. Sie setzten sich wechselseitig zu Erben ein, mit der Massgabe, dass der Längstlebende, solange derselbe unverheiratet bliebe, alles zu seinem Nutzen verbrauchen dürfe. Im Wiederverheiratungsfall des Längstlebenden aber solle diesem vom gesamten Nachlasse des Erstverstorbenen die Verbrauchsfreiheit nur für die Hälfte, von dem übrigen Halbscheid aber die jährlichen Zinsen zeitlebens verbleiben, sodass die eine Hälfte der beim Antritt einer zweiten Ehe noch vorhandenen Güter unvermindert bleiben solle.

Während nun Dirk Alberts für die eine Hälfte des Gesamtvermögens ganz bestimmte Erben ernannte, testierte Frau Alberts, dass, wenn genau bezeichnete Glieder ihrer Familie vor ihr mit Tode abgehen sollten, ihres Vaters Schwesterkinder ihre Vermögenshälfte erben sollten, unter der Voraussetzung, dass die Diakonen der menn. Gemeinde zu Norden, welcher beide Testatoren angehörten, das Kapital verwalten und besagten Kindern jährlich bis zum Lebensende die Zinsen auskehren sollten. Dann aber solle die betr. Gemeinde die der Testatrix gehörige Vermögenshälfte in Eigentum erhalten, mit der Massgabe, dass die Hälfte davon zu dem Predigerdienst und zur Verbesserung des Einkommens des Predigers, die andere Hälfte aber den Armen der Gemeinde zugewendet werden solle.

Ferner verordnete das Testament, dass 6 Wochen nach dem Tode des Längstlebenden seitens der Erben ein Legat von 200 Fl. Gold an die menn. Gemeinde ausgezahlt werden sollte.

*) Siehe Aktenbündel Nr. 11.

Als nun Dirk Alberts verstorben war und die Witwe eine neue Ehe eingehen wollte, wurde am 7. April 1780 eine notarielle Vermögensaufnahme gemacht, welche ergab, dass das Gesamtvermögen sich auf 12 900 Goldgulden belief.

Die zweite Ehe, die Frau Alberts mit dem Bürger Gerd Eliassen einging, war nicht von langer Dauer.

Am 4. Februar 1806 wenigstens errichtete die Frau unter Aufhebung des Testaments vom Jahre 1776 ein neues, in welchem die Mennonitengemeinde gänzlich ausgeschlossen, die Brüdergemeinde indessen mit 3 Diematen Landes, am Widderwege belegen, bedacht wurde.

Nachdem nun die Witwe Eliassen am 10. März 1810 verstorben war, wollte Herr S. D. Cremer für die menn. Gemeinde Anspruch auf die Nachlassenschaft derselben erheben und holte sich darüber verschiedene Rechtsgutachten ein.

Die im Testament von 1806 bestimmten Erben wollten nämlich von einem Anspruch der menn. Gemeinde garnichts wissen.

Anscheinend wurde die Angelegenheit mit wenig Eifer verfolgt. In Sachen des Legats zu 200 Goldgulden liegt bei den Akten die Abschrift einer im Namen Napoleons ergangenen Entscheidung des Tribunals zu Aurich vom 26. Juli 1813 vor, die die unbedingte sofortige Herausgabe des genannten Betrages an die menn. Gemeinde verfügt und die Beklagten zur Zahlung der Prozesskosten verurteilt.

In Sachen des Anspruchs an die betr. Vermögenshälfte aber gestaltete sich die Angelegenheit schwierig.

Die Akten ergeben hierüber:

1. Gutachten des Justiz-Kommissars Börner-Aurich vom 21. März 1812, der zu einem Prozess nicht ermuntert.
2. Ein solches von Justiz-Kommissar Stürenburg-Aurich vom 13. November 1813, der eine Klage unangebracht findet.
3. Ein gleiches von Dr. Jhering vom 15. August 1815, der von einer Klage abrät.

Trotz alledem aber beschloss der Kirchenrat, hierüber einen Prozess anzustrengen.

Der Justiz-Kommissar von Halem reichte unterm 26. November 1817 beim Stadtgericht zu Norden eine Klage gegen die jetzigen Erben der weil. Eheleute Dirk Alberts, nämlich den Bürger Peter Willms Brouwer und Kons. wegen Verweigerung der Herausgabe des der Gemeinde zustehenden Teils

der Nachlassenschaft ein, und bat um die Verurteilung der Genannten.

In ausführlicher Begründung bestritt der Vertreter des P. Brouwer, Justiz-Kommissar Ufen unterm 9. Januar 1818 jeden Anspruch der menn. Gemeinde an den Nachlass der Erbin des Alberts'schen Ehepaares Siever Gerdes und ersuchte das Stadtgericht um Abweisung der Klage.

Dieses entschied unterm 16. Januar 1818, es solle am 5. Februar ein Sühnetermin in dieser Sache stattfinden, zu dem beide Mandatare zu erscheinen hätten.

Der Termin verlief ergebnislos. Den Vertretern der Parteien, Justiz-Kommissar v. Halem und Justiz-Kommissar Ufen wurde aufgegeben, binnen 4 Wochen ihre Rechtsausführungen schriftlich einzureichen.

In ausserordentlich eingehender Weise und unter Anführung vieler Gesetzesparagraphen und Auslegungen hervorragender Juristen begründete von Halem die Ansprüche der menn. Gemeinde in einer Eingabe an das Stadtgericht vom 8. März 1818 und beantragte, dass die Erbschaftsansprüche anerkannt und das Testament vom 4. Februar 1806 für ungültig erklärt werde.

In ebenso ausführlicher Weise begründete Justiz-Kommissar Ufen seine gegenteilige Ansicht unterm 10. März 1818 und ersuchte um Abweisung der gegnerischen Klage.

Das Stadtgericht erkannte darauf unterm 12. Dezember 1818 unter eingehender Begründung, dass Kläger mit ihrer Klage unter Verurteilung in die Prozesskosten abzuweiseu seien, um so mehr, als sie den Prozess überhaupt ohne Berechtigung angestrengt hätten. Wollten sie nun bei vorstehendem Erkenntnis sich nicht beruhigen, so wären sie verbunden, auf Grund der Bestimmung des Allg. Landrechts die Genehmigung zur Fortsetzung des Prozesses bei der höchsten Staatsbehörde, dem Königl. Kabinets-Ministerium, zu erwirken.

Durch Justiz-Kommissar v. Halem richtete die Gemeinde unterm 3. März 1819 an das Königl. Kabinets-Ministerium zu Hannover die Bitte um Erteilung der Genehmigung zur Annahme eines etwa 6000 Gulden Gold betragenden Vermächtnisses, bestimmt für den Predigerdienst und für die Armen der Gemeinde. Da hierauf keine Antwort erfolgte, ging unterm 3. August 1819 ein erneuertes Gesuch ab.

Die Gemeinde hätte zwar eine durch das Ministerium an das Konsistorium erlassene, vom 20. März 1819 datierte Ver-

fügung zugestellt erhalten. Diese sei aber noch nicht weiter beschieden worden, und somit würde doch um baldigsten gnädigsten Bescheid gebeten.

Der hierauf unterm 16. August 1819 ausgestellte Bescheid lautete dahin, dass, da Religionsgesellschaften, welche der Staat zwar genehmigt, denen er aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt habe, nach Bestimmung des § 20 Tit. II des Landrechts nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften genössen, mithin (Tit. 17 § 13) als moralische Personen nicht zu betrachten seien und als solche kein Vermögen rechtlich erwerben könnten, der menn. Gemeinde zu Norden die erbetene Ermächtigung zur Annahme des Vermächtnisses aus dem Nachlass der Antje Peters nicht zu erteilen sei.

Auf diesen abschlägigen Bescheid richtete der Kirchenrat unterm 16. November 1819 nochmals eine Bittschrift an das Ministerium. Er führte etwa Folgendes an:

Unter ehemals fürstlicher und auch preussischer Regierung hätten die Mennoniten freilich nur als geduldete Religionsgesellschaft gegolten. Eine Bezeichnung, die mit der jetzigen aufgeklärten und verträglichen Denkungsart und mit dem wahren Geiste des Christentums durchaus in Widerspruch stehe. Trotzdem aber hätten sie stets vollen Schutz der Gesetze gehabt. Da nun mit dem erwähnten Vermächtnis nur wohltätige und gottgefällige Zwecke verfolgt werden sollten und das Fortbestehen der Gemeinde, die schon seit Luthers Zeiten bestände, nur durch das, was durch milde Stiftungen derselben zugewendet werde, ermöglicht sei, so bäten sie nochmals dringend um die Ermächtigung zur Annahme des betr. Vermächtnisses, um so mehr, als die Mittel der Gemeinde für Kirchen- und Predigerdienst nur gering, und unausgesetzte Beihülfe der Gemeindemitglieder nötig wäre, um keinen Verfall ihres religiösen Gottesdienstes eintreten zu lassen.

Wenn nun jede Annahme von Vermächtnissen der Gemeinde untersagt würde, dann könne ja der Fall eintreten, dass durch ein grosses Unglück, Feuer, Sturmflut etc., bei dem das jetzige Gemeindevermögen zu Grunde ginge, die Gemeinde verfallen müsse.

Solches habe aber der Gesetzgeber des Allgem. Landrechts doch wohl nicht beabsichtigt, und die jetzt allüberall vorherrschende Duldung würde den Mennoniten doch keine gerecht zu erwerbenden Vorteile entziehen wollen?

Die hierauf unterm 10. Dezember 1819 erfolgte Antwort geht dahin, dass der auf gesetzlichen Verfügungen beruhende Bescheid vom 16. August d. J. eine Abänderung nicht erleiden könne, um so weniger, als kein Grund vorhanden sei, eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen, da die Mitglieder der Mennoniten-Gemeinden bislang nicht allen den Staatsbürgern obliegenden Verpflichtungen Genüge geleistet hätten.

Diesen Vorwurf wollte sich der Kirchenrat nicht gefallen lassen und beauftragte den Herrn Amtmann Ditzen aus Lütetsburg mit der Abfassung einer Eingabe an das Konsistorium zu Aurich, betr. die Befähigung zur Annahme einer zur Verbesserung der Einkünfte ihres Prediger-Dienstes und ihrer Armenkasse bestimmten Erbschaft.

Ditzen fertigte die Eingabe auch an, bemerkte aber bei der Zusendung, dass seiner Meinung nach die Sache für die Mennoniten-Gemeinde recht ungünstig stände. Denn wenn schliesslich auch das Ministerium auf Grund der Vorstellung eine Abänderung der beiden früheren Beschlüsse treffen sollte, so sähe es ihm dennoch mit der Sache selbst schlecht aus, denn es wäre kaum denkbar, dass der Prozess wider die Erben der weil. Antje Peters in zweiter und dritter Instanz zu Gunsten der Gemeinde entschieden werde.

Die Eingabe an das Konsistorium führt zunächst die Bestimmungen des Testaments, soweit sie die Gemeinde berühren, an, und erwähnt dann die seitherigen gerichtlichen und ministeriellen Abweisungen, wobei bemerkt wird, dass, wenn die Gemeinde sich auch einer besonderen Rechtfertigung gegen den unverdienten Vorwurf, dass die Mennoniten nicht allen den Staatsbürgern obliegenden Verpflichtungen Genüge geleistet hätten, enthielte, sie sich dennoch erlaube, auf die in der erstgedachten Entscheidung des Ministeriums vom 16. August 1819 enthaltenen Rechtsgründe zu erwidern, dass auch geduldete Religions-Gesellschaften Vermögen rechtlich erwerben zu können schienen, indem das Allg. Landrecht T. 2. Tit. 11 § 24 hinsichtlich der Kirchengebäude eine Eigentums-Erwerbung unter besonderer Erlaubnis des Staats ausdrücklich zulässt, und T. 2 Tit. 6 § 21 Schenkungen, die einer erlaubten Privat-Gesellschaft zu einem gewissen Zwecke gemacht werden, ohne einige Beschränkungen genehmigt und nur verordnet, dass solche, wenn bei erfolgender Aufhebung der Gesellschaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, insofern sie noch vorhanden sind, an den Geschenkgeber oder dessen Erben zurückfallen sollen.

Hieraufhin beantrage die Gemeinde nun die Erlaubnis zur Annahme des beregten Vermächtnisses und bäte das Konsistorium, beim Ministerium zwecks Erteilung jener Erlaubnis vorstellig werden zu wollen.

Das Konsistorium erwiderte unterm 28. September 1820, dass es sich durch die vorgebrachten Gründe nicht bewogen finden könne, beim Ministerium auf Abänderung der beiden Entscheide vom 16. August und 10. September 1819 anzutragen.

Nun wandte sich der Kirchenrat noch einmal wieder, und zwar unterm 23. Oktober 1821 mit einer sehr eingehenden Darstellung des Sachverhalts an das Ministerium. Er folgert schliesslich aus verschiedenen Bestimmungen des Allg. Landrechts, dass der Richter zur ferneren Verfolgung der Gerechtsame der menn. Gemeindemitglieder zu Norden hinsichtlich des in Rede stehenden Vermächtnisses die Erfüllung einer Bedingung vorgeschrieben habe, welche der Gemeinde gesetzmässig nicht obliege, weshalb beantragt werde, dass die Fortsetzung des bisher untersagten Prozesses und gegebenen Falls auch die Anstellung einer neuen Klage der Gemeinde ohne hinzukommende Genehmigung der höchsten Staatsbehörde für zulässig erklärt und dass dem Magistrat zu Norden aufgegeben werde, danach zu verfahren und die weiteren desfallsigen Verfügungen zu erlassen.

Auf diese Eingabe erhielt der Kirchenvorstand unterm 31. Oktober 1821 aus der Königl. Grossbrit.-hannov.-ostfr. Justizkanzlei zu Aurich die Nachricht, dass man die Beschlüsse des Hohen Ministeriums in dieser Sache nicht aufheben und somit der Gemeinde auch keine Erlaubnis zur Fortsetzung des Prozesses geben könne.

Auf Grund dieses Bescheides waren alle Aussichten zur Erlangung des im vorerwähnten Testament für die Mennoniten-Gemeinde bestimmten Vermächtnisses geschwunden.

Die Erlaubnisverweigerung zur Fortführung eines Prozesses zeigte den Mennoniten einmal wieder nur zu deutlich, dass sie bloss geduldet wurden, und dass sie keinerlei Ansprüche auf irgend welchen Rechtsschutz hatten, dessen ihre übrigen Mitbürger sich ohne Frage stets erfreuen durften.

Kapitel VI.

Befreiung vom Militär-Dienst betreffend.

1813—1826—1867.

Die Befreiung der Mennoniten von der Pflicht, Landwehr- und Landsturm-Dienste zu tun. 1813—1815.*)

Nachdem Ostfriesland durch den Fortzug der Franzosen am 17. November 1813 wieder an Preussen gefallen war, luden die Gemeinden Leer und Emden die Norder Gemeinde am 21. November nach Aurich zu einer Besprechung der Frage ein, ob es möglich sein würde, von der Pflicht der Dienstleistung bei der neu zu bildenden Landwehr frei zu kommen.

Man fasste in dieser Versammlung keine Beschlüsse, sondern ratschlagte nur über den vorliegenden Punkt der Tagesordnung.

Dann aber teilte Leer unterm 4. Dezember mit, dass der dortige Kirchenrat auf Andringen der Gemeinde Emden, auch Namens der Gemeinde Emden und Norden, am 2. Dezember ein Bittgesuch an den König um erneuerten Schutz bei ihrem Religions-System und desfällige Ausnahme von der ihnen nicht erlaubten bewaffneten und wehrhaften Verteidigung des Vaterlandes, wie es seither unter Preussen gehalten sei, eingereicht habe, und dass sie dabei erwähnt hätten, dass man nicht nur das seither üblich gewesene Schutzgeld entrichten wollte, sondern auch in diesen verhängnisvollen Zeiten des allgemeinen Drucks des Staats mit ihrem Vermögen, wo und mit welchen Mitteln es auch sein könne, des Charakters braver und redlicher preussischer Patrioten würdig sich auszuweisen nicht ermangeln wollten.

Der Norder Kirchenrat schrieb darauf am 10. Dezember nach Leer einen sehr geharnischten Brief und stellte die Frage, wer denn den Kirchenrat zu Leer bevollmächtigt habe, im Namen der Norder Gemeinde so zu handeln, wie geschehen sei.

*) Siehe Mappe 1 a.

Man stimme hier keineswegs dem unternommenen Schritte zu und müsse alle Unannehmlichkeiten, die hieraus entstehen könnten, der Gemeinde Leer überlassen. Im Uebrigen aber verbäte man es sich ein für alle Mal, in irgend einer Sache, sie möge heissen, wie sie wolle, ohne Zustimmung unsererseits irgend welchen Gebrauch von unserer Unterschrift zu machen.

In ähnlicher Weise kanzelte man auch den Emder Kirchenrat ab.

Doch was half Alles? Das Bittgesuch war abgesandt, und schon am 26. Dezember 1813 traf aus dem Hauptquartier zu Frankfurt a. M. ein Erlass Friedrich Wilhelms vom 17. Dezember 1813 in Leer ein, der anordnete, dass die ostfriesischen Mennoniten gleich den übrigen preussischen Mennoniten von allem Militärdienst befreit bleiben sollten. Dafür sollten sie indessen ausser ihren gewöhnlichen Abgaben ein verhältnismässiges Aequivalent entrichten, welches das Militär-Gouvernement der Länder zwischen Weser und Rhein mit ihnen regulieren würde.

Der Kirchenrat zu Leer beeilte sich, das Ergebnis seines Bittgesuchs sofort nach Norden zu berichten. Gleichzeitig sprach er aber sein Erstaunen darüber aus, dass man in Norden ganz ohne Grund den unternommenen Schritt verurteilt und dass man sich durch den Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember schwer gekränkt gefühlt habe. Sie hätten die Antwort darauf nur so lange verschoben, bis eine mit allem Grund günstig erwartete Antwort eingelaufen wäre. Nun sie aber das Glück gehabt hätten, in ihren Erwartungen nicht getäuscht zu sein, und ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt sähen, müsse man in Norden doch auch einsehen, dass der Erlass Sr. Majestät ein Glück für die Mennoniten in sich fasse, das man auch der Norder Gemeinde wünsche.

Der Norder Kirchenrat, vertreten durch Pastor v. Hulst und die Diakonen Dirk C. Cremer und H. D. Silomon beantworteten jenes Schreiben unterm 31. Dezember 1813 in etwa folgender Weise:

Man könne nicht behaupten, dass hier der Königliche Bescheid die Freude erregt habe wie in Leer.

Die Verhältnisse in Leer und Emden lägen doch wohl wesentlich anders als in Norden.

Zunächst hätte schon unsere nach Aurich zur Besprechung gesandte Kommission davor gewarnt allzu voreilig zu sein. Man müsse eben hoffen, dass ganz Ostfriesland vielleicht wieder in seine früheren glücklichen Beziehungen zu Preussen zurückkehre.

Nun müsse man hier aber trotz allem den unternommenen Schritt noch immer sehr bedauern, um so mehr, als man gewiss nicht ohne Grund den Hass, ja sogar Gewalttätigkeiten seitens der Bürgerschaft zu befürchten hätte, aus der bereits gehässige Ausdrücke gegen die Mennoniten gefallen seien.

Auch wäre es für viele aus unserer Gemeinde ein höchst unangenehmes Gefühl, durch den auf Grund unseres vorgeschobenen Glaubens erlangten Vorteil und in Folge davon in einen erniedrigenden Verdacht zu kommen, von einer Gesinnung zu sein, die nicht nur niemals auf die Bekleidung eines öffentlichen Amts Anspruch machen könnte, sondern sogar nur mit Nachsicht geduldet würde.

Fürwahr! so schrieb man, eine Erniedrigung, die im Verkehr mit unseren Mitbürgern ein sehr schmerzliches Gefühl verursachen muss, namentlich bei denen, welchen ihre Menschen- und Bürgerehre nicht gleichgültig ist.

Wir betrachten, so heisst es weiter, diese Angelegenheit für so wichtig, dass wir als Kirchenratsmitglieder uns für unbefugt halten, ohne dieselbe der Brüderschaft zur Kenntnis zu bringen, zu beschliessen, ob wir uns des Vorrechts auf Befreiung überhaupt auch bedienen wollen. Am nächsten Sonntag soll die Brüderschaft zusammen kommen, und wir werden Ihnen von dem Ausgang der Sache sofort Kenntnis geben.

Schliesslich bat man um sofortige Nachricht, wenn etwas Genaueres über die Höhe des zu leistenden Aequivalents, über die Art und Weise des Aufbringens der Mittel usw. bekannt würde.

Unterm 6. Januar 1814 wurde der Kirchenrat seitens des Kreis-Ausschusses des Arrondissements Aurich auf Grund einer Verfügung des Königl. Militär-Gouvernements von Westfalen aufgefordert, schleunigst eine Tabelle anzufertigen, in die sämtliche Mennoniten des Kreises Norden einzutragen wären und aus der hervorginge, in welchen Verhältnissen dieselben lebten. Aus den noch vorhandenen Tabellen ergiebt sich, dass die Aufstellung derselben wohl viel Schwierigkeiten gemacht haben muss.

Da auf Grund derselben die einzelnen Gemeindemitglieder zu der Zahlung von schweren Lasten herangezogen werden sollten, so galt es, möglichst gerecht vorzugehen, und da späterhin nur wenig Widerspruch erfolgt ist, so darf man annehmen, dass die Sache von zuverlässiger Hand durchgeführt worden ist.

Hierauf erhielt der Magistrat Norden unterm 22. März 1814 von Aurich die Mitteilung, dass laut Bestimmung des hohen Gouvernements zu Münster die Mennoniten-Gemeinde zu

Norden für die Befreiung von allen Kriegsdiensten eine Geldsumme von 12 660 Thalern Gold bezahlen sollten, deren Einziehung auf Grund der beigefügten Repartitionsliste ehestens zu erfolgen habe.

Die dem Schreiben angeheftete Verteilungsliste ergab, dass unter Anderen

Witwe Verwer	zu ℳ	1000.—
„ J. Nieland . . .	„ „	750.—
Doede Silomon	„ „	750.—
Heere D. Stroman . .	„ „	1500.—
Dirk D. Stroman . . .	„ „	750.—
Reinhd. Rahusen . . .	„ „	1000.—
Sicco Doden Cremer . .	„ „	1000.—
Jac. Peters de Boer . .	„ „	1000.—
Cornelius D. Stroman .	„ „	500.—
Dirk C. Cremer . . .	„ „	250.—
Hild. Silomon	„ „	250.—
Heere C. Cremer . . .	„ „	250.—
J. ten Doornkaat . . .	„ „	150.—

usw. eingeschätzt waren.

Von Leer aus schrieb man am 28. März 1814, dass die dortige Gemeinde mit ℳ 12 000 und die Emder Gemeinde mit ℳ 14 950 zu dem zu entrichtenden Aequivalent herangezogen werden solle. Man hätte sofort die Gemeinde zusammen berufen, und diese wäre sich klar darüber geworden, dass eine solche Summe unmöglich aufgebracht werden könne.

Nun bäten sie den Norder Kirchenrat, einen Deputierten am 31. März nach Aurich zu senden, der im Verein mit Leer und Emden die Frage beraten solle, was nun zu tun sei, günstigere Bedingungen zu erhalten.

Von Emden aus schrieb man auch hierher, dass man dort meine, eine Bittschrift um Ermässigung ehestens abgehen lassen zu müssen, um zunächst mal einige Monate Ausstand zu bekommen. Im Uebrigen hätte der Königliche Bescheid gelautet, „das Aequivalent solle verhältnismässig sein“, und somit hofften sie, dass das Gouvernement bei näherer Prüfung doch einen ansehnlichen Nachlass zugestehen würde.

Nachdem in Aurich die Zusammenkunft und Besprechung erfolgt war, richteten die 3 Gemeinde-Deputierten

Claas Rahusen, Leer,
Claas P. Brouwer, Emden, und
H. D. Silomon, Norden,

Namens der ostfr. Mennoniten unterm 31. März ein Schreiben an den Herrn Landes-Direktor von Ostfriesland, betr. den ausserordentlichen Beitrag zu den Kosten der Ausrüstung der Landwehr.

Bei der Königl. Verfügung über die Befreiung der Mennoniten von allem Militärdienst hätte man ehrfurchtsvoll gehofft, dass man es bei ihrem patriotischen Selbstgefühl würde haben bewenden lassen und statt der ihnen nicht erlaubten wehrhaften Verteidigung des Vaterlandes auf andere Art mit ihrem Vermögen als brave Bürger tätig zu sein.

Statt dessen aber hätte das Militär-Gouvernement für gut befunden, ohne Rücksicht auf das Königl. Handschreiben vom 17. Dezember, in dem wörtlich gesagt sei, dass jenes mit uns die Angelegenheit regeln solle, einseitig entscheidend vorzugehen.

Dem Gouvernement sowohl wie auch dem hiesigen Landes-Direktorium scheine es unbekannt gewesen zu sein, nach welchen Grundsätzen man in den übrigen Königlichen Staaten zu Werke gegangen sei.

In diesen lebten nach statistischen Urkunden rund 10 900 Mennoniten, und diese hätten abmachungsgemäss ℳ 60 000 für ihre Militärfreiheit jährlich zu zahlen, das wäre reichlich 5 ℳ für jede Seele.

In Ostfriesland befänden sich jetzt nur 500 Mennoniten, worunter nur ganz wenig Personen, die in die Landwehr und den Landsturm fallen würden. Daraus müsse dem hohen Militär-Gouvernement und dem Landes-Direktorium doch einleuchten, wie auffallend es den Mennoniten hätte sein müssen, als ihnen vor wenigen Tagen nicht nur vorläufig bekannt gemacht, sondern auch schon auf künftige Woche die Tage und Stunden zur Hebung bestimmt wären, dass sie die erschreckliche Summe von ℳ 46 050 in „wichtigen“ Friedrichsd'or sofort einzuzahlen hätten.

Wenn sie ebenso wie die anderen preussischen Mennoniten herangezogen würden, so entfielen auf die ostfr. Mennoniten noch keine 3000 Taler, und sie müssten dringend darum bitten, man möge dieser eingereichten Vorstellung doch alle erforderliche Aufmerksamkeit würdigen, den bewussten Beitrag nach den statthabenden Grundsätzen der übrigen Königlichen Länder regeln und den Steuer-Empfänger anweisen, mit der erzwungenen Einzahlung vorläufig noch zu warten.

Aehnlich schrieb man dann von Leer aus unterm 2. April noch an das Königliche Gouvernement zu Münster und gab in diesem Schreiben obendrein noch zu verstehen, dass man sich anstrengen wolle, in echt patriotischem Sinne ℳ 15 000 von der Mennoniten Gesamtzahl zusammenzubringen und diese als freies Opfer auf dem Altar des Vaterlandes niederzulegen.

Das Militär-Gouvernement schrieb darauf unterm 5. April nach Leer zurück, dass man von dem Landes-Direktor von Bernuth näheren Bericht über alle gemachten Angaben eingefordert habe, und versicherte dabei, dass alle Umstände gehörig berücksichtigt werden sollten.

Auf eine Einladung des Landrats des Kreises Aurich, Schnedermann, waren von der Norder Gemeinde die Herren Dirk C. Cremer, Simon van Hoorn, Heere D. Stroman und Mewes J. Ricken und von der Gemeinde zu Neustadt-Gödens Herr Johann H. Scharrel am 27. April 1814 nach Aurich gekommen, um mit demselben über die Befreiungsbedingungen näher zu beraten.

In dieser Versammlung wurde im wesentlichen alles, was man bereits in den Bittgesuchen erwähnt hatte, mündlich wiederholt und auseinandergesetzt. Auch erwähnte man noch, dass der Anteil, den die Norder Mennoniten an den dargebotenen ℛ 15 000 zu tragen hätten, schon allein die Summe überstiege, welche alle Mennoniten Ostfrieslands zusammen zu tragen haben würden, wenn sie nach Verhältnis der Mennoniten in den altpreussischen Provinzen herangezogen wären. Auch wäre zu berücksichtigen, dass der Wert der Befreiung von der Landwehr bei dem glücklichen Fortgange des Krieges nicht den Vorteil gewähre, welchen sie bei langwieriger Kriegsoperation würde dargeboten haben. —

Der Landrat des Kreises Aurich, Schnedermann, schrieb darauf am 24. Juni an die Herren Dirk C. Cremer und Kons., dass das Militär-Gouvernement den anfänglichen Betrag zu ℛ 46 060 auf die Summe von ℛ 15 000 herunter gesetzt habe, weil bei eingetretener Waffenruhe nur wenige Mennoniten in den Fall gekommen sein würden, persönliche Kriegsdienste zu tun.

Man erwarte nun von den Mennoniten, dass sie sich um so mehr bestreben würden, für die Schonung, mit der der Staat ihre Religions-Meinungen behandelt habe, durch Vaterlandssinn ihre Erkenntlichkeit zu bezeugen.

Uebrigens sei gedachte Abfindungs-Summe neben allen übrigen Staats- und Provinzialsteuern, sie möchten Namen und Zweck haben, welchen sie wollten, zu entrichten.

Nun sei eine neue Verteilungsliste einzureichen, damit der Kreis-Empfänger zur Hebung angewiesen werden könne.

Nachrichtlich wurde dann noch bemerkt, dass nach dem Verhältnis des Pauschquantums des Auricher Kreises zu ℛ 13 110 in der Berechnung, wie sich ℛ 46 060 zu ℛ 15 000 verhalten, auf diesen Kreis der Beitrag von ℛ 4269 13 schaf 10 witt fallen werde.

Die Gemeinde-Mitglieder beschlossen auf Anheimgabe des Kirchenrats am 3. Juli 1814, die Herren Sicco D. Cremer, Reinhd. Rahusen, Hild. D. Silomon, S. v. Hoorn, Gerd Eleessen und Dirk C. Cremer mit der Anfertigung des neuen Verteilungsplans zu betrauen, und alle Anwesenden erklärten sich bereit, den Betrag, zu welchem diese Kommission sie einschätzen würde, anstandslos zu bezahlen, was sie durch ihre Namensunterschrift bestätigten.

Der nunmehr angefertigte Verteilungsplan ergab einen Beitrag für

Witwe Verwer	zu	ℳ	100.—
„ Nieland	„	„	290.—
Doede Silomon	„	„	180.—
Heere D. Stroman . . .	„	„	200.—
Dirk D. Stroman . . .	„	„	300.—
Reinhd. Rahusen . . .	„	„	175.—
Sicco D. Cremer . . .	„	„	225.—
Jac P. de Boer	„	„	175.—
Cornelius D. Stroman . .	„	„	165.—
Dirk C. Cremer	„	„	113.16
Hild. Silomon	„	„	125.—
Heere C. Cremer . . .	„	„	125.—
J. ten Doornkaat . . .	„	„	35.—
Marten Janssen Sprec . .	„	„	80.—
Jan B. Schipper	„	„	45.—
Jacob J. Silomon Wwe. .	„	„	50.—

usw.

Landrat Schnedermann zu Aurich forderte die Deputierten D. C. Cremer und H. D. Silomon unterm 20. August 1814 auf, jemanden aus ihrer Gemeinde zu bevollmächtigen, der den Abfindungsbetrag zu ℳ 4123 22 schaf einkassiere und der Kreiskasse zu Aurich überliefere. Da die Gemeinde sich solidarisch verhaftet habe, so könne man sich auf etwaige Streitigkeiten wegen der Verteilung untereinander nicht einlassen.

Der Namhaftmachung der betr. Person, welche man mit der Einziehung beauftragt habe, sehe man ehestens entgegen.

Die Einziehung der Gelder muss wohl Schwierigkeiten gemacht haben, und zwar in Folge von Zahlungsweigerung, die die Gemeinde-Mitglieder

Marten Janssen Spree, eingeschätzt mit ℛ 80.—
Jan B. Schipper, „ „ „ 45.—
Jacob J. Silomon Wwe., „ „ „ 50.—
machten.

Schon gegen Ende Juli sollten die Gelder abgeliefert sein, aber eine Anmahnung vom 22. August hatte noch keine Folge gehabt, und somit erliess der Landes-Direktor von Ostfriesland unterm 11. Oktober an die Herren Diakonen Corn. Cremer und Hildebrand D. Silomon eine Verfügung, worin denselben aufgegeben wurde, nunmehr binnen 8 Tagen die Gelder so unfehlbar bei der Kreiskasse einzuzahlen, als anderweit eine Zwangseintreibung stattfinden würde.

Laut noch vorhandener Quittung zahlten die Betreffenden unterm 15. Oktober 1814 bei der Kreiskasse ℛ 3984 19 *ggr.* 6 ₰ auf Abschlag ein.

In Sachen der Zahlungsverweigerer entschied der Landrat Schnedermann unterm 8. November 1814, dass

B. J. Schipper mit seiner Klage abgewiesen und M. J. Spree auf ℛ 30 herabzusetzen sei.

Der hiedurch entstehende Ausfall solle auf die anderen Mennoniten, mit Ausnahme des Spree und der Wwe. Silomon, aufgebracht, und der ganze noch rückständige Betrag nunmehr innerhalb 8 Tagen berichtigt werden, bei Strafe des „Einlagers durch die Gensd'armen".

Da nun Spree und Schipper überhaupt jede Zahlung verweigerten, so baten die Diakonen D. C. Cremer und H. D. Silomon den Landes-Direktor unterm 15. November, derselbe möge ihnen zur Eintreibung der betr. Beträge behülflich sein, oder aber verfügen, dass wenigstens die Gemeinde solche nicht auch noch zu tragen habe.

Dieser antwortete unterm 19. November, die Gemeinde könne keinen Nachlass verlangen, da sie solidarisch haftbar sei.

Nun sandte man am 30. November noch eine Abschlagszahlung von ℛ 100 nach Aurich und bat abermals um Hülfe gegen die beiden Zahlungsverweigerer.

Inzwischen mahnte der Steuer-Empfänger Bacmeister um endliche Einsendung des Restes des schuldigen Betrages zu ℛ 75, was die Herren Dirk C. Cremer und H. D. Silomon veranlasste, abermals und zwar am 3. Januar 1815 beim Landes-Direktor in dieser Sache vorstellig zu werden.

Der Erfolg war, dass der Magistrat Norden aufgefordert wurde, einen Sühnetermin für die beiden Parteien abzuhalten. Dieser fand am 13. Januar 1815 auf dem Rathause statt.

Während nun Schipper sich bereit erklärte, 4 Louisd'or zu zahlen, liess sich Spree auf garnichts ein, und zwar mit der Begründung, dass er wegen freiwilligen Militärdienstes seines Sohnes auf alle Fälle einen Vorzug haben müsse und er überdies die neue Quotisation weder genehmigt noch auch unterschrieben habe.

Auf Grund des über diese Verhandlung eingereichten Protokolls entschied der Landrat Schnedermann zu Aurich unterm 27. Januar 1815, dass Spree nur „offeriertermassen" ein Drittel der zuerst quotisierten Summe nach Abzug der Kosten seiner Beschwerde beitragen solle, und beauftragte den Magistrat, die endgültige Regelung dieser Sache vorzunehmen und die Gemeinde und den M. Spree hiernach zu bescheiden. Die Sache müsse nunmehr in kurzer Frist ins Reine gebracht werden.

Am 3. Februar 1815 beschloss nun der Kirchenrat, sich bei der Verfügung des Herrn Landes-Direktors nicht zu beruhigen, sondern die ganzen ℳ 80, auf die Spree eingeschätzt worden sei, rücksichtslos einzufordern.

Die Akten ergeben nicht, wie der Verlauf dieser Angelegenheit gewesen ist, wohl aber findet sich eine Quittung vom 24. Februar 1815 vor, die besagt, dass nunmehr der Rest des Befreiungsgeldes bezahlt sei.

Nun galt es noch, die mancherlei Auslagen, die die 3 Gemeinden durch ihre vielen Bemühungen gehabt hatten, gegenseitig zu verrechnen. Briefe, Eilboten, Reisen und Estafetten waren sehr teuer gewesen, und dieser Mittel zur gegenseitigen Verständigung hatte man sich recht viel bedient.

Das Briefporto nach Königsberg z. B. betrug Hfl.*) 4.4.

Ein Eilbote von Leer nach Norden Hfl. 7 bis 8, ein solcher von Leer nach Emden Hfl. 6.

Eine Estafette nach Münster Hfl. 65.—

„ „ „ Frankfurt „ 125.—

Eine Reise von Leer nach Aurich für die Deputierten je Hfl. 25 bis 30.

Die General-Abrechnung, von der Gemeinde zu Leer aufgestellt, ergab eine Gesammtausgabe von Hfl. 4755.11½.

Hiervon hatte die Gemeinde zu Norden rund 100 Pistolen**) zu tragen, die seitens der Gemeinde-Mitglieder schlank aufgebracht wurden.

---

*) Hfl. = Holländische Gulden = Mk. 1.70.

**) 100 Pistolen = 500 Reichstaler Gold oder 550 Reichstaler Courant.

Indessen nicht lange sollten sich die Mennoniten ihrer von Preussen verbürgten Befreiung vom Militärdienst erfreuen, denn schon am 15. Dezember 1815 gab Preussen Ostfriesland an Hannover ab, und damit traten auch völlige Veränderungen im Militärwesen ein.

Im September 1816*) setzten sich die ostfr. Mennoniten-Gemeinde-Vorstände miteinander in Verbindung, um die Frage zu erörtern, welche Stellung man jetzt in Hinsicht des Militärdienstes einnehmen wolle.

Nachdem man einen umfangreichen Schriftwechsel in dieser Sache geführt hatte, traten die Abgeordneten der 3 Gemeinden

Claas Brouwer, Emden,
Dirk C. Cremer, Norden,
H. D. Silomon, „
W. Rahusen, Leer, und
Conrad Rahusen, „

in Aurich am 20. Februar 1817 zusammen, die sich dahin verständigten, dem Landdrosten unter ausführlicher Begründung die Bitte schriftlich vorzulegen:

Se. Hochwohlgeboren wolle die Gewogenheit haben, beim Hohen Kabinets-Ministerium auszuwirken, dass die Mennoniten Ostfrieslands von sämtlichen Militärdiensten, sowie auch von dem Landsturm, sofern solcher etwa wieder eingeführt werden möchte, wie bisher gänzlich freigesprochen würden.

Aus einem Schreiben vom 26. Februar 1817 des Norder Kirchenrats an den Emder geht hervor, dass der Landdrost das Bittgesuch zurückgesandt hatte mit der Bemerkung, dass die gemachten Angaben entweder mit den Original-Akten, oder mindestens mit notariell beglaubigten Abschriften derselben belegt werden müssten. —

In dieser Sache schrieb man nach Emden, dass man nach langer Ueberlegung darüber, wie die neue Bittschrift beschaffen sein müsse, beschlossen habe, eine solche aufzustellen.

Ferner aber verhehle man es sich nicht, dass man eine Befreiung vom Militärdienst nicht für Nichts und wieder Nichts erhalten würde, und man hätte sich hier die Frage vorgelegt, ob man sich neue Opfer auferlegen lassen wolle oder nicht. Die Gemeinde hätte nun beschlossen, dass, sofern die Forderungen der Regierung nicht allzu hoch würden, man für die Erhaltung unseres Vorrechts noch wohl etwas übrig habe. Man

*) Siehe Mappe 4 b.

möchte nun von Emden hören, wie sich dort die Gemeinde zu dieser Sache stelle.

Im Uebrigen müsse zunächst, bevor irgend welche Schritte getan würden, darüber Einigkeit erzielt werden, dass alle daraus entstehenden Unkosten gemeinschaftlich von den 3 Gemeinden getragen werden sollten. Für Schritte indessen, die eine der Gemeinden für sich machen würde, solle sie auch allein aufkommen.

Nach Leer schrieb man am 10. März 1817, dass man den Kirchenrat dort leider so lange ohne Nachricht gelassen habe, rühre daher, dass man von Emden aus auf die Hauptbedingung Nordens, die Aufbringung aller entstehenden Kosten sollte gleichteilig von den 3 Gemeinden getragen werden, seither noch nicht geantwortet hätte.

Zu verschiedenen Malen hätte man hier die sehr unangenehme Erfahrung gemacht, dass man von Emden aus ungerechtfertigte Forderungen gestellt habe, und darum hätte man erst abwarten wollen, wie Emden sich stelle. Von Leer aus sähe man keinen Schwierigkeiten entgegen.

Jetzt sei aus Emden Antwort eingelaufen, aber, wie der mitgesandte Brief ergebe, sei die Schrift des Ysaak Baumann fast unleserlich und der Inhalt unverständlich, und es scheine, dass man in Emden gar keine Meinung für irgend welche Opfer habe, ohne welche man aber doch nichts anfangen könne. — Nun wolle man noch einmal nach Emden schreiben und um deutliche Antwort bitten, und man bäte den Kirchenrat Leer, auch auf Emden einzuwirken zu versuchen.

Ohne Erledigung dieses Punktes wäre man in Norden nicht geneigt, mit der Emder Gemeinde gemeinschaftliche Sache zu machen, ebensowenig, als mit Leer die halben Kosten zu übernehmen.

Im Uebrigen hätte man hier inzwischen die alten Akten durchstudiert und gefunden, dass dieselben soviel unangenehme Ausdrücke und erniedrigende Bedingungen aufwiesen, dass man Anstand nehmen müsse, diese unser Gefühl beleidigenden Schriftstücke den jetzigen Behörden vorzulegen.

Jedem, der sich noch als Mensch, als Mennonit und als Bürger etwas Ehrgefühl bewahrt habe, könne es doch nicht einerlei sein, ob er als mit seinen Mitbürgern in gleichem Range stehend oder nur als geduldeter Christ angesehen werde, der seinen Gottesdienst nur heimlich besuchen dürfe und der der Behörde auf Gnade und Ungnade ergeben sei.

Und was endlich die jährliche Zahlung von Schutzgeld anbeträfe, so sähe man solche doch als eine recht drückende

Last an, und man wünsche nicht wieder Freiheiten zu erwerben, sofern solche nur unter erniedrigenden Bedingungen zu haben sein würden.

So gern man nun Freiheit vom Militärdienst auch erwürbe und etwas Geld dafür übrig habe, so wenig wolle man sich erniedrigen lassen. Allenfalls wolle man wohl die Quittungen von bezahlten Schutzgeldern als Beweismittel vorlegen, unter keinen Bedingungen aber die Schutzbriefe selbst.

Die Vorstände der 3 Gemeinden blieben im steten Briefwechsel miteinander und tauschten ihre Ansichten offen aus. Am 27. März 1817 kamen die Abgeordneten

Eylard Vissering, Leer,
Claas P. Brouwer, Emden,
S. D. Cremer und
Simon van Hoorn } Norden

wieder in Aurich zusammen, wo sie nach gründlicher Beratung eine erneute Eingabe an den Landdrosten aufstellten, in der sie unter Anführung vieler Gründe und Beifügung verschiedener Belegstücke dafür bitten:

Se. Hochwohlgeboren wolle die Gewogenheit haben, beim hohen Kabinets-Ministerium die Befreiung vom Militärdienst für die ostfr. Mennoniten auszuwirken.

Vom Königl. Grossbrit.-Hannov. Höchstverordnetem Kommissarius von Schrader zu Aurich erfolgte unterm 1. Mai 1817 die Antwort, dass das hohe Kabinets-Ministerium unterm 24. v. M. zu bestimmen geruht habe, dass den Mennoniten zuförderst die fernere ungestörte Ausübung ihrer Religion zu bewilligen sei, und dass man nicht abgeneigt wäre, dieselben von der persönlichen Dienstpflicht zu entbinden. Um die übrigen Untertanen indessen dadurch nicht zu benachteiligen, sollten die mennonitischen Jünglinge gleich allen übrigen zur Losung hinzugezogen werden, wogegen sie aber, sofern sie ein Marschlos zögen, nicht persönlich zu dienen brauchten, sondern Anspruch auf Zulassung einer Stellvertretung haben sollten.

Weil nun hiedurch eine Begünstigung der ganzen mennonitischen Gemeinde einträte, so könne diese Stellvertretung nicht für den in § 43 der Landwehrordnung bestimmten Preis zu ℳ 100 von der Kriegskanzlei übernommen werden, sondern es müsse, ohne Ausnahme, jederzeit der höchste Preis seitens der betr. Gemeinde bezahlt werden, ohne dass auf den Vermögensstand des betr. Landwehrpflichtigen irgend welche Rücksicht genommen würde.

Im Uebrigen wolle Königl. Kabinets-Ministerium in Hinsicht dieser Mennoniten auf die auferlegte Verpflichtung von der Einforderung des sonst gewöhnlichen Schutzgeldes von jetzt ab Abstand nehmen.

Dieses Schreiben veranlasste wiederum mehrfachen schriftlichen Gedanken-Austausch. Inzwischen aber lief am 23. Mai aus Aurich ein neues Schreiben ein, das die Mennoniten zu einer Erklärung aufforderte, ob sie sich den gestellten Bedingungen auch unterwerfen wollten.

Daraufhin traten die bekannten Abgeordneten am 5. Juni wieder zur gemeinsamen Beratung in Aurich zusammen.

Da nun Leer sich in Betreff einer etwaigen persönlichen Dienstleistung auf einen ganz anderen Standpunkt stellte als Emden und Norden, so unterzeichnete jenes auch die von diesen an den Landdrost gerichtete Eingabe nicht. Dieselbe enthielt zunächst einen Dank für die wohlwollende Unterstützung des Gesuchs der Mennoniten um Befreiung vom Militärdienst. Dann zu der hohen Entscheidung übergehend, stellten sie dem Landdrosten vor, sie hätten solche dahin verstanden, dass es jedem Mennoniten, der ein Marschlos zöge, erlaubt sein solle, entweder einen Stellvertreter für sich dienen zu lassen oder selbst zu dienen.

Um nun den Unvermögenden die ungestörte Uebung ihres Glaubens zu sichern, bäte man, Se. Hochwohlgeboren möge beim hohen Kabinets-Ministerium auswirken, dass dasselbe ein billiges Maximum bestimme, über welches hinaus solche Stellvertretung in keinem Falle zu stehen kommen könnte.

Die Fonds der Gemeinde reichten nicht dazu hin, für die Jünglinge derselben die Stellvertreter zu bezahlen, und so müssten die Wohlhabenderen der Gemeinde schon diese Opfer sich auferlegen. Ein Satz von 150 Reichstalern für jeden Fall möge jenes Maximum sein.

Als selbstverständlich betrachte man es, dass alle Gründe, die Jünglinge anderer Glaubens-Verwandter vom persönlichen Dienst befreien, auch bei den unsrigen in Anwendung kommen würden.

Aus dem Militär-Departement zu Hannover traf hierauf unterm 15. Juli die Antwort ein, dass die Königl. Kriegskanzlei das Stellvertretungsgeld bis auf Weiteres auf ℛ℔ 100 Kassenmünze festgesetzt habe, sich aber nicht verpflichten könne, für dauernd ein Maximum zu bestimmen, da man nicht voraussehen könne, ob die Werbung von Stellvertretern in Ostfriesland demnächst nicht höheren Kosten-Aufwand verursachen würde.

Was nun ferner den Antrag der Gemeinden Emden und Norden anbeträfe, welcher dahin gehe, dass es den mennonitischen Landwehrpflichtigen freistehen möge, ob sie persönlich dienen oder einen Stellvertreter stellen wollten, so stünde dieses doch in offenbarem Widerspruch mit den Gründen, auf welchen die allgemeine Zulassung zur Stellvertretung beruhe, und man dürfe sich nicht beschwert fühlen, wenn hiernach die ganze Bewilligung wieder aufgehoben werde.

Einstweilen wolle man soweit jedoch nicht gehen, aber man mache zur Bedingung, dass es von den Vorständen der betr. Gemeinden nicht abhängen dürfe, nach ihrer Wahl entweder den Stellvertretungsbetrag zu zahlen oder durch Zahlungsverweigerung zum persönlichen Dienst zu zwingen, vielmehr sollten sie verpflichtet sein, für jedes ihrer Mitglieder, das dienstpflichtig würde und nicht aus eigenem freiem Antriebe den persönlichen Eintritt erwähle und diesen seinen freien Willen auch noch bei der Beeidigung anerkenne, die festgesetzte Summe zu erlegen.

Nach geschehener Einstellung könne der Betreffende dann nicht etwa eine Stellvertretung verlangen, sondern er müsse die Dienstzeit persönlich aushalten.

Auf Grund dieser Verfügung rief der Kirchenrat sämtliche Gemeindemitglieder auf den 6. August 1817 zu einer Beratung darüber zusammen, ob man die behördlich gemachten Bedingungen den Militärdienst betreffend auch anzunehmen bereit sei.

Die erschienenen 32 Gemeindemitglieder erklärten einstimmig ihre Zustimmung, worauf man dann gleich eine Einzeichnungsliste rundgehen liess, um einen Fonds zu erhalten, aus dem die unvermögenden Jünglinge der Gemeinde die Stellvertretungsgelder ausgezahlt erhalten könnten. Das Ergebnis war etwa ℳ 500, die für das laufende Jahr 1817 gezeichnet wurden.

Unterm 22. August 1817 dankte der Kirchenrat zu Norden durch R. J. Rieken und M. A. Cramer der Königl. Grossbr. Hannov. Prov.-Regierung von Ostfriesland für die zugestandene Freiheit und bemerkte dabei gleichzeitig, dass man darauf vertraue, ein hohes Gouvernement werde unsere persönlichen Dienste annehmen, wenn dereinst Zeit und Umstände uns die Stellvertretung gar zu drückend machen möchten.

Nachdem die Mennoniten-Gemeinden mehrere Jahre anscheinend nicht weiter beunruhigt wurden, gelangte unterm 6. Januar 1821 ein Schreiben von Aurich an die Magistrate, in dem mitgeteilt wurde, dass das Königl. Kabinets-Ministerium unterm 22. Dezember 1820 verfügt habe, die Bestimmung vom 15. Juli 1817 hinsichtlich der Verpflichtung der Söhne der Mennoniten zum Militärdienst könne gegenwärtig nicht mehr als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden und habe folglich für fernerhin ihre Kraft verloren.

Sollte nun doch der Fall eintreten, dass ein Mennonit die persönliche Dienstpflicht nicht mit seinem Gewissen vereinbar hielte, sich aber ausser Stande befinde, aus eigenen Mitteln einen Stellvertreter zu kaufen, so sei sie (die Regierung zu Aurich) beauftragt, mit den betr. Behörden der Mennoniten-Gemeinden dahin in Unterhandlung zu treten, dass die Gemeinden als solche auf ähnliche Weise, wie seither, die Anwerbung der Stellvertreter auf gemeinsame Kosten übernähmen. Die Bürgermeister sollten diese Unterhandlungen bewerkstelligen.

Die Vorsteher der Gemeinde Norden schrieben darauf unterm 27. Januar 1821 an den Magistrat, es möchte sowohl für sie selbst als auch für die Behörden schwierig sein, jedesmal nach Recht und Billigkeit zu bestimmen, wer aus eigenen Mitteln einen Stellvertreter kaufen könne und wer nicht, weshalb sie bitten müssten, dass die Verfügung vom 15. Juli 1817 in Kraft bleiben möchte.

Das hohe Kabinets-Ministerium wolle den Glauben unserer Väter schützend anerkennen und in Erwägung der vielen und bedeutenden Opfer, welche man schon der bisher genossenen Freiheit gebracht, ihre untertänigste Bitte huldreichst zu erhören geruhen.

Der Magistrat erhielt darauf unterm 23. Mai 1821 von der Regierung zu Aurich die Verfügung, das Königl. Kabinets-Ministerium habe unterm 12. Mai die feste Bestimmung erteilt, dass, da nach Art. 47 der Militär-Verordnung vom 14. Juli 1820 die Anwerbung von Stellvertretern für mennonitische Militärpflichtige seitens des Gouvernements gegen Erlegung einer bestimmten Summe ganz unstatthaft erschiene und es ferner aus den Erklärungen der betr. Gemeinden selbst hervorgehe, dass ein persönlicher Militärdienst den Religions-Grundsätzen der Mennoniten nicht durchaus widerstreite, so trete auch der

strengen Anwendung gedachter Militär-Verordnung auf die Mennoniten kein weiteres Bedenken in den Weg. Von dieser Entscheidung sei die Gemeinde in Kenntnis zu setzen.

Hiermit hörte jede Sonderstellung der Mennoniten auf, und sie wurden von jetzt ab wie alle anderen Staatsbürger in Militärangelegenheiten behandelt.

Der von den Mitgliedern der Gemeinde freiwillig zusammengebrachte Militär-Fonds war nach und nach auf ℳ 750 angewachsen, und da nunmehr keine Veranlassuug vorlag, denselben ferner beizubehalten, so beschloss die Gemeinde unterm 30. Januar 1826, den ganzen Betrag der Gemeinde-Kasse zuzuführen.

Indessen noch einmal sollten die Mennoniten der Frage des persönlichen Militärdienstes nahetreten.

Hannover, und damit auch Ostfriesland wurde auf Grund des Gesetzes vom 20. September 1866 nebst Hessen und Nassau mit der preussischen Monarchie vereinigt. Nachdem die Besitzergreifung dieser Länder am 3. Oktober 1866 erfolgt war, erliess der General-Gouverneur von Hannover, von Voigts-Rhetz, am 9. August 1867 folgende Bekanntmachung betr. die Mennoniten in Beziehung zur Militärdienstpflicht:*)

Nachstehend werden

1. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juni 1867, betr. die Gleichstellung der in den neuen Landesteilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militärdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz und in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnenden Glaubensgenossen;
2. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1830 in der gleichen Angelegenheit

zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Kabinetsordre vom 24. Juni 1867 lautet:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. genehmige Ich, dass die in den neuen Landesteilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militärdienstpflicht ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und West-

*) Amtsblatt für Hannover 1867, Heft 66.

falen wohnhaften Glaubensgenossen gleich behandelt werden und die für diese bestehenden Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden.

Wilhelm.

Die Kabinetsordre vom 16. Mai 1830 bestimmt, dass:

1. die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Untertanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.
2. die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militärpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden; es soll aber
   a. jeder Familienvater und ferner jeder von der Militärpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von 3 % festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten;
   b. jedes Mitglied einer von der Militärpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preussen wohnhaften, vom Militärdienst befreiten Mennoniten, von der Befugnis, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militärpflicht nicht unterworfen hat und auch künftig nicht unterwirft;
   c. jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamtes zugelassen werden;
3. diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militärpflicht nicht erklärt haben und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern;
4. unwesentlich;
5. den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militärpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militärdienste

sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung I zu erwerben.

Friedrich Wilhelm.

Diese Bekanntmachung des General-Gouverneurs veranlasste den Kirchenrat der Norder Gemeinde, die beiden Schwestergemeinden zu einer gemeinsamen Besprechung der Militärdienst-Angelegenheit in Hinsicht der Mennoniten Ostfrieslands einzuladen.

Diese Besprechung fand in Emden am 17. Oktober 1867 statt,*) und folgende Herren waren zur Versammlung erschienen:

Von Emden:

Konsul Y. Brons, Kloppenburg, Dr. med. v. Delden und Pastor Goteling Vinnis.

Von Leer:

Konsul Brouer, Pastor Leenderts.

Von Norden:

C. D. Cremer, F. ten Doornkaat Koolman, Pastor Pol.

Während nun von Norden beantragt wurde, die 3 ostfr. Gemeinden möchten sich an gehörigem Orte dahin erklären, dass sie eine Ausnahmestellung nicht einnehmen, sondern dass sie nach § 1 in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Untertanen ohne Ausnahme völlig gleich stehen wollten, teilte Brons-Emden mit, dass dort bereits eine derartige Erklärung stattgefunden habe und dass die beiden anderen Gemeinden, wenn sie auch noch nicht aufgefordert seien sich der Emder Erklärung anzuschliessen, dennoch als derselben zustimmend angesehen werden könnten. Als Beweis dafür diene, dass bereits mehrere junge Leute aus beiden Gemeinden ebenso gut wie aus der Emder Gemeinde freiwillig sich zum Militärdienst gestellt hätten.

Auf die fernere Bemerkung von Cremer-Norden, der Wortlaut des § 3 beunruhige sowohl in Norden als auch in Leer, erwiderte Brons-Emden, auf Grund der Einleitung zur Verordnung könne von einer Verweigerung oder Nichterklärung garnicht die Rede sein, so lange seitens der Regierung noch keine Verhandlungen eingeleitet seien. Diese müssten erst abgewartet werden, und wenn sie überhaupt nicht eingeleitet würden, so sei anzunehmen, dass die Regierung die hier herrschende Stimmung hinlänglich kenne.

---

*) Siehe Mappe 6 e.

Nach langen Besprechungen fasste man zuletzt den Beschluss, diese Angelegenheit noch für kurze Zeit auf sich beruhen zu lassen, bis der Reichstag zu Ende sei, dessen Schluss ja in den allernächsten Tagen bevorstehe.

Was dort über die Mennoniten-Frage vorgekommen sein würde, könne wesentlich für die Richtung etwaiger weiterer Schritte sein.

Norden solle, wenn nötig, mit neuen Vorschlägen kommen, und wenn die Angelegenheit dann nicht schriftlich abgemacht werden könnte, so wolle man eine neue Zusammenkunft anberaumen.

Es ergiebt sich nun weder aus den Akten, noch aus den Kirchenrats-Protokollen, ob überhaupt, oder welche Schritte weiter in der Militär-Angelegenheit gemacht worden sind.

Es wird die Ansicht des Herrn Konsuls Y. Brons, Emden, dass die Regierung, ohne weitere Verhandlungen für nötig zu erachten, von der Ueberzeugung durchdrungen war, dass die Mennoniten eine Ausnahmestellung nicht wieder einnehmen wollten, richtig gewesen sein.

Trotzdem nun die Kabinetsordre vom 24. Juni 1867, wie bereits vorstehend erwähnt, bestimmt hatte, dass die Mennoniten in den neuerworbenen Landesteilen ebenso behandelt werden sollten wie ihre Glaubensgenossen in der Rhein-Provinz und in den Provinzen Brandenburg und Westfalen, (und zwar auf Grund der Kabinetsordre vom 16. Mai 1830, wonach ihnen, wenn auch nur unter besonders erschwerenden Umständen, eine Befreiung vom Militärdienst zugestanden wurde), benachrichtigte dennoch der Zivil-Vorsitzende der Königl. Kreis-Ersatz-Kommission Herr von Weyhe zu Emden unterm 30. Januar 1869 diejenigen jungen Mennoniten in Norden, die vor dem Jahre 1848 geboren waren, dass sie von jeder ferneren Militärpflicht entbunden seien.

Für den Teil der in Betracht kommenden jungen Leute, der sein einjährig-Freiwilligen-Jahr bereits abgedient hatte, ergab sich aus dieser Benachrichtigung, dass er zu den sonst üblichen Reserveübungen nicht herangezogen werden konnte.

Der andere Teil, der seine Vorbereitung schon zur Ableistung der Dienstpflicht getroffen hatte, weil niemand an eine Ausnahmestellung der Mennoniten dachte, konnte diese nunmehr rückgängig machen und sich seinem Berufe wieder zuwenden.

Wie eingehend Verfasser auch die Gesetzsammlungen aus den Jahren 1866—1869 durchgesehen hat, so ist es ihm doch nicht gelungen, einen Anhalt zu finden, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung solche Befreiung vom Militärdienst hat erfolgen können. *)

Indessen ist ihm folgende Erklärung darüber zu Ohren gekommen:

Bei den Verhandlungen im Reichstage des Norddeutschen Bundes über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hätte man Preussen einen Vorwurf daraus gemacht, dass es seinen Mennoniten die Möglichkeit zur Befreiung vom Militärdienst gewähre.

Preussen habe demzufolge jenes in seinen alten Provinzen bestehende scheinbare Vorrecht der Mennoniten aufgehoben, indessen mit der erleichternden Bestimmung, dass alle vor dem Jahre 1848 geborenen jungen Männer vom Militärdienst ganz befreit bleiben, alle später geborenen aber dienen sollten. Sie könnten dann den Train, die Schreibstube oder die Krankenpflege wählen.

Weil nun die Mennoniten in den neu erworbenen Provinzen ebenso behandelt werden sollten als die in den alten Provinzen wohnenden, so fiel den ostfriesischen Mennoniten einmal eine völlig unerwartete Vergünstigung zu.

---

*) Vgl. Mem. bl. v. 1867, S. 49:

Kapitel VII.

Abermalige Versuche seitens der Mennoniten-Gemeinde, von den städtischen Armenlasten befreit zu werden.

1814—1832.*)

Trotzdem der in den Jahren 1802—1806 gegen die luth. Gemeinde geführte Prozess betr. Beiträge zu Kirchen- und Armenlasten endgültig verloren worden war, unternahm es unterm 14. Dezember 1814 der Kirchenvorstand, erneut Schritte zu tun, die Mennoniten von den Armenlasten, zu denen sie nach ihrer Ansicht zu Unrecht herangezogen wurden, zu befreien.

Zunächst versuchte man, mit gedachter Gemeinde einen annehmbaren Vergleich herbeizuführen und zwar durch Vermittlung des Herrn Bürgermeisters Conerus, den man bat, eine Unterredung mit den zuständigen Herren in dieser Sache herbeizuführen. Die Bedingungen nun, welche den Mennoniten nach den gepflogenen Unterhandlungen gestellt wurden, mussten als unannehmbar abgewiesen werden.

Von jetzt an weigerten sich die Mennoniten, Armenbeiträge zu bezahlen, worauf zwangsweise gegen sie vorgegangen wurde.

Unterm 30. November 1815 wandte sich nun der Kirchenrat beschwerend an das Konsistorium zu Aurich. Er führte an, dass, trotzdem die Mennoniten-Gemeinde ihre eigene Kirche und Armenanstalt habe und diese gänzlich aus eigenen Mitteln unterhielte, sie dennoch dazu gezwungen werde, zu Kirchen- und Armenlasten der Lutheraner mit zu bezahlen.

Da der König von Holland, der derzeitige Regent Ostfrieslands, unterm 11. März 1809 verfügt habe, dass kein Einwohner des Landes zur Zahlung von Kirchenlasten gezwungen werden könne, und da der König von Preussen nach der aber-

*) Siehe Mappe 2 a.

maligen Besitzergreifung dieser Provinz im Politischen Journal vom 2. Oktober 1814, § 2 vorstehende Verfügung bestätigt habe, indem Er zu verordnen geruht habe, dass wenn die vorherigen Regierungen in Absicht der Gemeinheits-Sache, Gebräuche etc. abgeschafft und aufgehoben oder beibehalten hätten, es lediglich auch dabei sein Bewenden behalten solle, so verlange der lutherische Kirchenvorstand die Zahlung der erwähnten Abgaben zu Unrecht. Ein von den Mennoniten angebotener Vergleich sei nicht angenommen worden, und man sähe sich genötigt das Konsistorium zu bitten, dem Bürgermeister Conerus die fernere zwangsweise Beitreibung jener Steuern zu untersagen und ihm gleichzeitig aufzugeben, dass die bereits vorschriftswidrig erzwungenen Abgaben zurückgezahlt würden. Endlich erbäte man sich auch eine Verfügung, die Schutz gegen alle Zumutungen gewähre, welche mit gedachtem Dekrete in Widerspruch ständen.

Das Konsistorium erwiderte unterm 15. Februar 1816, dass die im Jahre 1803 festgesetzte Beitragspflicht bisher auf eine rechtliche Weise nicht aufgehoben sei und es bei dieser Art des Beitrages so lange sein Bewenden haben müsse, bis im Wege Rechtens etwas anderes bestimmt würde.

Der Kirchenrat schrieb unterm 3. September 1816 an die Regierung, dass das Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 bestimme, dass keine Religionsgemeinde vor der anderen begünstigt werden solle. Dies würde aber doch geschehen, wenn die Mennoniten, die ihre eigenen Armen unterhielten, zur Unterstützung der luth. Armen herangezogen würden.

Wenn man früher aus brüderlicher und christlicher Liebe freiwillig gezahlt habe, so verlangten die Lutheraner schon seit langer Zeit solche Beiträge als mit Recht, und ungeachtet der Verordnung vom 11. März 1809 verlange die luth. Gemeinde unter der jetzt bestehenden Regierung die Wiedereinführung jener Abgabe.

Eine Beschwerde hierüber beim Konsistorium zu Aurich hätte nur dahin geführt, dass sie abgewiesen seien mit ihrer Klage.

So wenig, als man sich nun noch immer von der Pflicht zur Zahlung überzeugt halten könnte, ebensowenig glaube man, dass das Landes-Kollegium das Recht habe, die von der Allerhöchsten Behörde erlassenen Verfügungen wieder aufzuheben.

Im Uebrigen habe man ernstlich versucht, sich mit den Gegnern in Güte auseinander zu setzen und habe denselben verschiedene Vorschläge zur Einigung unterbreitet. Hierauf aber

wären jene nicht eingegangen, hätten es vielmehr dahin zu bringen gewusst, dass man jetzt zwangsweise gegen sie, die Kläger, vorgehe.

Man bitte nun gehorsamst, dass die Polizeibehörde unverzüglich beauftragt werde, alle bereits auf die Zwangsbeitreibung hinauslaufenden Verfügungen so lange hinauszuschieben, bis der Prozess, den man anzustrengen vorhabe, entschieden habe, ob man zur Zahlung verpflichtet sei oder nicht.

Die Regierung schrieb unter demselben Datum, 3. September 1816, zurück, dass, da nach ihrem eigenen Geständnis die Mennoniten verfassungsmässig zur Unterstützung der städtischen Armen fremder Religionsparteien Beiträge geleistet hätten und es die Notwendigkeit erfordere, dass die unter der holländischen Herrschaft unterbrochene Ordnung in der Armen-Verpflegung wieder hergestellt werde, bis eine anderweitige Organisation derselben dienlich befunden werden möchte, so könne in den Verfügungen des Konsistoriums fürerst nichts abgeändert werden, und bei der verhängten Zwangseintreibung müsse es sein Verbleiben behalten.

Diese Verfügung veranlasste den Menn.-Kirchenvorstand, am 23. Januar 1817 sein Anliegen dem hohen Landeskonsistorium und den Ministern und Räten zu Hannover vorzutragen. Unter eingehender Darlegung der Verhältnisse bittet er dahin eine Verfügung treffen zu wollen, dass die Mennoniten nicht mehr zum Unterhalt der luth. Kirche und Armen in Anspruch genommen und überhaupt die luth. Gemeinde angewiesen werde, die ihnen im verwichenen Jahre abgezwungenen Beiträge wieder zu erstatten.

Die Billigkeit ihrer Bitte überhaupt, und die Uebereinstimmung mit den auf dem Wiener Kongress angenommenen Grundsätzen, liessen es von einer weisen, über alle Untertanen mit gleicher Sorgfalt wachenden Regierung hoffen, dass man es nicht zugeben würde, dass die Mennoniten, während jeder Einwohner des Vaterlandes sich der Entledigung fremder Fesseln erfreue, der doppelt peinlichen Unterdrückung seitens der eigenen Mitbürger ausgesetzt sein sollten.

Das Landes-Konsistorium schrieb unterm 23. Mai 1817 zurück, man möge sich mit seiner Eingabe an das Königl. Kabinets-Ministerium wenden, das sei die richtige Behörde.

Das Konsistorium zu Aurich schrieb nun am 19. Juni 1817 im Auftrage des Kabinets-Ministeriums an den Mennoniten-

Kirchenvorstand Norden, dass die zur Regelung des Kirchen- und Armen-Verwaltungswesens zu Norden ernannte Kommission, Superintendent Kirchhoff und die beiden Bürgermeister Conerus und Kettler beauftragt seien, mit ihnen, den Bittstellern, über das von ihnen gemachte Anerbieten, gegen Uebernahme der verarmten Mennoniten zur Verpflegung, die jetzigen und künftigen Beiträge leisten zu wollen, in Unterhandlung zu treten.

Am 18. Juli 1817 schrieb der mennonitische Kirchenrat an das Kabinets-Ministerium, dass man mit der angegebenen Kommission unterhandelt habe, doch mit derselben zu keinem Ergebnis gekommen wäre.

Das Ultimatum der Lutheraner, „für die ebenmässige Aufnahme und Versorgung unserer Armen ausser allen gewöhnlichen und besonderen Beiträgen, gleich sie selbst, anstatt des uns zu lassenden Klingelbeutelgeldes; und für ihren angeblich habenden Fonds jährlich 90 Reichstaler bezahlen zu sollen", erschien ihnen ungerecht.

Nun hätten sie, um des lieben Friedens willen und um allen Weitläufigkeiten vorzubeugen, ihren Gegnern jährlich 60 Reichstaler oder nach ihrem Gutdünken auf ein für alle Mal 1500 Reichstaler geboten, und wenn dieses Angebot nicht angenommen sei, so hätte man doch die Ueberzeugung, dem hohen Kabinets-Ministerium den Beweis erbracht zu haben, dass man unsererseits einen ernstlichen Willen gehabt hätte, der ewigen Streiterei ein Ende zu machen.

Nun bäte man nochmals das hohe Kabinets-Ministerium, verfügen zu wollen, dass nunmehr die Lutherische Gemeinde angehalten werde, für den Unterhalt ihrer eigenen Armen selbst aufzukommen oder aber gegen die von den Mennoniten zu zahlenden Beiträge deren Armen ebenso zu versorgen und zu unterhalten, wie sie es mit ihren eigenen Armen zu tun verpflichtet wären.

Man müsse hierzu noch bemerken, dass von den zur lutherischen Gemeinde Norden gehörenden, in der Herrlichkeit Lütetsburg wohnenden Lutheranern keine Armen-Beiträge gefordert werden dürften, weil der Graf Knyphausen die verarmten Bewohner seiner Herrlichkeit selbst unterhielte.

Wenn somit hiernach ein Lutheraner selbst sich dem Unterhalt seiner eigenen Armen entziehen könne, weil auf andere Art für ihn gesorgt werde, um wie viel mehr müssten dann der betr. Gemeinde fernstehende Menschen von solcher Last frei sein!

Als hierauf immer kein Bescheid erging, erbat man sich unterm 28. Novbr. 1817 in bescheidener Weise eine Antwort, die denn unterm 18. Februar 1818 endlich hier eintraf.

Sie lautete nicht tröstlich, nämlich: Es müsse bei dem von der Besitznahme-Kommission unterm 20. März 1816 erteilten Bescheide sein Bewenden behalten. Demgemäss müssten die Mennoniten auch zu den Armenlasten der Lutheraner solange beitragen, bis über diese Verpflichtung in dem bereits im Jahre 1806 vom Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin nachgelassenen Wege Rechtens endlich würde entschieden sein.

Uebrigens müsse man noch bemerken, dass die von den lutherischen Deputirten in der Konferenz vom 3. Juli 1817 vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen keine Unbilligkeit enthalten hätten und man nicht einsehen könne, weshalb die Mennoniten solche hätten verwerfen können.

Daraufhin schrieb der mennonitische Kirchenrat unterm 26. Februar 1819 an die Direktion der lutherischen Armenanstalt, man möge doch noch einmal das ihrerseits im vorhergehenden Jahre gemachte Anerbieten eingehend prüfen. Der Wunsch, zu einem gütlichen Vergleich zu kommen, sei noch immer vorhanden, und man wolle ungern den Rechtsweg beschreiten.

Hierauf erwiderte die Direktion unterm 31. März 1819, der mennonitische Vorschlag könne um deswillen nicht angenommen werden, weil die angebotene Summe nicht einmal den Ertrag ihrer Sonntags-Kollekten-Gelder erschöpfe, mithin sie dabei offenbar Vorzüge vor den Lutheranern geniessen würden, da sie noch einen Teil der für die Armen bestimmten Gaben zur freien Verfügung und keine Armen zu versorgen behielten.

Auch ihrerseits wünsche man ein gutes Einvernehmen mit andern Religionsparteien zu erhalten, aber man könne auf keine Bedingungen eingehen, welche ihnen offenbar zum Vorwurf bei der Mit- und Nachwelt gereichen würden. Es müsse somit entweder ein ganz anderes Angebot zu einem jährlichen Beitrage oder aber eine dem lutherischen Gasthause zustehenden Kapital-Vermögen ähnliche Einlage gemacht werden, wobei dann auch noch die Klingelbeutel- oder Kollekten-Gelder in die gemeinschaftliche Kasse gehen müssten.

Bevor eine derartige Erklärung nicht erfolgt sei, könne man auf weitere Erörterungen überhaupt nicht eingehen, und man erwarte etwaige weitere Schritte in der festen Ueberzeugung, dass auch die allerungünstigste Entscheidung nie so nachteilig

für sie ausfallen könne, als ein auf die vorgeschlagene Art getroffenes Abkommen.

Auf Grund dieser Mitteilung beschloss der mennonitische Kirchenrat,*) den bereits mehrfach erwogenen Prozess einzuleiten, und beauftragte den Kammer-Konsulenten von Halem zu Aurich mit der Führung desselben. Selbstverständlich erhielt dieser jede gewünschte Aufklärung, doch schien der Prozess kein Ende nehmen zu wollen. Unterm 12. Dezember 1823 schrieb der Kirchenrat an die Justiz-Kanzlei Aurich, man habe von dem Rechtsanwalt Herrn Kammer-Konsulent von Halem daselbst, der ihren Prozess gegen die lutherische Gemeinde Norden führe, schon vor langer Zeit Nachricht erhalten, dass die Entscheidung in der beregten Sache bald erfolgen würde.

Nun warte man noch immer vergeblich, und immer noch müssten die Mennoniten zu einer Armen-Anstalt bezahlen, wovon sie nicht den geringsten Nutzen zögen, weshalb man in der Hoffnung, durch die Entscheidung von einer ungerechten Abgabe befreit zu werden, so frei sei, gehorsamst zu bitten, dass es einer Königlichen Hochpreislichen Justiz-Kanzlei gefallen möge, in oberwähntem Rechtsstreite baldmöglichst ein Urteil zu fällen.

Hierauf gelangte unterm 3. März 1824 endlich das Urteil in die Hände der Kläger.

Es lautete: Die Klägerin ist mit ihrer Klage auf Freisprechung von den von ihren Mitgliedern geforderten Beiträgen zu dem Norder lutherischen Gasthause sowie auf Erstattung der von ihnen seit dem Jahre 1813 zu demselben bezahlten Beiträge abzuweisen und in die Kosten dieses Urteils zu verurteilen.

Die Gründe, weshalb das Gericht so entschied, sind so weitläufig, dass es unmöglich erscheint, solche hier auch nur auszugsweise anzuführen.

Im Namen des Kirchenrats schrieb der Diakon S. D. Cremer unterm 6. April 1824 an von Halem, dass die angeführten Gründe zur Verurteilung der Mennoniten-Gemeinde den Kirchenrat nicht im mindesten von seinem angeblichen Unrecht überzeugt hätten, weshalb sie seiner Meinung beistimmten, dass Widerspruch gegen das Urteil erhoben werden müsse.

Dieser wurde nun denn auch rechtzeitig eingelegt, und die zur Königl. Grossbrit.-Hannov. Justiz-Kanzlei zu Osnabrück verordneten Direktor und Räte erkannten hierauf unterm 29. November 1825, dass die eingelegte Berufung zu verwerfen und

*) Siehe Aktenmappe 2 b.

die berufungsklägerische Gemeinde die Kosten dieser Instanz zu tragen schuldig wäre, jedoch mit Erlegung der Sukkumbanz-(Unterliegungs-)Gelder zu verschonen sei.

Da es einstweilen keine weiteren Wege zur Verfolgung der fraglichen Angelegenheit mehr gab, so mussten die Mennoniten die ihnen so verhassten Abgaben weiter zahlen.

Im Jahre 1826 aber, als sie zu einer neuen Abgabe, dem Kirchenstimmgeld, herangezogen wurden, und zwar auch wieder zwangsweise, da fassten sie die Sache von neuem auf.

Herr S. D. Cremer fragte bei Halem an, ob dieser die Gemeinde wieder in der Klagesache vertreten wolle. Nachdem es dieser aber abgelehnt hatte, nahm man den Rechtsanwalt Bruckner in Emden an, der auch die Reformierte Gemeinde in Norden vertrat, welche gleichfalls gegen die Lutheraner klagbar geworden war.

Als man denselben über alle Punkte sehr eingehend aufgeklärt hatte, reichte er unterm 30. Januar 1828 an die Königl. Justiz-Kanzlei Aurich für beide klagenden Gemeinden eine Schrift ein, in der er die von der gegnerischen Seite dem Gerichte zu Protokoll gegebenen Behauptungen in der ausführlichsten Weise behandelte.

Diese Schrift ist ein Meisterstück der Verteidigung, leider aber viel zu reichhaltig, als dass man sie hier wiedergeben könnte. Sie widerlegt die gegnerischen Behauptungen, berichtigt sie und brandmarkt sie teilweise in der sarkastischten Weise, wovon der Leser sich durch einige Auszüge aus jener Schrift, welche hierunter folgen werden, überzeugen möge.

1. Die Beklagten (Lutheraner) hätten in den Instruktionen, die wegen eines gewissen Schamgefühls sich in zweideutigen Wendungen fast erschöpfen mussten, nicht umhin können einzugestehen, dass Arme aus der Reformierten- und Mennoniten-Gemeinde nie unentgeltlich in das Gasthaus aufgenommen worden, wie auch, dass keine Mitglieder dieser Gemeinden je in der Verwaltung zugelassen worden seien.

In keiner Weise hätten sie dargelegt, dass ihr Gasthaus nach vorhandenen Satzungen gehalten worden sei, die Armen anderer Gemeinden gegen andere als vorher abgemachte Vergütung zu übernehmen.

Hieraus schon gehe hervor, dass die Lutheraner das Norder Gasthaus ausschliesslich als eine für die Armen ihrer Gemeinde bestimmte Anstalt ansähen.

2. Beide klagende Gemeinden hätten den positiven Beweis geführt, dass ihre Armen nur gegen Zahlung von Kostgeld in

das Gasthaus aufgenommen seien. Niemals aber hätten Beklagte irgend einen Armen aus diesen Gemeinden umsonst dort aufgenommen.

3. Die Behauptung der Beklagten, es gäbe keine Stiftungsurkunde oder dergleichen darüber, dass das Gasthaus ausschliesslich der lutherischen Gemeinde gehöre, und

dass es historisch nachweisbar wäre, dieses Haus hätte schon eher bestanden, bevor die verschiedenen Religionsparteien in Norden aufgekommen seien und ehe eine förmliche Trennung in denselben entstanden sei, stünde mit den Tatsachen zum Teil in Widerspruch.

Vor der Reformation sei das Gasthaus ein Kloster gewesen. Da solche Institute zugleich auch vielfach als Armen-Versorgungs-Anstalten dienten, so seien diese zu solchem Zwecke den neuen evangelischen Gemeinden von dem Landesherrn überlassen worden. Als später nun die Häupter der Reformation untereinander verschiedener Meinung in der reinen Lehre waren und Spaltungen unter den Akatholiken eintraten, seien diejenigen, die Luther folgten, besonders in Norden zur Oberherrschaft gelangt, während in Emden die Reformierten die Oberhand erhalten hätten.

Die Lehre der einen Partei däuchte der anderen Teufelslehre. Die Gewalt entschied, und die Minderheit fand weder an einem noch dem anderen Ort Schutz und Duldung.

Wie in Emden die Reformierten, so hätten in Norden die Lutheraner Kirche und Gasthaus mit ihren Fonds an sich gebracht. Sie hätten die Mennoniten und Reformierten von aller Teilnahme an öffentlichen und Gemeinde-Angelegenheiten ausgeschlossen und das Gasthaus als ihr alleiniges Eigentum an sich gezogen.

Denn wie hätten diese Lutheraner die Reformierten, die sie für schlimmer als Juden, für Eindringlinge, für Vagabonden achteten, wie hätten diese, welche, Bürgermeister und Rat an der Spitze, von ihren Predigern geführt, das in Bargebur von den Reformierten errichtete Gotteshaus zerstörten und dann triumphierend über die Reformierten sangen:

Ihr gleicht noch Juden nicht, nein, heidnischen Orakeln,
Durch weltliche Gewalt beschirmt bei ihrem Gackeln.
Ihr seid bösartig Volk. Was gottlos Ihr gesetzt,
Als Schirmer unsers Rechts zerstören wir es jetzt.
Dünkt, Ihr Eindringlinge, Euch irgend unterfangen,
Schweifsterne, die Ihr seid, nach uns'rer Kirch, nach unserm Recht zu langen?
Ihr ehret Euren Gott, wie es Crispin getan,
Ihr zwickt und stehlt das Recht, und haltet Andacht dann!

(Wiarda, Geschichte, Tom. VI, pag. 65.)

wie hätten, sage ich, diese Norder Lutheraner dazu kommen sollen, den Reformierten Teilnahme am Gasthause zu gestatten? an dem Gasthause, welches schon 1579 Graf Edzard (der die Reformierten so verfolgte, wie sein Bruder Johann die Lutheraner), nachdem er den reformierten Prediger mit seiner schwangeren Frau am 15. Dezember 1579 aus demselben auf Andringen der Norder Bürgerschaft hatte hinauswerfen lassen, der lutherischen Gemeinde wieder eingeräumt hatte?

Seit jenem Jahre sei die lutherische Gemeinde ausschliesslich im Besitze des Gasthauses geblieben. —

Nun beabsichtige er keineswegs, der jetzigen Generation Vorhaltung darüber zu machen, was die Vorfahren getan; wohl aber möchte er an diese die Frage richten, ob sie es verdauen könne, dass Beiträge von Mitbürgern erzwungen würden, ohne dass ihnen der Mitgenuss gestattet würde, welchen die übrigen Mitbürger für denselben Beitrag hätten.

4. Ehe die neue Armen-Einrichtung vor 3 Jahren eingeführt sei, hätte nur eine monatliche Kollekte in der Stadt stattgefunden für die sog. Bettelkasse. Hieraus hätten die haussitzenden Armen der Reformierten und Mennoniten nur dann etwas erhalten, wenn eine gemischte Ehe bestanden hätte, sonst niemals.

Trotzdem nun aber keine Bettelkasse mehr bestehe und freiwillige monatliche Armensteuern ausgeschrieben würden, erhielten die klägerischen Glaubensverwandten, obgleich sie noch fortwährend zum Beitrage dazu gezwungen würden, für ihre Armen nichts.

Die Lutheraner sagten die Unwahrheit, wenn sie behaupteten, dass die klägerischen Armen in derselben Art Aufnahme fänden wie die lutherischen Armen.

5. Dem gegnerischen Mandatar lege er die einfache Frage vor, ob man seitens der Lutheraner zugebe, dass, wenn Reformierte und Mennoniten sich dazu verständen, gleich den Lutheranern Beiträge zu zahlen, wenigstens deren Armen in gleicher Art und ohne weitere Vergütung der Mitgenuss, und den klägerischen Gemeinden eine verhältnismässige Teilnahme an der Verwaltung zugestanden werden müsse.

Eine hierauf erfolgende Antwort würde wenigstens soviel bewirken, dass man über die wahren Absichten der Lutheraner reinen Wein eingeschenkt bekomme.

6. Wenn die Lutheraner jetzt, nachdem durch üble Finanzwirtschaft das Gasthaus so verschuldet sei, dass es keinen aktiven Wert mehr habe, sondern mit seinen Zubehörungen nicht soviel mehr aufwürfe, dass die darauf kontrahierten Schulden verzinst

werden könnten, sich die Miene gäben, als sei die Anstalt allgemein, so brauche man sich darüber ja nicht zu wundern, da ihnen der Alleinbesitz jetzt zu einer Last geworden wäre.

Früher, als noch die Mittel hinreichten, habe man ganz anders gesprochen.

7. Seit Beginn dieses Prozesses hätte sich das ganze Armenwesen in Norden durchaus geändert. Es sei ein Armen-Kollegium und eine Armen-Direktion bei den Lutheranern eingerichtet worden, und nachdem das Gasthaus total verschuldet wäre, seien bei den Lutheranern monatliche Steuern eingerichtet, zu denen die Stadt $^5/_9$ und das Amt $^4/_9$ aufzubringen hätte, und zwar nach einer Vermögens- und Einkommen-Quotisation.

Die Steuer betrüge 6300 ℳ, womit aller Bedarf gedeckt werde.

Zu dieser Steuer, die auch nicht mehr einen Schein von einer Reallast habe, wolle man nun auch die Reformierten und Mennoniten gleichmässig nach ihrem Vermögen und Einkommen heranziehen, und man zwänge sie unerhörter Weise, auch während dieses Prozesses zu zahlen.

Trotzdem aber empfingen die Armen dieser Gemeinden keinen Heller von der Armenverwaltung, und trotzdem hätte während der neuen Einrichtung kein Armer dieser Gemeinden unentgeltliche Aufnahme im Gasthause gefunden.

Welcher Rechtsgrund könnte nun wohl bei solchem Verhalten der Armenverwaltung bestehen, um die Reformierten und Mennoniten gleich den allein geniessenden Lutheranern zu solchen Steuern für verpflichtet zu erklären?

Wenn man in den Zeitungen lese, dass die Türken auf solch ungerechte Weise die Griechen halten wollten, so würde die ganze Christenheit darin einverstanden sein, dass schon dieser einzige Umstand den Aufstand der Griechen rechtfertige.

In unserm deutschen Vaterlande, in unserem Staate dürfe man sich eine solche Forderung, als im Ernste von einer christlichen Gemeinde aufgestellt, kaum als möglich denken, und dennoch!! Oder sollten die Kläger die Absichten und Meinungen der Beklagten seither misverstanden haben?? Dann bäte er, Bruckner, sehr darum, dass durch unzweideutige Erklärungen dieses Misverständnis gelöset würde.

Der Prozess ging seinen Gang weiter, ohne dass indess etwas darin geschah.

Dann erhielt der mennonitische Kirchenrat unterm 26. November 1829 von den Herren Amtmännern Suur und Ditzen aus

Norden und Berum die Mitteilung, es sei ihnen vom Norder Armen-Kollegium der angenehme Auftrag geworden, zwischen der taufgesinnten Gemeinde und der lutherischen Gemeinde zu Norden wegen der zwischen beiden obwaltenden und seit mehreren Jahren in Prozess befangenen Streitigkeiten über die Heranziehung der Mitglieder der ersteren zu den Armenbeiträgen einen Vergleich zu versuchen. In der sicheren Erwartung, dass man auch von mennonitischer Seite einem solchen Vergleich nicht abgeneigt sei, lüden sie diese ein, zwei Deputierte zu ernennen, mit welchen sie als Deputierte der lutherischen Gemeinde in Unterhandlung treten könnten.

Nach Ernennung derselben würden sie Zeit und Ort zu einer Zusammenkunft vorschlagen, welche leichter als schriftliche Verhandlungen zum Ziele führen würden.

Man teilte den Herren mit, dass, wenn auch jeder Vergleich nach Lage der Sache für die Mennoniten nachteilig zu sein schiene, sie dennoch des guten Verhältnisses zu ihren Mitbürgern wegen einem Vergleiche nicht abgeneigt wären. Als Deputierte ihrerseits würden die Herren Dirk C. Cremer und Sicco D. Cremer zu gelten haben.

Die erste Verhandlung in dieser Sache fand am 12. Januar 1830 statt, zu der auch die Reformierten geladen waren, welche von den Herren Senator Fridag und Kupferschmied Fassing vertreten wurden.

Man kam zunächst dahin überein, dass, wenn man über die Vergleichspunkte auch unter sich einig würde, erst die Deputierten die Genehmigung ihrer Gemeinden einziehen müssten, und nur wenn diese erfolgt sei, die Sache bei der lutherischen Gemeinde zur Nachbewilligung vorgebracht werden sollte.

Als erste Bedingung stellten die Mennoniten die Forderung, dass ihnen in Kirchenangelegenheiten der lutherischen Gemeinde das volle Stimmrecht beigelegt werde, sie also das Recht haben wollten, ausser den ihnen in dem neuen Stimmregister zugeschriebenen Stimmfällen auch bei Predigerwahlen mitzustimmen.

Mit dieser Bedingung wurde zwischen den mennonitischen Deputierten und lutherischen Bevollmächtigten, aber ohne jene Bedingungen zwischen den Deputierten der Reformierten und den gedachten Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen Beteiligten ein Vergleich verabredet.

Nachdem man den Rechtsbeistand Bruckner in Emden unter Vorlegung der Abmachungen um seinen Rat gefragt und hierauf die Gemeinde am 3. Februar 1830 zu einer Beratung dieser Angelegenheit zusammen gebeten hatte, wurde von dieser der Vertrag mit einigen Abänderungen gebilligt.

Diese Abänderungen, von welchen man Herrn Amtmann Suur, Norden, in Kenntnis setzte, veranlassten ein Schreiben der Bevollmächtigten Suur und Ditzen vom 16. März 1830, in welchem sie erklären, dass, falls sie binnen 14 Tagen keine anderweitige, die vom Armenkollegium nicht gebilligten Klauseln aufhebende Aeusserungen erhielten, sie die Vergleichs-Verhandlungen als abgebrochen betrachten müssten und den einstweilen ausgesetzten Prozess seinen Gang gehen lassen würden.

Auch das Armenkollegium beschloss in seiner Sitzung vom 25. März 1830 die Nichtannahme der mennonitischen Bedingungen. In keinem Falle könne man sich auf einen Vergleich einlassen, bei welchem die Bedingung des vollen Stimmrechts vorausgesetzt werde, zumal man ja garnicht befugt sei, darüber im Armenkollegium zu bestimmen.

Der mennonitische Kirchenrat beschloss hierauf am 14. April 1830, der lutherischen Gemeinde nochmals den Vergleich auf Grund ihrer Bedingungen anzubieten, indessen mit Weglassung der Stimmberechtigung bei Prediger-Wahlen, und dieses Recht besonders zu erstreiten.

Man scheint sich nun beiderseits über die Vergleichsbedingungen misverstanden zu haben, wie verschiedene Schriftstücke ergeben.

Die Bevollmächtigten Suur und Ditzen schrieben dann unterm 24. Juli 1830: aus dem mitgeteilten Protokoll vom 25. März d. J. ergebe sich die Meinung des Armenkollegiums, und die Art und Weise, wie man mit den Reformierten sich verglichen habe. Weiter hätte das Kollegium nicht gehen können, weshalb sie (Suur und Ditzen) die Mennoniten am 26. März aufgefordert hätten, dem Vergleich beizutreten oder die Fortsetzung des Prozesses zu gewärtigen. Aus der darauf im April erfolgten Antwort hätte man nichts anderes ersehen können, als dass dieses angenommen wäre.

Jetzt aber erst erführen sie, dass die Mennoniten nur von dem Anspruch auf volles Stimmrecht abgesehen hätten, alle übrigen Punkte aber beibehalten wollten. Hieraus könne nichts werden, und wenn der Kirchenvorstand noch den Vergleich, wie er mit den Reformierten geschlossen wäre, annehmen wolle, so möchte er sich innerhalb 14 Tagen erklären, sonst hätte die Sache ein Ende.

In einer nochmaligen Zusammenkunft der mennonitischen Deputierten mit dem Armenkollegium am 16. September 1830 kam man endlich nach vielem Feilschen auf einen und denselben

Zweig, und die Deputierten der mennonitischen Gemeinde erhielten von dieser in einer am 20. September 1830 abgehaltenen Gemeindeversammlung den Auftrag, folgenden Vergleich mit der Lutherischen Gemeinde abzuschliessen.

Das betr. Schriftstück lautet:

Den durch die Bemühungen der beiden Amtmänner Suur und Ditzen zwischen der lutherischen und der reformierten und der mennonitischen Gemeinde zu Norden über die Beitragspflichtigkeit zu den Armenanstalten zufolge Berichts v. 15. v. M. zu Stande gekommenen Vergleich wollen wir wie folgendermassen hiermit genehmigen.

1.

Die Reformierten und Mennoniten im Kirchspiel Norden tragen nachbargleich mit den Lutheranern zu den Ausgaben für das Gasthaus und die haussitzenden Armen bei und erlangen dagegen das Recht, die Armen ihrer Konfessionen an dem Gasthause und der Unterstützung aus allgemeinen Armenmitteln unentgeltlich gleichmässigen Teil nehmen zu lassen, jedoch unter der Massgabe, dass diejenigen Personen, welche jetzt aus der Armenkasse der mennonitischen Gemeinde unterhalten werden, und auf die allgemeine Armenkasse übergehen, dieselbe Unterstützung fortgeniessen sollen, welche ihnen bisher verabreicht worden ist.

2.

Die Reformierten und Mennoniten haben, wenn die Wahl auf einen von ihnen fällt, sowohl das Recht als auch die Pflicht, das Amt eines Armen-Vorstehers zu bekleiden.

3.

Beide vorgedachte Konfessionen nehmen in der Art Teil an dem Armen-Kollegio, dass von den 6 Armen-Räten der Stadt einer aus der reformierten und einer aus der mennonitischen Gemeinde genommen, aber auf dieselbe Weise gewählt werden, als die lutherischen Armen-Räte.

Auch versteht es sich nach § 8 der Gasthaus- und Armen-Ordnung vom 4. August 1824 von selbst, dass die Prediger dieser beiden Gemeinden Mitglieder des Armen-Kollegiums werden.

4.

Die Reformierten und Mennoniten sollen von demjenigen, was etwa als ihr Armen-Vermögen zu betrachten sein möchte, der lutherischen Armen-Verwaltung nichts einbringen.

5.

Für dasjenige, was der Klingelbeutel oder die Becken in der lutherischen Kirche zur Armenkasse liefern, sollen die Reformierten und Mennoniten für ihre Gemeinden jährlich eine Gegenleistung nach dem Verhältnis beitragen, in welchem die Kirchen-Kollekte in der lutherischen Kirche während der letzten 20 Jahre durchschnittsweise zur Armenkasse beigetragen hat, und in welchem die Seelenzahl der reformierten und mennonitischen Gemeinden zu der der Lutheraner steht. Die desfallsige Beisteuer wird alle 5 Jahre geregelt.

6.

Die bisher aufgelaufenen Prozesskosten, sie mögen von den streitenden Gemeinden schon bezahlt worden oder noch zu bezahlen sein, werden alle aus der allgemeinen Armenkasse erstattet oder entrichtet.

etc. etc. (unwesentlich).

Die Herren haben nunmehr hiernach wegen förmlicher Vollziehung des fraglichen Vergleichs, von welchem wir demnächst eine beglaubigte Abschrift zu unseren Akten erwarten, das Weitere zu verfügen und lassen wir die eingesandten Akten anbei zurückgehen.

Aurich, 7. Dezember 1830.

Königl. Grossbr.-Hannov. Amt.

An
die Herren Amtmann Ditzen, Berum und
„ Suur, Norden.

Der nunmehr von den Herren Suur und Ditzen auf den 6. Januar 1831 angesetzte Termin zur förmlichen Vollziehung vorstehenden Vergleichs hat nun entweder nicht stattgefunden oder zu einem Ergebnis nicht geführt.

Ein Protokoll vom $\frac{\text{3. März}}{\text{13. August}}$ 1831 besagt dagegen folgendes:

Es erschienen heute in dem zur Vollziehung des Vergleichs zwischen den verschiedenen Konfessionen in Armensachen bestimmten Termin

1. für die lutherische Gemeinde
   Armenvorsteher Gerjet B. Cremer,
   „ R. Uven,
   „ C. A. Molter,
   „ J. B. Swart;
2. für die reformierte Gemeinde
   Rentmeister Fridag,
   Kaufmann Ubbe Peterssen;
3. für die Taufgesinnte Gemeinde
   Stadtverordneter S. D. Cremer,
   Kaufmann D. C. Cremer,

die nach Anleitung des Reskripts Königl. Landdrostei vom 7. Dezember 1830 einen Vergleich, wie folgt, zu Protokoll genommen haben.

Die bereits festgestellten Bedingungen werden durch folgende Zusätze ergänzt:

Zu 1.

Die Reformierten und Mennoniten erhalten auch mit den Lutheranern gleiche Rechte an dem bisher diesen allein gehörenden Armenvermögen.

Ferner:

Diese Unterstützung darf aber für die beiden Konfessionen für den gegenwärtigen Augenblick nicht mehr als bei den Reformierten 3 ℛ 10 *ggr.* 6 ₰ und bei den Mennoniten nicht mehr als 4 ℛ wöchentlich und 3 Lasten Torf jährlich betragen. Beiden Gemeinden steht es frei, sich dieses Quantum so lange in Natura aus der allgemeinen Armenkasse auszahlen zu lassen und mit demselben ihre jetzigen Armen selbst zu ernähren, als letztere die Unterstützung geniessen. Dann müssen sie indessen ein namentliches Verzeichnis dessen, was jeder Arme von jenem Quantum erhält, einreichen, damit, wenn einer abgeht, das Auszukehrende vermindert werde, bis es zuletzt ganz aufhört, weil alle neu ankommende Arme an die allgemeine Armenkasse verwiesen werden. Beide Gemeinden haften auch dafür, dass für ihre jetzigen Armen nicht mehr, als die oben aufgeführte Summe beträgt, aus jener Kasse bezahlt werden darf.

Zu 3.

Dem solchergestalt neu gebildeten Armen-Kollegium wird es vorbehalten, wegen etwaiger Veränderungen in der Beaufsichtigung und Verwaltung des Armen-Vermögens nähere Anträge zu stellen.

Zu 6.

Weil übrigens die Verhandlungen zwischen den verschiedenen Gemeinden schon am Ende September vorigen Jahres geschlossen gewesen und die seitherige Verzögerung der Vollziehung in Zufälligkeiten liegt, so soll gegenwärtiger Vergleich als vom 1. Oktober 1830 an geltend angenommen werden.

Unterschriften.

Actum 13. August 1831.

Nachdem der vorstehende Vergleich, so wie er im Termin vom 3. März 1831 entworfen worden, bei der Unterschrift einige nicht sofort zu behebende Schwierigkeiten gefunden hatte, kam endlich heute ein völliger Vergleich zu Stande und zwar durch eine Einschaltung und einen Zusatz zu Art. 2.

Ditzen. Suur.

Somit war jetzt endlich nach langjährigem Kampfe eine für alle Teile recht unangenehme Angelegenheit zum befriedigenden Abschluss gelangt, und die Amtmänner Suur und Ditzen freuten sich, nunmehr geeigneten Orts unterm 14. März 1832 die Mitteilung machen zu können, dass die klagenden Gemeinden in Folge eines abgeschlossenen und bereits von der Königl. Landdrostei genehmigten Vergleichs mit der lutherischen Gemeinde den eingeleiteten Prozess nicht weiter fortzusetzen brauchten.

Kapitel VIII.

Erlangung staatlicher und bürgerlicher Rechte betr.

1821—1822.*)

Die Mennoniten-Gemeinde zu Norden, vertreten durch die Vorsteher derselben D. D. Stroman, R. Rahusen, H. C. Cremer und J. ten Doornkaat Koolman, richteten im August 1821 an den König und die Staats- und Kabinetsminister eine Eingabe, in der sie sich darüber beschweren, dass, während in der Gesetzsammlung die Organisation der Stadt Emden betreffend, allen christlichen Bürgern Wahl und Stimmfähigkeit zu Stadtverordneten zuerkannt wird, bei Organisation der Stadt Norden dagegen solches Recht nur den Bekennern der drei Hauptkonfessionen gegeben sei, und dass hier die Mennoniten von allen öffentlichen Beratungen über das Wohl des Staats und dieser Stadt ausgeschlossen wären.

Wenn sie auch nur den 25. Teil der städtischen Bevölkerung ausmachten, so trügen sie doch zu den städtischen Abgaben den 8. Teil bei, und da die Gemeindemitglieder so wenig in Kenntnis, als Gemeinnützigkeit und Sittenreinheit ihren Mitbürgern nachstünden, so fühlten sie sich durch solche, mit dem Geiste der Zeit in Widerspruch stehende, entehrende Ausschliessung tief gekränkt.

Der Hauptpunkt, der die Mennoniten von anderen Religionsverwandten unterscheide, bestehe darin, dass sie nur Erwachsene tauften; ein Satz, der durch die geachtetsten Schriftsteller Deutschlands als der Richtige anerkannt sei; und wenn auch unsere Vorfahren sich der Waffen enthielten und wenn auch die Mennoniten in diesem Vorrechte von Sr. Majestät dem König von Preussen und auch eine Zeitlang von der Hannoverschen Regierung geschützt worden wären, so sei solches doch nicht

*) Original-Akte siehe Mappe 6 d.

zum Nachteil ihrer Mitbürger geschehen, indem die Gegenleistung die dafür gegeben, hingereicht habe, um Stellvertreter anzuschaffen. Solcher Umstand könne den Mennoniten die Achtung weder der hohen Regierung noch auch der Bürger um so weniger entziehen, als die bedeutenden Opfer, welche der Wohlhabende zur Befreiung seines unvermögenden Glaubensgenossen freiwillig gebracht hätte, einen Beweis dafür gebe, dass man das allgemeine Beste tätig und gern befördere.

Wenn nun vorgedachte Begünstigung durch eine Verfügung vom 12. März 1821 völlig aufgehoben sei und die Mennoniten somit auch in dieser Hinsicht wie alle anderen Staatsbürger gestellt wären, und wenn schliesslich die Lehre Jesu und der Apostel den Mennoniten ebenso wie den übrigen Protestanten als Richtschnur des Glaubens diene, so könne es doch die Gesinnung einer weisen Regierung nicht sein, dass die Mennoniten in ihren bürgerlichen Verhältnissen so kränkend gegen ihre übrigen Mitbürger zurückgesetzt werden sollten, zumal das Interesse des Staats und der Stadt Norden so nahe mit ihrer Wohlfahrt verbunden sei.

Es ergehe somit die untertänigste Bitte, den Norder Mennoniten die nämlichen Staatsbürgerlichen Rechte ohne jede Einschränkung angedeihen lassen zu wollen, die die anderen christlichen Religionsverwandten zu geniessen hätten.

Eine Abschrift dieses Bittgesuchs ging mit einem besonderen Schreiben an Se. Excellenz den Grafen v. Münster ab, in dem derselbe gebeten wurde, seinen allvermögenden Einfluss dahin verwenden zu wollen, dass dem Gesuche stattgegeben werde.

Graf v. Münster erwiderte unterm 1. September 1821 von Norderney aus, dass er sich vorbehalten müsse, sich in Hannover die Angelegenheit vortragen zu lassen und darüber mit seinen Herren Kollegen zu beraten.

Unterm 18. Januar 1822 schrieb der Kirchenvorstand an den Magistrat: Auf die von Ew. Wohlgeboren erlassene Anfrage, ob die Mennoniten die Ableistung eines Eides mit ihren Religions-Grundsätzen vereinbar halten, erwidern wir Folgendes:

Von jeher haben die Mennoniten den Eidschwur streitig gehalten und zwar auf Grund der Erklärung unseres Herrn

(Matth. 5, Vers 34): Ich aber gebiete Euch gar nicht zu schwören. Eure Rede Ja sei Ja, Nein, Nein, was darüber hinausgeht, ist vom Uebel.

Wir erklären dabei, dass wir mit dieser unserer einfachen Bekräftigung mit Ja oder Nein die nämliche Kraft verbinden als diejenigen, welche sich einen Eid abzulegen erlauben, und glauben, dass uns durch eine falsche Erklärung dieselben Strafen zu teil werden, welche der Meineid in dieser und jener Welt zur Folge hat.

In unserm benachbarten Holland geniessen unsere zahlreichen Glaubensbrüder die nämlichen Rechte wie alle anderen Christen. Sie werden zu allen bürgerlichen Aemtern und Würden zugelassen, ohne dass von ihnen eine höhere Bekräftigung als die von Ja oder Nein verlangt wird

Keine Regierung, selbst die nicht von Napoleon, hat auch von uns mehr verlangt, und doch sind unter dessen Herrschaft unsere Glaubensgenossen in Holland zu den angesehensten Posten berufen, wie auch verschiedene Mennoniten in unserer Provinz öffentliche Aemter bekleidet haben.

Unser Ja oder Nein giebt dem Staate hinlängliche Bürgschaft, und so hoffen wir, dass unsere religiöse Gesinnung keinen nachteiligen Einfluss auf die Entscheidung unserer Bitte haben wird. Die erbetene Gleichheit der Rechte wird uns vielmehr das hohe Königliche Kabinets-Ministerium um so weniger versagen wollen, als der § 16 der Deutschen Bundes-Akte ausdrücklich sagt: dass die Verschiedenheit der Christlichen Religions-Parteien in den Ländern des Deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne.

Das Schreiben schliesst mit der Bitte, Magistrat wolle dem Hohen Kabinets-Ministerium eine getreue Abschrift des vorliegenden Schriftstücks einsenden und die gedachte Bitte wohlwollend unterstützen.

Gleichzeitig ging dem Grafen Münster eine Abschrift jenes Berichts an den Magistrat zu mit der gehorsamsten Bitte, Se. Excellenz wolle geruhen, seinen allgeltenden Einfluss dahin zu verwenden, dass den Mennoniten der Provinz die untertänigst erbetene Gleichheit der Rechte verstattet werde.

Die Königl. Grossbritannisch-Hannoverschen, zum Kabinets-Ministerium verordneten General-Gouverneur und Geheimen Räte liessen unterm 27. Juli 1822 der Königl. Regierung zu Aurich folgende Verfügung zugehen:

Se. Königl. Majestät haben auf unsern Vortrag allergnädigst zu bestimmen geruht, dass den wohlqualifizierten Mitgliedern der Ostfriesischen Mennoniten-Gemeinden der Eintritt in den öffentlichen Dienst in dem Masse gestattet sein soll, dass sie zur Verwaltung städtischer, administrativer Posten zugelassen werden können, wenn sie bei Antritt des Dienstes denjenigen Verfügungen sich unterwerfen, welche die A. G. O. in Rücksicht auf sie bei Abstattung von Eiden in Angelegenheiten des Privat-Rechts beobachtet wissen will.

Diese Allerhöchste Verfügung, und dass die Mennonitischen Glaubensgenossen im Uebrigen künftighin alle den Bürgern der Hauptkonfessionen beigelegten Rechte in Ansehung des Erscheinens in den Bürgerversammlungen und des aktiven Wahlrechts teilen werden, hat die Königl. Regierung den Magistraten zu Emden, Norden und Leer zur Kenntnis zu bringen. Wir bezeugen derselben unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Der Magistrat zu Norden setzte die Mennoniten-Gemeinde von vorstehendem Allerhöchsten Erlass am 8. August 1822 in Kenntnis.

Kapitel IX.

Abermalige Verhandlungen mit der Regierung zur Erlangung der Gleichstellung der Taufgesinnten Gemeinde mit den anderen Konfessionen.

1831—1899.*)

Auszug aus dem Landrechnungs-Protokoll.

Aurich, 30. Juni 1831.

Gesuch der Mennoniten-Gemeinden um Zulassung zu den ständischen Rechten.

Es wurde die Vorstellung der Mennoniten-Gemeinden vom 10. d. M. vorgetragen, worin sie um Verleihung ständischer Rechte nachsuchen.

Stände glauben auf dieses Gesuch noch nicht eingehen zu können, sondern vorab das Resultat des erneuerten Antrags der Stände wegen der mit dem Landesherrn über die in der alten Verfassung zu treffenden Modifikationen (Aenderungen) einzuleitenden Unterhandlungen abwarten zu müssen.

Ein Schreiben des Norder Kirchenrats vom Dezember 1831 an Herrn Justizrat Kettler, als Deputierten der Provinz zur Beratung des Staats-Grundgesetzes, hat etwa folgenden Inhalt:

Man habe bei Lesung des Entwurfs eines Staats-Grundgesetzes für Hannover den Wunsch nicht unterdrücken können, die taufgesinnten Gemeinden Ostfrieslands möchten den im Königreich anerkannten christlichen Kirchen, namentlich der evangelischen Kirche beigezählt, und dieses möchte ausdrücklich im Staats-Grundgesetz ausgesprochen werden. —

---

*) Original-Akte siehe Mappe 6 a.

Auf Grund einer Königl. Verordnung vom 27. Juli 1822 genössen die Mennoniten in Ansehung des Erscheinens in Bürgerversammlungen und des aktiven Wahlrechts alle den Bürgern der Hauptkonfessionen zustehenden Rechte, und einer allgemeinen Königl. Verordnung vom 28. September 1824 gemäss hätten die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte. In Gemässheit des Artikels 16 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 sei der Begriff von herrschender und bloss geduldeter Kirche völlig aufgehoben.

Wenn die Mennoniten auch jetzt tatsächlich jene Befugnisse zu geniessen hätten, so wäre es dennoch von grösster Wichtigkeit, dass solche auch durch das jetzt zu erlassende Grundgesetz für immer festgelegt würden, damit nicht künftig aus den etwas unbestimmt erscheinenden Ausdrücken „anerkannt“ in dem Kap. 3 § 3 und Kap. 5 § 1 des Entwurfs; und den allgemeinen „evangelische Kirche“ in Kap. 5 § 3 ein Vorwand hergenommen werden könne, ihre Gemeinden als nicht anerkannt oder nicht zur evangelischen Kirche gehörig zu beeinträchtigen.

In politischer Hinsicht hätten die angeführten Verordnungen alle Bedenken und in kirchlicher Hinsicht könne jedenfalls bei dem Wunsch der Unterzeichner nichts zu erinnern sein.

Die taufgesinnte Gemeinde sei bekanntlich aus dem Schosse der Reformation hervorgegangen. Hätte sie sich zuerst auch, ausser einigen Abänderungen im Dogma, durch strengere Sätze in der Sittenlehre von den anderen Evangelischen unterschieden, so hätten sie doch später mehrere derselben aufgegeben und sich jenen genähert. Unter allen Umständen blieben sie aber dem grossen Grundsatz des Protestantismus, die Bibel als Richtschnur ihres Glaubens zu erkennen, getreu.

Was nun auch diese oder jene taufgesinnten Gemeinden des Auslandes lehren oder meinen möchten, gehe die Unterzeichneten garnichts an. Die ostfriesischen Gemeinden hätten die Punkte, in welchen sie von anderen Evangelischen abweichen, anfangs dieses Jahres dem Königl. Konsistorium zu Aurich auf Verlangen namhaft gemacht.

Sie bestünden darin:

1. Dass die besagten Gemeinden keine symbolischen Bücher kennen, sondern bloss der Bibel folgen.
2. Dass sie die heilige Taufe nur den Erwachsenen, und zwar nachdem der zu Taufende seinen Glauben an den Heiland bekannt hat, zu teil werden lassen.

3. Das sie den Eid für unerlaubt halten, dagegen ihrem einfachen Ja oder Nein, vor Gericht ausgesprochen, dieselbe Kraft beilegen.

Alles Andere, namentlich die Gewissensscheu, Kriegsdienste zu nehmen, grösstenteils aus der Absicht herrührend, sich von den unruhigen münsterschen Wiedertäufern zu unterscheiden, gehöre zu den Altertümlichkeiten.

Im Uebrigen hätten unsere Gemeinden ein organisiertes Kirchenwesen und wissenschaftlich gebildete Prediger und gäben auch der Obrigkeit nirgends Ursache zur Unzufriedenheit.

Verschiedene Briefe des Justizrats Kettler an den Amtmann Suur zu Norden (der vermutlich der juristische Beirat des Kirchenrats gewesen ist) bekunden, dass genannter Herr sich nach Kräften an geeigneter Stelle bemüht hat, die Wünsche der Mennoniten zum Ausdruck zu bringen.

Bis zum Jahre 1840 scheint, wenigstens nach den Akten, die ganze Angelegenheit geruht zu haben.

Dann aber richteten die ostfriesischen Mennoniten-Gemeinden unterm 3. Oktober 1840 an die Ständeversammlung von Ostfriesland ein Schreiben, in dem sie darauf hinweisen, dass man ihre Bitte um Gleichstellung in ständischen Rechten im Jahre 1831 dahin beschieden habe, dass vorab das Resultat des erneuerten Antrages der Stände wegen der mit dem Landesherrn über die in der alten Verfassung zu treffenden Modifikationen einzuleitenden Unterhandlungen abgewartet werden müsste.

Jetzt, nun der Entwurf zu einer provinziellen Verfassung unseres Vaterlandes vorgelegt sei und beraten würde, glaubten sie sich wiederholt an die Provinzial-Stände wenden und ehrerbietig bitten zu dürfen:

Hochverehrliche Stände-Versammlung wolle dem neuen Entwurf eine solche Fassung geben, dass die Zurücksetzung wegen Verschiedenheit religiöser Meinungen fortfalle, und die völlige Gleichstellung der Mennoniten mit andern Konfessionen bei der Verfassung unseres Vaterlandes anerkennend ausgesprochen und Sr. Majestät bestens empfohlen würde.

Dieses dürfe von entscheidendem Einfluss auf den günstigen Beschluss des Königs sein, da dieser sowohl als auch das Minister-Kabinet weniger Kenntnis von den mennonitischen Verhältnissen haben dürfte.

Hierauf antwortete das Ostfriesische Landschaftliche Administrations-Kollegium zu Aurich unterm 11. Oktober 1840, die Stände hätten Bedenken gefunden, in den Verfassungsentwurf die völlige Gleichstellung der Mennoniten mit anderen Konfessionen anzuerkennen und Sr. Majestät solche zu empfehlen, da die Mennonitengemeinden zur Zeit noch nicht als christliche Kirche anerkannt worden seien.

Da den Ständen jedoch keine Gründe bekannt wären, welche solcher Anerkennung entgegen stehen könnten, und es ihren Wünschen entspräche, dass den Mennoniten der volle Genuss der politischen und bürgerlichen Rechte zu teil würde, so hätten sie sich veranlasst gefunden, Se. Majestät zu bitten, Allerhöchst geruhen zu wollen, dass die Mennoniten-Gemeinden auf ihr desfallsiges Ansuchen als christliche Kirche anerkannt und die Beschleunigung der erforderlichen Massregeln anbefohlen werde.

Sie gäben anheim, ein betreffendes Gesuch baldigst Sr. Majestät zu überreichen.

Eine bei den Akten befindliche Abschrift einer Eingabe der Ostfriesischen Mennoniten-Gemeinden an Se. Majestät Ernst August, König von Hannover, in der um Anerkennung ihrer Glaubenspartei als christliche Kirche im Königreich Hannover alleruntertänigst gebeten wird, trägt leider kein Datum. Aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass diese Eingabe eine Folge der Anheimgabe der ostfriesischen Provinzialstände vom 11. Oktober 1840 gewesen ist, um so weniger, als seitens der Bittsteller auf die Erklärung der Stände, sie wollten sich bei Sr. Majestät wegen der Mennoniten befürwortend verwenden, hingewiesen wird.

Sie gehen von der Ueberzeugung aus, dass Se. Majestät um so eher noch dem gerechten, und lange vergeblich gehegten Wunsche der Mennoniten willfahren werde, als die ostfriesischen Volksvertreter sogar einstimmig befürwortet hätten, dass die Mennoniten mit den übrigen christlichen Konfessionen gleichgestellt würden.

Seit Erlass der Deutschen Bundesakte läge durchaus kein staatsrechtlicher Grund mehr zur Zurücksetzung der Mennoniten vor, weil in derselben nicht von zwei oder drei, sondern von allen christlichen Konfessionen die Rede sei; und in ihrer Ansicht würden sie noch durch die Verordnung Sr. Majestät König Georgs IV. vom 28. September 1824 bestärkt, welche bestimmte, dass die verschiedenen Bekenner des christlichen

Glaubens im Königreich Hannover völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte geniessen sollten, und dass der Begriff von herrschender und geduldeter Kirche aufgehoben sei.

Diese Verordnung habe die Mennoniten bereits in den Jahren 1832 und 1834 veranlasst, die damalige Regierung um eine ausdrückliche Erklärung darüber zu bitten, dass die Ostfriesischen Mennoniten zu denjenigen christlichen Religionsparteien gehörten, von denen Artikel 16 der Bundesakte rede, und dass sie daher gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den übrigen Religionsparteien hätten.

Auf alle ihre Anträge seien sie ohne jeglichen Bescheid geblieben, und die später erlassenen Gesetze und Verfügungen hätten ihnen so deutlich gezeigt, dass die regierungsseitige Auslegung des Artikels 16 der Bundesakte im vollsten Gegensatze zu der Auslegung stehe, welche die Bittsteller demselben gegeben habe, dass sie, der höheren Einsicht folgend, sich gern bescheiden wollten, zur Unterstützung ihres Gesuchs um Gleichstellung auf alle aus jenen Gesetzen herzuleitenden Gründe des formellen oder geschriebenen Rechtes zu verzichten.

Dagegen gestatteten sie sich indessen, die wenn auch ungeschriebenen, so doch unwandelbaren natürlichen Rechte für die Gewährung ihrer Bitte anzuführen.

Sie seien Christen und bekennten sich zu demselben Evangelium wie die anderen christlichen Religionsparteien. Sie seien gleich getreue Untertanen Sr. Majestät. Sie erfüllten alle ihre Bürgerpflicht, einschliesslich die Militärpflicht, und zahlten alle Lasten und Abgaben des Staates ohne Ausnahme, ebenso wie alle übrigen christlichen Staatsbürger.

Was sei also wohl billiger, als dass sie nun auch aller Rechte und Vorteile, die jene zu geniessen hätten, teilhaftig würden?

Wenn ihnen nun trotz alledem die vollen bürgerlichen und politischen Rechte fortwährend versagt blieben, und zwar bloss deshalb, weil sie in einigen Glaubenssätzen von den anderen christlichen Staatsbürgern abwichen, so liesse sich solches doch nur dann rechtfertigen, wenn diese den Staat oder die Allgemeinheit gefährdeten, oder etwa sie selbst bürgerlich oder politisch unwürdig machte, indem sie sie, sei es aus Glaubens- oder Gewissens-Rücksichten, hinderten, gewisse Pflichten zu erfüllen, deren Ausübung und Erfüllung zum Bestehen und zur Wohlfahrt des Staats unumgänglich erforderlich sei, die indessen von den anderen Christen anstandslos erfüllt würden, wodurch diese selbstverständlich einen staatsbürgerlichen Vorzug verdienten.

Von alledem träfe jedoch nichts zu.

Von den Lutheranern und Reformierten unterschieden sich die Mennoniten in Hinsicht der Lehre von jenen nur in der Lehre von der Taufe, indem sie auf Grund des neuen Testaments und in Anbetracht des Einflusses auf die sittliche Bildung die heilige Weihe erst den Erwachsenen nach genossenem Unterricht in der christlichen Religion bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses erteilten.

Sodann hätten sie auch ihre besondere Ueberzeugung über die Norm derjenigen Versicherung, welche unter dem Namen eines Eides als höchste und feierlichste Beteuerung der Wahrheit vor der Obrigkeit abgegeben wird.

Nach der Formel der übrigen Christen dürften die Mennoniten zwar keinen Eid schwören, aber ihre Versicherung an Eidesstatt durch ein einfaches Ja oder Nein, welche übrigens auch im ganzen Königreich gesetzlich angenommen und zugelassen werde, sei ihnen ebenso heilig, und erfülle somit denselben Zweck, als die feierlichste Beteuerung, bei der der Name Gottes zur Bekräftigung angerufen werde.

Wenn nun ferner den Mennoniten in früheren Jahren das Tragen von Waffen nach einer jetzt als irrtümlich erkannten Glaubensmeinung auch verboten war, so wären sie jetzt schon längst nicht mehr von der Militärpflicht befreit geblieben und somit sei die, soviel sie wüssten, einzige Veranlassung zu den Ausschliessungsmassregeln des Staats bei Verteilung der bürgerlichen und politischen Rechte fortgefallen.

Demnach bestehe somit auch nicht ein Grund mehr, woraus als notwendige Ausnahme von der Regel, dass alle Staatsbürger gleiche Rechte und Pflichten haben sollen, und dass, wer alle Lasten eines Staatsbürgers trägt und alle Pflichten eines solchen erfüllt, auch zum Genuss aller staatsbürgerlichen Rechte unverkümmert gelangen soll, solche Ausschliessung gerechtfertigt werden könnte.

Es dürfe somit wohl mit Recht die völlige Gleichstellung der Mennoniten mit den anderen Religionsparteien als durch die veränderten Verhältnisse geboten, als ein unabweisbares Bedürfnis der fortschreitenden Bildung und Gesittung gegenwärtiger Zeit sich geltend machen lassen.

Wenn sich nun auch dagegen aus Vorurteilen entsprungene Bedenken erheben möchten, so würde dieses Se. Majestät in Höchstdessen vorurteilsfreiem und erleuchtetem Ueberblick der bestehenden Verhältnisse gewiss nicht abhalten, den Mennoniten schon jetzt die erbetene Gnade zu verleihen.

Darin würde überall, ohne Zweifel, einer jener glänzenden

Akte hoher Gerechtigkeit und tiefblickender Regentenweisheit erkannt werden, welche die Bewunderung der Nachwelt zu erwecken gewiss sind, die den Segen des Himmels auf den liebevollen Spender herabrufen und ihm die Herzen der Beglückten in Dank und Liebe zuwenden.

Diesem nach wagen es die Bittsteller, ihr alleruntertänig gehorsamstes Gesuch an Se. Königl. Majestät zu richten, Allergnädigst geruhen zu wollen, dass die im Königreich Hannover, insonderheit in der Provinz Ostfriesland bestehende evangelisch taufgesinnte, oder sogenannte mennonitische Religionspartei als christliche Kirche anerkannt und ihr dadurch zum Genuss völlig gleicher Rechte mit den anderen Christen verholfen werde.

Auch dieses dringende und eingehend begründete Gesuch blieb ohne Antwort, wenigstens enthalten die Akten davon nichts, was diese Annahme entkräften könnte, und mehrere Jahre lang scheinen weiter keine Schritte in dieser Angelegenheit mehr getan zu sein.

Eine (vermutlich am 23. März 1846) an das Königl. Grossbritannisch Hannoversche Kabinets-Ministerium gerichtete Vorstellung der ostfriesischen Mennoniten-Gemeinden, betr. die bürgerlichen uud politischen Rechte, die in Abschrift bei den Akten liegt, hat im Wesentlichen denselben Inhalt als die Eingabe vom Jahre 1840.

Sie weist obendrein noch darauf hin, dass in Preussen jetzt die Mennoniten, die, im Gegensatz zu früher, ihrer Militärpflicht genügten, im vollen Genuss aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte seien.

Zur Begründung dieser Bittschrift wird angegeben, dass man vernommen habe, bei den Besprechungen über den Entwurf zu dem Staatsgesetze für das Königreich Hannover sei die Frage aufgetaucht, ob auch die Fassung des § 3 des III. Kapitels derselben in Ansehung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Stellung der Mitglieder der Mennoniten-Gemeinden zu Bedenklichkeiten Anlass geben könne.

Die Bittsteller glauben, es nicht unterlassen zu dürfen, wegen einer etwa zweifelhaften Deutung des im Entwurfe zu einem Staatsgrundgesetze Kapitel 3 ins Auge gefassten § 3 an Se. Königl. Hoheit und Excellenzen sich zu wenden und untertänigst darauf anzutragen, dass Allerhöchst- und Höchstdieselben geruhen wollen, den zur Besprechung über jenen Entwurf ein-

gesetzten Ausschuss zu veranlassen, den fraglichen Paragraphen noch einer näheren Erörterung zu unterwerfen und dahin zu fassen, dass in Ansehung der gleichen Teilnahme der Mitglieder der evangelisch-protestantischen taufgesinnten Gemeinden an den bürgerlichen und politischen Rechten im Staate kein Zweifel gelassen werde.

Auf diese Eingabe erfolgte endlich ein Bescheid. Er lautet also:

Nachdem über das Seitens der Mennoniten-Gemeinde zu Leer unterm 23. März d. J. an das Kabinet Sr. Majestät des Königs gerichtete Gesuch um Gleichstellung der Mennoniten mit den drei christlichen Hauptkonfessionen Allerhöchsten Orts Vortrag erstattet worden, hat das unterzeichnete Ministerium Namens Sr. Majestät des Königs den Bittstellern hiermit zu eröffnen, dass Allerhöchstdieselben unter Anerkennung, dass den Mennoniten die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes und der Genuss der bürgerlichen Rechte bereits zustehen, in Gnaden zu genehmigen geruht haben, dass den ostfriesischen Mennoniten die ihnen durch Königl. Verfügung vom Jahre 1822 förmlich verliehene Befähigung zur Teilnahme an dem städtischen Administrationswesen fernerhin eingeräumt werde.

Eine weiter gehende Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche hat Allerhöchsten Orts Anstand gefunden.

Hannover, 27. Mai 1846.

Königl. Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

gez. Strahlenheim.

Das war also nun das ganze Ergebnis der jahrelangen Bemühungen der ostfriesischen Mennoniten zur Erlangung der Gleichberechtigung mit den anderen christlichen Glaubensgenossen!!

Eine einfache Mitteilung, dass die bereits im Jahre 1822 förmlich gewährten Rechte auch fernerhin gewährt werden sollten!

Unterm 27. Februar 1848 nun schrieben die Norder Diakonen C. D. Stroman und C. D. Cremer an die Gemeinden zu Leer und Emden, dass sie auf Grund freundschaftlicher Rücksprachen mit dem Abgeordneten zur Ständeversammlung

den Wunsch hegten, nochmals wieder den Versuch zur Erlangung gleicher Staatsrechte zu machen. Der Abgeordnete hätte geäussert, dass nach seiner persönlichen Meinung die Regierung höchst wahrscheinlich nicht länger mit der Verleihung der erbetenen Rechte zurückhalten werde. Wenigstens aber könnte sie unmöglich noch länger die Gründe verschweigen, weshalb sie jene Rechte noch immer versagen müsste. Sie sollten sich also nochmals unter Vermittlung der Ständeversammlung in dieser Sache an den Thron wenden.

Sie baten nun die Glaubensbrüder, sich darüber gütigst äussern zu wollen, wie sie sich zu dieser Sache stellten, und schlugen eine Zusammenkunft der Kirchenratsmitglieder zur Besprechung der Angelegenheit vor.

Von Emden aus antwortete man unterm 3. März 1848, dass man doch anderer Ansicht sei als in Norden.

Die zur Verhandlung stehenden sehr wichtigen Punkte: Eisenbahnfrage und die französische Revolution, liessen es ihrer Meinung nach nicht angebracht erscheinen, den bewussten Versuch jetzt zu wiederholen. Sie hätten übrigens allen Grund, es für das Beste zu halten, dass man sich zur gelegenen Zeit nicht durch Vermittlung der Kammer, sondern direkt an den König wenden müsse, und zwar gemeinschaftlich. Einer Zusammenkunft zur Besprechung dieser Sache sei man aber nicht abgeneigt.

Der Kirchenrat zu Leer schrieb unterm 7. März 1848, dass man gern Alles tun wolle, das erwünschte Ziel zu erreichen, indessen müsse erst die Frage erwogen werden, wann der passendste Zeitpunkt da wäre, den so oft gemachten Versuch zu wiederholen. Sie hätten mit dem Abgeordneten Landrat Sweers über diese Angelegenheit gesprochen, und dieser Herr sei mit ihnen der Meinung, dass der gegenwärtige Augenblick nicht als günstig bezeichnet werden könne. Unbedingt müsse erst abgewartet werden, welchen Bericht die ostfriesischen Stände von der hohen Regierung über die Frage bekommen würden, welche Hindernisse vorlägen, dass den Mennoniten die gleichen Rechte, die den andern Konfessionen zuständen, verweigert würden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach müsse auf diese Frage Anfangs Mai bei der gewohnten Versammlung der Stände eine Antwort erfolgen. Diese könnte ihnen, den Kirchenratsmitgliedern, dann im Laufe der Woche zur Kenntnis gelangen, und dann wäre es an der Zeit, die Angelegenheit gemeinschaftlich in Aurich zu beraten.

In einer ausserordentlichen Versammlung beschloss nun der Norder Kirchenrat am 16. März 1848, dass man in An-

sehung der französischen Revolution und auch der Vorstellung, die die ostfriesischen Stände höchstwahrscheinlich an die Regierung richten würden, die Frage der Gleichstellung in politischen Angelegenheiten vorläufig noch auf sich beruhen lassen wolle, in der Erwartung, dass auch ohne eigenes Zutun sich diese Sache bald regeln werde.

Unter Zustimmung der Stände des Königreichs erschien nun unterm 5. September 1848 ein Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, dessen § 6 besagte: Der seitherige § 32 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jeder Landeseinwohner geniesst völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugnis der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

Auf Grund dieses Gesetzes waren endlich die Wünsche der Mennoniten in Erfüllung gegangen und eine zeitlang genossen sie auch dieselben bürgerlichen Rechte wie alle anderen Staatsbürger.

Als nun aber durch das Gesetz vom 1. August 1855 das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 zum grössten Teil wieder aufgehoben war, traten nach und nach wieder Vorkommnisse ein, die die Mennoniten um ihre Rechte besorgt machen mussten.

Aus den nachfolgenden Zeilen ergiebt sich das Nähere.

Gehorsamstes Gesuch

des Kirchenrats der Mennoniten-Gemeinde zu Norden um hochgeneigte Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe.*)

Nachdem die Mennoniten-Gemeinde zu Norden bereits länger als 300 Jahre bestanden hat und im Laufe der Zeiten durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder sowohl, als auch

*) Siehe Kirchenakten Mappe 6 a.

durch verschiedene Schenkungen in den Besitz eines selbständigen, nicht unbeträchtlichen Vermögens gelangt ist, so sieht sie sich nunmehr in Folge der vielen Schwierigkeiten, welche die Verwaltung desselben, resp. die Sicherstellung der aus diesem Vermögen resultierenden Einkünfte verursachen, veranlasst, bei der hohen Königl. Regierung um hochgeneigte Erteilung der Korporationsrechte gehorsamst zu petitionieren.

Da indessen voraussichtlich die Königl. Regierung vor Erteilung derselben sowohl in die Vermögens-Verhältnisse überhaupt, als insonderheit auch in die Art und Weise der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Gemeinde nähere Einsicht zu nehmen gewillt sein wird, so erlauben wir uns zugleich:

1. Nachweisung über unser Gemeinde-Vermögen und
2. eine Abschrift der Gemeinde-Statuten in holländischer Sprache mit beigefügter deutscher Uebersetzung

gehorsamst beizuschliessen, und diese Schriftstücke nebst gegenwärtigem Gesuche durch unsern hochverehrten Prediger persönlich überreichen zu lassen.

Indem wir zum Schlusse noch die vertrauensvolle Hoffnung aussprechen, dass die Hohe Königliche Regierung nach Einsicht obiger Schriftstücke keinen Anstand nehmen werde, unsere untertänigste Bitte um die:

Hochgeneigteste Erteilung der Korporationsrechte an die Mennoniten-Gemeinde zu Norden

gnädigst zu gewähren, versichern wir Hochdieselbe zugleich unserer treuesten Anhänglichkeit und Liebe.

Norden, 10. August 1863.

Der Hohen Königlichen Regierung
gehorsamster
Kirchenrat der Mennoniten-Gemeinde zu Norden.

Johs. Pol, Prediger.
Dodo Stroman, Aeltermann.
C. D. Cremer, do.
H. R. de Boer, Diakon.
R. Rahusen, do.
Fiepko ten Cate, do.
Reinhd. Cremer.
Jan ten Doornkaat Koolman.
Fiepko ten Doornkaat Koolman.
J. S. Themann.
D. P. Kremer.
Luth H. Ahten.

Auf vorstehendes Gesuch traf unterm 18. September 1863 folgender Bescheid an den Kirchenrat ein.

Dem Kirchenrat der Mennoniten-Gemeinde zu Norden eröffnen Wir auf dessen Gesuch um Verleihung des Rechts juristischer Persönlichkeit folgendes:

Da den in Ostfriesland bestehenden Mennoniten-Gemeinden das Recht öffentlicher Ausübung des Gottesdienstes ausdrücklich zuerkannt ist; überdies deren Geistlichen nach desfalls getroffener Anordnung die Befugnis, geistliche Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit vorzunehmen, regelmässig erteilt wird; nicht minder denselben Recht und Pflicht, anerkannte Kirchenbücher zu führen, zugesprochen; endlich auch bereits von den Bestimmungen in § 219 ff. T. II Tit. 11 des A. Pr. L. R.*) über Veräusserung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, auf Grundbesitz pp. der ostfriesischen Mennoniten-Gemeinden Anwendung gemacht ist:

nehmen wir keinen Anstand, diese Gemeinden und namentlich die Mennoniten-Gemeinde zu Norden zu den „vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften" im Sinne des A. Pr. L. R. (siehe insbesondere T. II Tit. 11 § 17)**) zu zählen und dem Kirchenrat solches hiemit zur besseren Legitimation unter unserm Siegel zu erklären.

Der besonderen Verleihung juristischer Persönlichkeit bedarf es hiernach nicht, da die fraglichen Kirchengesellschaften nach dem A. Pr. L. R. die Rechte privilegierter Korporationen ohne weiteres besitzen.

Hannover, den 18. September 1863.

Königl. Hannov. Kultus-Ministerium.
Lichtenberg.

Als nun im November 1863 die Ostfriesischen Provinzial-Stände von der Regierung zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammenberufen wurden, nahm auch ein Mitglied der Norder Mennoniten-Gemeinde die auf ihn gefallene Wahl zu derselben

---

*) T. II Tit. 11 § 219 d. A. L. R. lautet:
Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräussert werden.

**) T. II Tit. 11 § 17 lautet:
Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegierter Korporationen.

an. Zur Verwunderung und zum grossen Leidwesen der Gemeinde fanden sich die Provinzial-Stände auf Grund des § 17 der Verfassungs-Urkunde der Ostfriesischen Landschaft indessen veranlasst, dem Gewählten als Mennoniten den Eintritt in die Kammer zu verweigern, trotzdem seiner Vollmacht das Reskript des Kultus-Ministeriums vom 18. September 1863 in beglaubigter Abschrift beigefügt war.

In Folge dieses unliebsamen Vorkommens erbat sich die Norder Gemeinde unterm 7. Januar 1864*) von der Regierung eine Erklärung darüber, ob jene Abweisung in der Verfassung der Ostfriesischen Landschaft begründet sei, und ob oder in wie weit die in dem betr. Reskript des Kultus-Ministeriums enthaltene Erklärung auch eine Gleichstellung der Mennoniten mit den Lutheranern und Reformierten in politischer Hinsicht in sich fasse?

Gemeinschaftlich richteten die 3 ostfriesischen Gemeinden dann noch unterm 25. April 1864**) an die Stände-Versammlung zu Hannover ein Bittgesuch, dahin wirken zu wollen, dass es im neuen Landesverfassungs-Gesetze vervollständigend und endgültig zum Ausdruck gelange, dass den Mitgliedern der Mennoniten-Gemeinden die volle politische Gleichberechtigung zustehe, namentlich, dass

> in Uebereinstimmung mit dem Reskripte des Hohen Kultus-Ministeriums und aus den darin entwickelten Gründen es auch in Beziehung auf die Befugnis zur politischen Vertretung und zur Mitgliedschaft der Hohen Stände-Versammlung selbst authentisch ausgesprochen werde, dass die mennonitische Kirche eine der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen sei.

Ungeachtet des § 16 der Bundesakte und der seine Geltung für Hannover näher erklärenden Königl. Verordnung vom 24. September 1824 § 1 wäre das Staatsgrundgesetz schon in seinem Entwurfe als Zweifel erregend angesehen worden, weshalb die Mennoniten bereits in den Jahren 1832, 1834 und 1835 Vorstellungen um eine Erläuterung an das Kabinets-Ministerium erhoben hätten. Hierauf ohne Bescheid geblieben, hätten im Sommer 1840 die ostfriesischen Provinzial-Stände sich bei Sr. Majestät für die Mennoniten verwandt, aber dieses, wie auch ein direktes Gesuch an Se. Majestät vom Dezember 1840 sei ohne Beachtung geblieben. Dasselbe sei mit den von den

---

*) Siehe Aktenbündel 14. 7. 4.

**) Siehe Aktenbündel 13. 5.

Provinzial-Ständen noch öfter wiederholten Anträgen der Fall gewesen.

Dann habe das Gesetz vom 5. September 1848 die Abänderungen in der Verfassung betreffend die Zweifel, welche bis dahin gegen das passive Wahlrecht der Mennoniten aufgestellt waren, aufgehoben, in Folge dessen mehrere Mennoniten denn auch in der Stände-Versammlung gesessen hätten.

Mit der teilweisen Wiedereinführung der alten Gesetzgebung seien aber 1855 die alten Zweifel wieder angeregt.

Nach § 6 des Verfassungsgesetzes von 1848 stehe den Mennoniten der volle Umfang der politischen Rechte zu, und das passive Wahlrecht sei bis dahin tatsächlich ausgeübt. Dagegen aber seien über die Bedeutung des § 9 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 und darüber, ob die Mennoniten den Worten desselben entsprechend „eine im Königreich anerkannte christliche Kirche“ bilden, wieder verschiedene Meinungen aufgetaucht, und das Hohe Ministerium hätte sich bedauerlicher Weise genötigt gesehen, den § 93 als eine Einschränkung des § 6 zu betrachten und den Mennoniten daraufhin einstweilen das Recht zum Eintritt in die Ständeversammlung abzusprechen.

Offenbar hätte also das Ministerium das Anerkanntsein der Mennoniten als christliche Kirche noch nicht für ausgemacht gehalten.

Durch den Bescheid des Kultus-Ministeriums vom 18. September 1863 seien nun wohl alle Zweifel behoben. Es gehe daraus hervor, dass die Mennoniten zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften zu zählen seien. Ein Vergleich des ersten und zweiten Abschnittes des 11. Titels vom II. Teile des Allgemeinen Preussischen Landrechts mit dem § 93 des Landes-Verfassungsgesetzes ergebe, in welchem Verhältnisse der Sinn dieser Worte zu den Worten des Letzteren stehe, weshalb die Bittsteller das Vertrauen hegten, es werde überall die Ueberzeugung daraus hervorgehen, dass es nicht folgerichtig sein würde aufzustellen, dass Mitglieder einer als „im Staate ausdrücklich aufgenommenen“ anerkannten christlichen Kirchengesellschaft dennoch nicht einer „im Königreiche anerkannten Kirche“ zugetan seien.

Gleichzeitig mit vorstehendem Schreiben ging ein Gesuch an das Königliche Gesamt-Ministerium zu Hannover betreffend den Vollgenuss der politischen Rechte von Seiten der ostfriesischen Mennoniten-Gemeinden, ab.

Das hohe Kultus-Ministerium habe, was dankbarst anerkannt würde, unterm 18. September 1863 erklärt, die ostfriesischen Mennoniten seien im Sinne des Allgemeinen Preussischen Landrechts zu den ausdrücklich vom Staate anerkannten Kirchengesellschaften zu zählen. Dementsprechend erhoffe man, dass auch das hohe Gesamt-Ministerium nunmehr beabsichtige, dieses Verhältnis auch in der Sphäre des öffentlichen politischen Lebens zur tatsächlichen Geltung zu bringen und zu bewirken, dass in Beziehung auf die volle politische Gleichberechtigung und namentlich auf die Befugnis der Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft der Mennoniten zur politischen Vertretung es mit den Worten der bestehenden Verfassungs-Bestimmungen zum klaren Ausdruck komme, dass dieselben „einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugetan sei".

Dementsprechend bäten sie, die Bittsteller, Königl. Gesamt-Ministerium wolle geneigtest diejenigen Massregeln veranlassen, welche Hochdemselben erforderlich erscheinen möchten, um die Erfüllung des Anliegens nunmehr endgültig und dauerhaft zu sichern.

Norden, Emden, Leer, 25. April 1864.

Einen Erfolg scheint vorstehendes Bittgesuch nicht gehabt zu haben; wenigstens ergeben weder die Akten noch auch das Protokollbuch der Gemeinde solches.

Es blieb vielmehr der Königl. preussischen Regierung vorbehalten, den ostfriesischen Mennoniten neben sämtlichen Pflichten auch sämtliche Rechte einzuräumen, deren sich jeder ordentliche Staatsbürger anderen Glaubens zu erfreuen hatte.

Laut Kabinetsordre vom 24. Juli 1867 verfügte Se. Majestät König Wilhelm I., dass die in den neuen Landesteilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf den Militärdienst ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen gleich behandelt werden und die für diese bestehenden Bestimmungen auch auf sie in Anwendung kommen sollten.

Der Inhalt jener Bestimmungen, festgelegt in einer preussischen Kabinetsordre vom 16. Mai 1830, besagt im Wesentlichen, dass diejenigen Mennoniten, welche ihrer Militärpflicht genügen, in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Untertanen ohne Ausnahme völlig gleich behandelt werden sollen; alle solche aber, die jener Pflicht nicht genügen wollen, nicht nur mit einer besonderen Steuer belegt werden, sondern auch

keine Befugnis zum Erwerb von Grundstücken haben und die Fähigkeit zur Anstellung im Staatsdienste nicht besitzen sollen.

Dass unter solchen Verhältnissen die ostfriesischen Mennoniten ihren einstigen Widerwillen gegen das Waffenhandwerk ohne schwere Gewissensbisse aufgaben, und es doch vorzogen, anstatt geduldeter Sekten-Menschen durchaus vollberechtigte Staatsbürger zu werden, das braucht Niemanden zu verwundern, der die vielen, langjährigen, aber vergeblichen Bestrebungen unserer Vorfahren in Betracht zieht, die diese zur Erlangung sämtlicher staatsbürgerlichen Rechte unternommen haben.

Die Erlangung der Rechte einer juristischen Person hatte den ostfriesischen mennonitischen Gemeinden unter der Hannoverschen Regierung nicht gelingen wollen.

Wohl hatte das Kultus-Ministerium, wie schon vorstehend auf Seite 109 erwähnt, unterm 18. September 1863 bestimmt, dass es der besonderen Verleihung solchen Rechts nicht bedürfe, da die fragliche Kirchengesellschaft nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht die Rechte privilegierter Korporationen ohne Weiteres besitze, weil die Mennoniten-Gemeinde zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften gehöre; wohl hatte man sich damit nicht zufrieden gegeben und die Sache weiter verfolgt; aber freilich ohne jegliches Ergebnis.

Erst am 12. Juni 1874 erliess der König von Preussen, Wilhelm I., die folgende Verordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen
etc. etc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Mennoniten-Gemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§ 2.

Die Erteilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1. der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist.

2. nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, dass die Gemeinde den von ihr behuf Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird.
3. in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

§ 3.

Die Vorschriften, nach welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme verpflichtet sind, insbesondere das Edikt, die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens in sämtlichen Provinzen excl. des Herzogtums Schlesien betreffend, vom 30. Juli 1789 werden aufgehoben.

Abgaben und Leistungen an evangelische und katholische Kirchensysteme, welche nicht persönlicher Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel

Gegeben Schloss Babelsberg, den 12. Juni 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
von Kameke. Achenbach.

Damit war denn nun endlich auch diese Angelegenheit zur Zufriedenheit der Mennoniten geregelt, und sie hielten sich zu der Annahme berechtigt, nunmehr in allen Dingen mit den Mitgliedern der anderen evangelischen Konfessionen gleichgestellt zu sein.

Indessen wurde diese Annahme durch ein Urteil des Bezirksausschusses vom 12. Juli 1898, das am 22. Februar 1899 vom Königl. Oberverwaltungsgericht II. Senat bestätigt ward, für unzutreffend erkannt.

In einer Verwaltungsstreitsache, die der Mennoniten-Prediger Dr. theol. Müller zu Emden gegen den dortigen Magistrat

führte, hatte dieser bestritten, dass jener zu den Geistlichen im Sinne der Verordnung vom 23. September 1867 gehöre, und hatte gleichzeitig behauptet, dass die Mennoniten in Ostfriesland nur eine ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaft seien.

Trotz aller hiergegen vorgebrachten Einwendungen seitens des Klägers erkannte der Bezirksausschuss auf Abweisung der geführten Klage und stützte seine Entscheidung darauf, dass, da bei den Mennonitengemeinden auch Laien-Prediger vorkämen und eine Ordination der Prediger nicht stattfinde, der Kläger nach dem Begriffe, den das Kirchenrecht der evangelischen Kirche mit dem geistlichen Stande verbinde, und nach der Bedeutung, die der Bekenntnisverpflichtung und der Ordination beigelegt werde, nicht als Geistliche im Sinne der Verordnung vom 23. September 1867 angesehen werden könne. Ausserdem seien noch Gründe angeführt, die einer völligen Gleichstellung der Mennonitengemeinden in Ostfriesland mit der lutherischen, reformierten und unierten Kirche entgegenständen.

Gegen dieses Erkenntnis nun hatte Kläger Revision eingelegt. Beklagte indessen beantragte die Zurückweisung, und diesem Antrage gab auch das Oberverwaltungsgericht II. Senat Folge.

Für die Entscheidung käme es lediglich darauf an, ob Kläger als Geistlicher im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. September 1867 anzusehen sei. Bereits in mehrfachen Entscheidungen habe das Oberverwaltungsgericht dargelegt, dass in jenem Paragraphen unter Geistlichen nur die der ausdrücklich oder öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften verstanden, und zu letzteren in den alten Provinzen nur die der lutherischen und reformierten, bezw. unierten und römisch-katholischen Konfession zu rechnen sein. Sofern nun etwa in einem 1866 neu erworbenen Landesteile noch einer sonstigen Kirchengesellschaft die Eigenschaft einer ausdrücklich oder öffentlich aufgenommenen zukäme, so würde die Wohltat der Verordnung auch den Geistlichen derselben nicht wohl versagt werden können.

Daher sei zu prüfen gewesen, welche Stellung die Mennonitengemeinden in Hannover und speziell in Ostfriesland einnähmen.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller vor und nach 1866 erlassenen Gesetze und Verordnungen sei nichts darüber gefunden worden, dass von zuständiger Stelle ein Akt ausgegangen oder ein Gesetz erschienen sei, wodurch den Mennonitengemeinden in Ostfriesland die Rechte einer ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaft oder einer privilegirten Korporation erteilt wären.

Das Gesetz vom 12. Juli 1874 liesse klar erkennen, dass man die Mennoniten in der ganzen Monarchie nur als eine geduldete Religionsgesellschaft ansähe, und dabei sei es auch geblieben.

Somit hätte, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Aus vorstehender Entscheidung geht für die Mennoniten in Preussen klar hervor, dass sie nach wie vor von den zuständigen Behörden niemals als vollberechtigte evangelische Christen werden angesehen werden, es sei denn, dass es ihnen (vielleicht durch die Vereinigung der Mennoniten im Deutschen Reiche) einmal gelinge, die gesetzgebenden Körperschaften zum Erlass eines Gesetzes zu bewegen, das diesem unwürdigen Zustande ein Ende bereitet, was hoffentlich recht bald der Fall sein wird.

---

h. g. H. P. 2/2
3 Juli 1889.

Kapitel X.

Erneuerte Versuche betr. Befreiung von den lutherischen Kirchensteuern.

1854—1892.

Nachdem die Königl. Regierung unterm 13. September 1804 für Recht erkannt hatte, dass die Last zur Unterhaltung der lutherischen Kirche in Norden eine Reallast sei, war seitens der Mennoniten von jener Zeit her, wenn auch widerwillig, so doch stets unweigerlich der Beitrag zu den Unterhaltungskosten der lutherischen Kirche geleistet worden.

Im Jahre 1854 aber hielt sich der Kirchenvorstand der Mennoniten-Gemeinde verpflichtet, namens der Gemeinde beim Königl. Konsistorium zu Aurich zu beantragen, dass dem Vorstande der lutherischen Kirche aufgegeben werde, fortan ihre Kirchen-Rechnung getrennt zu führen und von den Mennoniten nur die verhältnismässige Erstattung derjenigen Kosten und Auslagen zu verlangen, die einzig und allein zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlich seien.

In dieser Eingabe vom 14. Dezember 1854*) wird angeführt, dass das Urteil vom 13. September 1804 ausdrücklich besage, die Mennoniten seien nur zur Unterhaltung der lutherischen Kirchen-Gebäude verpflichtet. Nun würden aber seit Jahren bereits Auslagen aus der lutherischen Kirchenkasse bestritten, die lediglich den Lutheranern zur Last fallen müssten, keineswegs aber auch den Mennoniten aufgebürdet werden könnten.

Die Kirchen-Rechnungen z. B. aus den Jahren 1849, 1850, 1851 führten

Besoldungen der Prediger, Gehalt des Organisten, Küsters, Bälgentreters und Kirchendieners an;

Ausgaben für den Gottesdienst, als: Abendmahls-Wein, Hostien, Lichte;

*) Siehe Aktenbündel 14. IX. 6.

Ausgaben für Läuten, Reinigen und Aufziehen der Kandelaber;
Versetzen der Stühle und Aufwartung bei Konfirmationen;
Reisekosten und Verzehrung bei den Kirchen-Visitationen;
Kommunal- und Armenbeiträge für Prediger und Lehrer;
Entschädigung an den Küster für Abtretung des Taufprotokolls usw.,

und es erscheine doch höchst unbillig, wenn diese und ähnliche Ausgaben, die lediglich den öffentlichen lutherischen Gottesdienst beträfen, als allgemeine Kirchenlast auch den Bekennern anderer Religionsparteien zugemutet würde.

Das Konsistorium erwiderte hierauf unterm 22. März 1855,*) dass, wenngleich auch die Norder Mennoniten in früheren Entscheidungen nur für schuldig erkannt seien, zu den Unterhaltungs-Kosten der lutherischen Kirchengebäude beizutragen, so hätte dieses lediglich seinen Grund darin gehabt, dass die derzeit vorhandenen Schulden und Lasten vorzugsweise durch Bauten entstanden wären. Im Uebrigen sei die Kirchenlast als eine Grundlast angesehen worden, womit für die Mennoniten nur bezüglich der Entrichtung der Stolgebühren an die lutherischen Prediger eine Aenderung eingetreten sei, wie solches auch in dem Erkenntnis der Königl. Ostfriesischen Regierung 2. Senats vom 31. August 1805 sich näher ergebe. Die Bittsteller könnten sich demnach nicht entziehen, zu den verfassungsmässig der Kirchenkasse zu Norden auferlegten Lasten beizutragen. Das Konsistorium sehe sich ausser Stande, dem Antrage gemäss die Verpflichtung auf die Mitunterhaltung der Kirchengebäude zu beschränken.

Mit diesem Bescheide gab sich der mennonitische Kirchenvorstand nicht zufrieden, sondern erbat sich von Herrn Justizrat Stürenburg zu Aurich ein Rechtsgutachten in dieser Sache, und zwar dahin gehend, ob man nach den augenblicklich bestehenden Rechten die in den Jahren 1804/06 mittelst rechtskräftiger Abweisung ihrer damaligen „negatorischen“ (Eigentums-Freiheitsklage) Klage ausgesprochene Realverpflichtung ihrer mit Grundstücken in der Gemeinde Norden ansässigen Mitglieder zur Mitbestreitung der Reparaturen an den Gebäuden der dortigen lutherischen Kirchengemeinde, zur Besoldung der lutherischen Geistlichen etc. durch eine neue Klage mit Hoffnung auf Erfolg bestreiten könne.

---

*) Siehe Aktenbündel 14. IX. 8.

Unter eingehender Begründung rät Stürenburg im September 1855*) von einer Klage Seitens der Gemeinde als solcher dringend ab, hält es hingegen für möglich, dass, wenn die einzelnen Gemeindemitglieder klagend vorgehen, die Mennoniten ihren Zweck erreichen würden.

Er giebt dagegen anheim, behufs gründlicher Erledigung der ganzen Angelegenheit 4 Arten von Klagen anzustellen, und zwar eine unter 10 ℛ𝔱, eine unter 100 ℛ𝔱, eine etwas über 100 ℛ𝔱 und eine über mutmasslich mehr als 300 ℛ𝔱, und empfiehlt es, mit der geringfügigsten Klage zu beginnen. Fiele hierbei das Erkenntnis gründlich und überzeugend aus, so beruhige sich vielleicht die lutherische Gemeinde und sähe von einer ferneren Heranziehung der Mennoniten ab, wenn sie unterläge; so wie die Mennoniten vielleicht von einer weiteren Klage Abstand nehmen würden, wenn ihr klageführendes Mitglied verlöre.

Träfe Beides nicht zu, so stände der Weg zur weiteren Verfolgung der Sache stets offen.

Nach weitläufiger Rechtsbelehrung kommt Stürenburg schliesslich zu der Schluss-Anheimgabe, wenn man seinen Ratschlägen Folge geben würde, so müsse er dringend empfehlen, zur Verhütung von Ueberforderungen und Kostenausgleichungen von den einzuklagenden Geldbeträgen, welche man von der lutherischen Gemeinde erstattet haben wolle, soviel abzusetzen, als verhältnismässig für das Rathaus**) und die Schule zu rechnen wäre, denn Beide hätten mit dem in jene Kategorie der Verordnung von 1824 fallenden unzulässigen Parochial-Beiträgen nichts zu schaffen, und die Mennoniten hätten von Rathaus und Schule denselben Vorteil wie die Lutheraner.

In mehreren Kirchenrats-Versammlungen brachte man hierauf diese Angelegenheit zur Sprache. Da man indessen Stürenburgs Ansicht teilte, dass es nicht Sache der Gemeinde als solcher sei, gegen die lutherischen Kirchenlasten zu prozessieren, sondern dass es durchaus eine Privatangelegenheit der einzelnen Gemeindeglieder bleiben müsse, so liess man die allerdings sehr gewichtige Sache von Seiten der Gemeinde einschlafen. —

Nachdem nun aber im Jahre 1869 die katholische Gemeinde in Folge eines Prozesses es erreicht hatte, dass sie von lutherischen Kirchenlasten, soweit es das katholische Kirchen-

*) Siehe Mappe 2 g.

**) Das alte Rathaus gehörte früher der lutherischen Gemeinde.

gebäude anbetraf, befreit wurde, und die Norder Molkerei-Genossenschaft im Jahre 1883 auch ein freisprechendes Erkenntnis für ihr Fabrikgebäude erlangt hatte, fingen hierauf auch verschiedene Mitglieder der reformierten und der mennonitischen Gemeinde an, im Wege der Klage Befreiung von jenen Lasten zu erstreben. Die geführten Prozesse fielen sämtlich zu Ungunsten der Verklagten aus, und dieser entgingen von da ab nicht nur die Einkünfte von den Klägern, sondern sie hatte obendrein auch alle diejenigen Beträge, die unter Vorbehalt bezahlt worden waren, zurückzuzahlen. Zum Teil gelangte dieses auch zur Ausführung. Als aber immer mehr Rückforderungen verlangt wurden, und die Finanzlage der lutherischen Gemeinde schwierig zu werden begann, trat als Retter in der Not der Rechtsbeistand der lutherischen Gemeinde, Rechtsanwalt Müller zu Aurich, auf, der der lutherischen Kirchenverwaltung anheim gab,*) die, wenn freilich auch zu Unrecht erhobenen, Kirchensteuern nicht zurückzuzahlen, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1840 § 4, der also laute:

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtungen der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

Müller bezeichnet den § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 als das hier in Frage kommende Gesetz, das seit der durch das Gesetz vom 12. April 1882 erfolgten Einführung in der Provinz Hannover gelte.

Wenn nun auch seitens der unbefriedigt Gebliebenen die Ansicht des Rechtsanwalts Müller nicht allgemein geteilt wurde, so nahm man schliesslich doch Abstand, den Rechtsweg nochmals zu beschreiten, als der Kirchenvorstand der Auszahlung der zu Unrecht erhobenen Kirchensteuern ein Ende machte. Man begnügte sich damit, jetzt von der Pflicht zur Zahlung jener Abgaben endgültig befreit zu sein, und überliess es den Lutheranern, durch einen neu eingeführten Beitragsmodus jetzt selbst für ihre Kirchenlasten aufzukommen, wie es die Mitglieder der anderen Gemeinden von jeher getan hatten.

Mit dem Jahre 1892 erst wurde das erreicht, was die Mennoniten bereits seit dem Jahre 1802 unentwegt erstrebt hatten.

---

*) Siehe Privat-Akten des Verfassers.

Kapitel XI.

Von den Liegenschaften der Gemeinde.

Die Mennoniten-Gemeinde zu Norden besass zu Beginn des 19. Jahrhunderts an Gebäuden und Ländereien:

das Kirchengebäude mit Predigerwohnung und Garten,
das östlich davon liegende Haus nebst Garten,
das Armenhaus, hinter den beiden Gebäuden liegend,
2 Diemate Landes in der Westermarsch,
6 Diemate Landes in der Hooker,
4 Aecker Gartengrund in der Mennoniten-Lohne, genannt „Veerkant“,

sowie

1 Gras auf dem Leegemoor.

Es erübrigt sich wohl, auf den Erwerb und Ausbau bezw. Neubau jener Gebäude tiefer einzugehen, da hierüber in ausführlicher Weise in dem im Frühjahr 1903 vom Verfasser dieser Schrift herausgegebenen Werkchen

„Kurze Mitteilungen aus der Geschichte der Mennoniten in Ostfriesland im Allgemeinen und der Norder Gemeinde im Besonderen bis zum Jahre 1797“

berichtet worden ist.

Nur in kurzen Worten sei erwähnt, dass das ganze Grundstück, auf dem die Gebäude stehen bezw. gestanden haben, im Jahre 1795 seitens der mennonitischen Gemeinde von den Erben des Administrators Haase in öffentlichem Verkaufe für 6700 Gulden erworben; dass das Hauptgebäude zu einer Kirche nebst Predigerwohnung eingerichtet; dass die östlich daran liegende Scheune abgebrochen und durch einen Wohnhaus-Neubau ersetzt; und dass südlich von beiden Häusern im Garten ein Armenhaus für drei Partieen gebaut wurde.

Auch sei hier noch kurz erwähnt, dass die Mittel zum Ankauf, Umbau und Neubau teils aus dem Erlös der der

Gemeinde seither zustehenden Häuser westseits des Marktes, die verkauft wurden; teils aber aus freiwilligen Opfergaben seitens der Gemeindemitglieder bestritten worden sind, und dass die neue Kirche am 2. April 1797 durch den Prediger Nieuwenhuis feierlichst eingeweiht worden ist.

Ueber den Erwerb der Grundstücke ergeben die Akten das Folgende:

Die 2 Diemate Landes in der Westermarsch erwarb der Diakon Anthoni Willms Brauer für die Mennoniten-Gemeinde (welche? besagt das Dokument nicht) am 6. August 1764 für 551 Gulden ostfr. in Gold im öffentlichen Verkaufstermin von dem Kaufmann Horn zu Norden.

Der Besitztitel für die Mennoniten-Gemeinde Norden ward am 14. Februar 1852 Tom. 12. Nr. 49. Pag. 385. des Norder-Amts-Hypothekenbuchs eingetragen.

Ueber die 6 Diemate Landes in der Hooker besagt ein dem Kaufbriefe einverleibtes Zettelchen:

In dieser Akte befindet sich der Kaufbrief der 6 Diemate Landes nebst den dazu gehörenden Papieren, welche 6 Diemate Prediger Johannes Decknatel anno 1749 „um meinet Willen, und um die Gemeinde in Stand zu setzen, mein jährliches Gehalt bezahlen zu können", der Gemeinde (Waterländer) geschenkt hat, mit der Bedingung, dass der Kaufbrief in meinem Besitz bleibe und mir die Einkünfte Zeit meines Lebens zufliessen sollten. NB. Die 6 Diemate ergeben eine Jahrespacht von 66 Gulden, welche nach meinem Tode der Gemeinde zufallen müssen.

Markus Ariesz."

Diese Angaben stimmen nicht ganz mit dem alten Hypothekenschein vom 16. August 1793 überein. Denn dieser besagt, dass der Prediger Jimmo Abrahams Decknatel 6 Diemate in der Hooker am 24. Februar 1735 von Reiner Aissen Spinneker für 1200 Gulden angekauft und solche wiederum in Eigentum an die Gemeinde der Taufgesinnten in Norden laut Nachfüge vom 7. November 1752 überlassen habe.

Hierzu diene folgende Aufklärung: Der aus Norden stammende Jimmo Decknatel lebte um 1735 als Emeritus in Amsterdam und wird dort Johannes genannt sein.

Sein Neffe Abraham Claessen Decknatel, Bürger, Brauer und Holzhändler zu Norden, ward sein Bevollmächtigter. In

dem Kaufbriefe von 1735 nun steht ein Nachtrag, der etwa so heisst:

Nachdem mein Oheim Domine Decknatel in Amsterdam vorstehende 6 Diemate der Taufgesinnten Gemeinde allbereits zum Behufe ihres Predigtdienstes in Eigentum übertragen, als habe ich im Namen meines Oheims und in Befolgung des mir gewordenen Auftrages sothane 6 Diemate mit allen Rechten und Pflichten vorgedachter Gemeinde in völliges Eigentum nochmalen cedieren, transportieren und übertragen, mithin der Gemeinde von aller ferneren Anforderung frei, ledig und los sprechen sollen, wie dann dieses hiemit in bester Form Rechtens geschieht.

Norden, 7. November 1752.

Abraham Claessen Decknatel
in Vollmacht meines Onkels Johannes Decknatel.

Ueber das 1 Gras auf dem Leegemoor giebt nur ein Hypotheken-Schein vom 29. September 1849 Aufschluss.

Dieser sagt darüber:

Ein in Tom. 22 Nr. 54 Pag. 426 hiesigen Amts-Hypothekenbuchs registriertes Gras Land auf dem Leegemoor hat die Mennoniten-Gemeinde zu Norden von dem Pastor Johannes Decknatel in Amsterdam zum Geschenk erhalten mit noch 6 Diemat Landes in der Hooker im Jahre 1743, und ist der Besitztitel für sie eingetragen Confr. Tom. 3 B. Nr. 39 Fol. 305.

Von den 4 Aeckern an der Mennoniten-Lohne, Tom. 10 Fol. 393 Hyp.-Buchs, ist ein Nachweis darüber, woher sie stammen, nicht aufzufinden. Eine Notiz auf der Rückseite des betr. Dokuments sagt, dass man bei Uebernahme der Kirchengüter insgesamt einen Kaufbrief über 4 Aecker Kohlgarten nicht habe ausfindig machen können, und so mache man dafür die Herren Doede J. Silomon und Jacob P. de Boer als abgehende Diakonen verantwortlich.

Geschehen am 24. Dezember 1801
bei Uebernahme der Rechnung.

Ein eingehefteter Zettel verkündet, dass Jan Eybe Mt. Smit die 4 Kohläcker, genannt „Veerkant“, die zum Predigtdienst der mennonitischen Gemeinde gehören, für 6 Jahre, und zwar von Lichtmess 1783 bis dahin 1789, für 9 Gulden ostfr. und $^1/_2$ Vierdup weisse „Seeuwse“ Kartoffeln gepachtet habe.

Seeuw'sche Kartoffeln waren, nach einer dem Verfasser von dessen Mutter gemachten Mitteilung, vor dem Eintritt der berüchtigten grossen Kartoffelkrankheit (Ende der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts) die feinsten und am meisten begehrten Kartoffeln.

Für das erstmalige Pachtgeld hat Prediger Marcus Ariesz noch quittiert.

Das Land muss somit schon länger im Besitz der Waterländer gewesen sein.

Es wurde laut Kontrakts vom 20. Juni 1805 an Jacob Janssen und Frau Folke, geb. Hinrichs, zu 9 ℔ in Erbpacht gegeben, die auf das Grundstück ein Haus erbaueten.

Diese Erbpacht ist mit dem 25fachen Betrage

also mit	℔	225.—
nebst Auf- und Abfahrt	„	9.—
zusammen mit	℔	234.—

durch Vermittlung der Königl. Hannoverschen Ablösungskommission auf Antrag des Müllers Anton Hartmann zu Emden unterm 30. Mai 1845 abgelöst worden.

Zu den vorstehenden, sämtlich noch aus dem 18. Jahrhundert stammenden Immobilien erwarb die Gemeinde im 19. Jahrhundert noch

1. 28 Diemat Grünland in der Wischer.
2. 1 Platz in der Ostermarsch.
3. 1 Haus westseits der mennonitischen Kirche.
4. 1 Leegemoors-Weide, und
5. 6 Diemate Gemüseland, südlich der Westerstrasse.

Die 28 Diemat in der Wischer kaufte die Gemeinde unterm 28. August 1817 von den Erben der weil. Eheleute Kaufmann Jan Hinrichs Backer und Dirtje, geb. Claassen, zu Norden zum Preise von Goldgulden 13.169, 10 Stüber.

Der Besitztitel für die mennonitische Gemeinde wurde in das neue Hypothekenbuch Amts Berum unter Nr. XXV und XXVI Vol. 26 am 20. Juni 1826 eingetragen.

Das Verkaufsprotokoll ist von 8 Personen mit dem Namen Nieland; von 5 Personen mit dem Namen Silomon, ferner von S. D. Cremer, Martha Backer, R. Rahusen, Jan M. Jochums und S. v. Hoorn unterzeichnet, die sämtlich Erben von Joh. Hinrichs Backer und Frau waren.

Was nun den Erwerb des in der Ostermarsch belegenen Platzes, unter Nr. 2 Vol. 22 im neuen Berumer Hypothekenbuche registriert, anbelangt, so war dieser ein Notkauf, der am 10. Septbr. 1824 zum Abschluss gelangte.

Der damalige Eigentümer, Jan Jakobs Grendel, hatte schon seit Jahren von der Mennoniten-Gemeinde ein Kapital in Höhe von 5500 Goldgulden, zu 5 % verzinslich, in Händen. Er wurde zahlungsunfähig, und auf Antrag seiner Gläubiger wurde sein Eigentum im Wege der Zwangsversteigerung verkauft. Die Gemeinde hatte einschliesslich rückständiger Zinsen 6000 Goldgulden zu fordern.

Im Verkaufstermin nun erstand Herr H. C. Cremer das Gut für 8000 Goldgulden und erklärte sofort, dass er das Gebot zu $^2/_3$ für die Mennoniten-Gemeinde zu Norden und zu $^1/_3$ für Herrn Heere D. Stroman abgegeben habe.

Der Platz war vorher auf 16350 Goldgulden abgeschätzt worden. —

Seitens der neuen Besitzer wurde der zur mennonitischen Gemeinde gehörende Landwirt Jan Siemens Schipper als Pächter auf den Platz gesetzt, der als solcher auch bis zum Jahre 1883 dort verblieb.

Die ersten Jahre waren für ihn sowohl als auch für die Besitzer recht schlecht und zwar in Folge der grossen Wasserflut vom Jahre 1825, die es dem Pächter nicht nur nicht ermöglichte, seine Pacht zu zahlen, sondern sogar einen Zuschuss aus der Gemeindekasse nötig machte.

Eine gute Verzinsung hat der Platz der Gemeinde wohl nie gegeben. —

Laut Kaufvertrages vom 11. Mai 1840 überliess Herr Heere Cornelius Cremer als Bevollmächtigter der Erben des verstorbenen Heere Dirks Stroman der Mennoniten-Gemeinde den Jenen zustehenden $^1/_3$ Anteil an der erwähnten Besitzung zum Preise von 3300 Goldgulden oder 1222 ℔ 5 *ggr.* 5 ₰, und nunmehr befand sich der ganze Platz in den Händen der Gemeinde.

Die Genehmigung zum Kaufe musste sowohl 1824 als auch 1840 von der Hannoverschen Regierung eingeholt werden, die sie auch anstandslos erteilte.

Im Jahre 1844 wurde das Wohnhaus des Platzes mit einem Kostenaufwande von ℔ 1078 14 *ggr.* 1 ₰ erneuert. Damals gab er eine Pachtsumme von jährlich ℔ 290, die sich von 1850—1860 auf ℔ 325, von 1860 an auf ℔ 350 hob und in den letzten Jahren, wo der Platz noch im Besitz der Gemeinde war, etwa ℔ 600 Pacht einbrachte.

Im April 1899 teilte der Königl. Auktionator Heuer-Norden dem Kirchenrat mit, dass Herr Landwirt Noosten-Ostermarsch unsern Platz zu erwerben wünsche und bereit sei, dafür Mark 50 000 zu zahlen. Da man nun durchaus nicht abgeneigt war, den Platz abzustossen, so einigte man sich dahin, ihn in öffentlichem Termin zum Kauf auszubieten. Ein solcher fand am 29. Juni 1899 statt, in dem Herr Noosten für den Platz nebst den 6 Diematen Landes in der Hooker Mark 67 000 bot. Zu diesem Preise gingen nun beide Verkaufsobjekte in die Hände des Herrn Noosten über.

Unterm 15. September 1834 kaufte die Gemeinde von dem Schenkwirt Albertus Wolters Gärtner das westseits von der Mennoniten-Kirche belegene Immobil, im Hypothekenbuch der Stadt Norden unter Tom. V Fol. 470 registriert, zum Preise von 1890 ostfr. Goldgulden oder 700 Reichstalern an.

Das alte Haus, das, wie aus den Stroman'schen Rechnungen vom Jahre 1835 hervorgeht, „Coloss" hiess, trug zur Verschönerung der Ansicht des Kirchengebäudes nicht bei, und da es durchaus baufällig war, beschloss die Gemeinde es abbrechen und durch ein neues Gebäude ersetzen zu lassen.

Der Abbruch und Neubau wurde öffentlich ausverdungen, und auf Grund der von der Gemeinde gestellten Bedingungen nahm der Zimmermeister Jürgen H. Westerwant unterm 24. Juli 1835 die Arbeiten für ℳ 210.— an, selbstverständlich ohne Materiallieferung.

Der Annehmer war verpflichtet worden, den Abbruch sorgfältig zu bewerkstelligen und das gewonnene Material, soweit es wieder zu verwenden war, auf eigene Kosten gut zu reinigen und wieder zu benutzen. Alle Erdarbeit, besonders aber den Aushub des Kellers und der Fundamente hatte er ausführen zu lassen; alle Gerätschaften, die zum Bau erforderlich sind, musste er selbst stellen, ohne dafür etwas in Rechnung bringen zu dürfen.

Das neue Gebäude hatte er, soweit möglich, in Uebereinstimmung mit dem östlich von der Kirche gelegenen Hause zu bringen, und er war verbunden, überall tadellose Arbeit zu liefern. Am 16. Oktober 1835 musste das Haus unter Dachziegeln sein.

Wie es dem Unternehmer möglich gewesen ist, alle Arbeiten für den äussert geringen Preis von ℳ 210.— auszuführen, begreift man heutzutage nicht; die Arbeitslöhne müssen ganz traurig niedrig gewesen sein.

Ein Protokoll des Kirchenrats vom 22. Juli 1835 besagt, dass die Herren S. D. Cremer und H. C. Cremer als Mitaufseher beim Bau den Diakonen zur Seite gestellt wurden; dass die Bausteine von J. Schipper in Hage genommen werden, Holz und Kalk aber öffentlich ausverdungen werden sollten.

Bei dieser, am 29. Juli erfolgten Ausverdingung übernahmen es die Firmen Dodo Stroman, H. R. de Boer und Fr. Busch, das Holz und den Kalk zu liefern.

Wie teuer das neue Gebäude nebst dem gleich nach Fertigstellung desselben errichteten Pferdestall und der Wagenremise geworden ist, kann Verfasser nicht angeben, da er eine Zusammenstellung darüber bei den Akten nicht vorfand. Laut Versicherungsscheins des Landschaftlichen Administrations-Kollegiums zu Aurich vom 21. November 1836 wurde das seither zu ℳ 600.— bei der Feuerversicherungs-Gesellschaft der Städte und Flecken versicherte Haus, nachdem es abgebrochen und neuerbaut war, mit ℳ 2000.— neu aufgenommen.

Die im Norder Amtsgerichts-Hypothekenbuche Tom. 22 Nr. 31 Pag. 222 registrierte Leegemoorsweide, oder Ein Gras auf dem Leegemoor, erwarb die Gemeinde durch deren Diakonen F. ten Doornkaat Koolman und Johannes Rahusen am 17. Oktober 1853 zum nutzbaren Antritt auf den 1. Mai 1854 von den Erben der Witwe Benna Janssen, geb. Kroon, zum Preise von ℳ 606.—.

Was nun endlich die sog. 6 Diemat Gemüseland südlich der Westerstrasse anbetrifft (in Wirklichkeit nur reichlich 5 Diemat oder 2 ha 58 ar 9 qm nach neuem Masse), so wurden diese am 25. Juli 1856 von den Erben des ehemaligen Deichrentmeisters Collmann von Schatteburg zu Norden durch die Diakonen F. ten Doornkaat Koolman und Johannes Rahusen für die Mennoniten-Gemeinde zum Preise von ℳ 3650 erworben.

Dieses Land, das wohl stets gute Zinsen eingebracht hat, wurde im Laufe der Jahre, namentlich aber gegen Ende des Jahrhunderts, stets wertvoller, denn, nachdem viele Gemüseländereien in der nächsten Nähe der Stadt bebaut wurden, blieb für solche Personen, die Land zum Gemüsebau unbedingt pachten mussten, nur wenig bequem gelegenes Land übrig, und solches erzielte naturgemäss hohe Pachtgelder.

Zum Schluss dieses Kapitels ist noch zu erwähnen, dass das im Jahre 1795 im Garten hinter der Kirche erbaute Armenhaus am 14. August 1899 zum Abbruche verkauft ward.

Der Zustand desselben war derartig geworden, dass es nur durch grosse Kosten hätte wieder gut in Stand gesetzt werden können. Ein Bedürfnis, noch fernerhin ein eigenes Haus für die Armen der Gemeinde zu unterhalten, lag nicht vor, und so beschloss der Kirchenrat, es abbrechen zu lassen.

Kapitel XII.

Kurze Mitteilungen aus den verschiedenen Gemeinde-Satzungen.

Die ersten Gemeinde-Satzungen, welche die im Jahre 1780 zu einer einzigen Gemeinde verbundenen Alt-Fläminger und Waterländer errichteten, stammen vom 29. Juni 1793 und sind unter Prediger Arend van Gelder entstanden.

Aus denselben ergiebt sich, dass damals der Kirchenrat aus Prediger, 4 Diakonen und 2 Aelterleuten bestand, denen für gewisse Fälle zwölf Gemeindemitglieder, die „Zwölfer", sowie auch noch einige Deputierte zur Seite gestellt waren.

Von den Diakonen mussten 2 aus der Stadt und 2 vom Lande sein. Sie hatten 4 Dienstjahre und mussten aus der Zahl der Zwölfer gewählt werden, von denen je 6 aus der Stadt und vom Lande sein mussten.

Die Frauen der Diakonen waren die sog. Diakonissen, welchen die Aufsicht über die Reinigung der Kirche, sowie über die Verpflegung der Armen übertragen war.

Zur Verbesserung des Kirchengesanges wurden einige sich hierzu eignende Jünglinge ausersehen, die auf Kosten der Gemeinde im Singen ausgebildet wurden. (Es fehlte damals noch die Orgel!)

Die Rechte und Pflichten des Kirchenrats wurden festgesetzt, gleichfalls die Bestimmungen über etwaige Predigerwahlen u. dergl. mehr.

Am 8. Juli 1813 nahm die versammelte Brüderschaft neue Satzungen an, da man solche für notwendig hielt.

Diese bestimmten, dass künftig nur mehr 3 Diakonen, 2 aus der Stadt und 1 vom Lande, verbleiben sollten, sodass der sog. kleine Kirchenrat aus 6 Personen bestand, nämlich aus dem Prediger, 2 Aelterleuten und drei Diakonen.

Zum grossen Kirchenrat gehörten ausser den 6 vorgenannten dienenden Brüdern sämtliche ehemaligen Diakonen. Von „Zwölfern“ ist von jetzt an keine Rede mehr.

Die Obliegenheiten der Kirchenrats-Mitglieder wurden genauer festgestellt; ebenso die Bedingungen, unter welchen von auswärts zuziehende Mennoniten in die Gemeinde aufgenommen werden konnten.

Diese Satzungen blieben bis zum Jahre 1862 in Kraft.

Der Plan, wieder neue Satzungen aufzustellen,*) entstand beim damaligen Kirchenrat in Folge des Wunsches, Korporationsrechte zu erlangen, indem nach Ansicht eines Rechtskundigen solcher Wunsch nur dann Erfolg haben konnte, wenn neben anderen Belagstücken auch die bestehenden Gemeinde-Satzungen bei der Regierung eingereicht würden.

Da indessen die alten Satzungen vom Jahre 1813 durch veränderte Verhältnisse zu sehr veraltet und spätere Ergänzungen in den verschiedenen Protokollen zu verstreut waren, um sie in solchem Zustande der Regierung unterbreiten zu können, beschloss der Kirchenrat unterm 5. Dezember 1861, den Aeltermann C. D. Cremer, den früheren Diakon Jan ten Doornkaat Koolman und den Pastor Pol zu beauftragen, einen Entwurf zu neuen Satzungen auszuarbeiten.

Bereits am 19. Dezember sollte dieser im Kirchenrat beratschlagt und dann am 23. Dezember der Gemeinde zur Annahme unterbreitet werden.

Man hatte sich aber die Sache zu leicht gedacht.

Die Schwierigkeiten, die die Kommission zu überwinden hatte, hier anzuführen, dürfte über den Rahmen dieser Arbeit weit hinausgehen. Darum möge es genügen zu erfahren, dass der Entwurf erst am 8. Mai 1862 fertig war und dem Kirchenrat vorgelegt werden konnte, der ihn annahm.

Die Satzungen enthalten in knapper aber bestimmter Form alles, was in dieselben hineingehört, und sind noch in holländischer Sprache abgefasst.

Am 28. Mai 1862 fand eine ausserordentliche Gemeinde-Versammlung statt, in der die neuen Satzungen der Gemeinde zur Annahme unterbreitet wurden.

Zunächst las der Vorsitzende den Erschienenen die alten Satzungen vom Jahre 1813 vor nebst den Ergänzungen dazu vom 16. Juli 1847, vom 10. Mai 1849, vom 27. Mai 1849, vom 2. und 29. Juni 1853 und ging dann zum neuen Entwurf über mit der Bitte, die Versammlung möge sich über die 2 Fragen

*) Siehe Protokoll vom 8. Mai 1862.

aussprechen, ob die neuen Satzungen von nun ab als Richtschnur für die Gemeindeangelegenheiten dienen sollten, und dann, ob es der Wunsch der Gememeinde sei, dass dieselben von Stund' an Rechtskraft haben sollten.

Beide Fragen wurden bejaht, worauf dann die Satzungen von allen Erschienenen untzeichnet wurden.

Sie blieben 30 Jahre lang in Kraft.

In einer am 12. Oktober 1892 abgehaltenen Gemeinde-Versammlung wurden die vom Kirchenrat unter Zuziehung einer rechtskundigen Person verfassten, noch jetzt gültigen neuen Satzungen angenommen, die nunmehr in deutscher Sprache abgefasst, gedruckt und allen Mitgliedern der Gemeinde eingehändigt wurden. Ihre Gültigkeit trat mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. In einem Anhang werden die Gemeinde-Mitglieder darüber belehrt, wie sie sich zu verhalten haben, wenn ihnen ein Eid abverlangt wird.

Kapitel XIII.

Von der Seelenzahl der Gemeinde in verschiedenen Zeiten.

Auf Grund des Schutzgeld-Registers vom Jahre 1801 (Mappe 6 e) lässt sich feststellen, dass die Anzahl der zur Bezahlung von Schutzgeld verpflichteten Haushaltsvorstände in der Stadt Norden 22 und im Amte Norden 10 bei Beginn des 19. Jahrhunderts betrug.

Ein zum Zwecke der Predigerwahl aufgestelltes Namensregister (Mappe 8 h) ergiebt, dass die Gemeinde damals 73 stimmfähige Mitglieder zählte.

Wenn sich hieraus nun auch nicht feststellen lässt, wie viel Mitglieder die Gemeinde einschliesslich Frauen und Kinder in jenem Jahre im Ganzen hatte, so gewinnt man doch wenigstens einigen Anhalt dafür.

Im Oktober 1838 hatte die Gemeinde noch 39 stimmberechtigte männliche Mitglieder, wie ein amtliches Protokoll (Mappe 7 14) ergiebt, welches zum Zwecke einer Vollmachts-Erteilung an die jedesmaligen beiden Diakonen aufgenommen wurde.

Laut Mitgliederliste vom Jahre 1846 (Aktenbund 14 2) zählte die ganze Gemeinde noch 138 Mitglieder, von denen 30 Personen teils in der Umgebung Nordens, teils weiter weg wohnten.

Eine genauere Zusammenstellung der Gemeinde-Mitglieder hat Pastor Pol hinterlassen (Aktenbund 14 3), der darüber folgendes notiert hat:

Gegenwärtiger Stand der Taufgesinnten Gemeinde zu Norden in Betreff der Mitglieder-Anzahl, gemischten und ungemischten Ehen und anderer Dinge, die damit in Zusammenhang stehen. Aus den Kirchenbüchern mit Hülfe meiner Söhne Anfang Oktober 1877 zusammengestellt durch mich

Johs. Pol.

1. Männliche Mitglieder 42, von denen 13 bereits vor meiner Herkunft 1847 zur Gemeinde gehörten; Verheiratete 23, Unverheiratete 13, Witwer 6.
2. Weibliche Mitglieder 57, von denen schon 18 vor meiner Herkunft 1847 zur Gemeinde gehörten; Verheiratete 22, Unverheiratete 29, Witwen 6.
3. Männliche Mitglieder, die Norden verlassen haben und teilweise für die Gemeinde verloren sind, 40.
4. Weibliche Mitglieder, die Norden verlassen haben und teilweise für die Gemeinde verloren sind, 32.
5. Personen, die in der Gemeinde verheiratet sind, wo also Mann und Frau beide zur Gemeinde gehören, 5 Ehepaare mit 8 noch nicht getauften Kindern.
6. Personen, die ausserhalb der Gemeinde getraut sind, wo also entweder der Mann oder die Frau zur Gemeinde gehört, nebst Anzahl der Kinder aus solchen Ehen, die als Kinder nicht getauft sind, auch noch nicht zur Gemeinde gehören und somit als Seelen mitzurechnen sind, 33. Gemischte Ehen und innerhalb derselben 43 Seelen. Unter den Witwen, die zur Gemeinde gehören, 1. Endlich von denjenigen Mitgliedern, die gestorben sind, aber von denen die Kinder zur Gemeinde kommen, 12 Seelen, zusammen 56 Seelen.

   Zur Uebersicht über die gemischten Ehen sei noch hinzugefügt, dass von solchen Personen, die Norden verlassen haben und sonst verheiratet sind, 36 ausserhalb der Gemeinde getraut sind.

Angenommen, dass während meiner 30jährigen Tätigkeit die Zahl der Mitglieder etwas abgenommen hat, so ist dieses nicht etwa dem Umstande zuzuschreiben, dass so viele derselben ausserhalb der Gemeinde getraut sind, sondern vielmehr dem, dass so viele Mitglieder von Norden verzogen sind. Mit den gemischten Ehen haben wir eher gewonnen als verloren.

Johs. Pol.

Gegen Ende des Jahres 1899 hatte die Gemeinde laut Kirchenbuchs noch 98 Mitglieder, die teils in Norden, teils in der nächsten Umgebung wohnten. Hiervon waren 48 männliche und 50 weibliche Mitglieder. Es befand sich hierunter nur 1 Ehepaar, wo Mann und Frau beide Mennoniten waren. Bei 47 Ehepaaren war entweder der Mann oder die Frau Mennonit. 56 Kinder aus diesen Ehen kommen wahrscheinlich zu unserer Gemeinde.

Kapitel XIV.

Von den Vermächtnissen, die der Gemeinde zugewendet wurden.

Von der Witwe des Uko Dirks Blauwpott, geb. Decknatel, hieselbst erhielt die Gemeinde unterm 27. Dezember 1765 testamentarisch ein Legat von 300 Gulden Courant unter der Bedingung vermacht, dass für die Zinsen des Betrages fettes Fleisch gekauft, und dieses unter die Armen unserer Gemeinde verteilt werden solle.

Blauwpott war dem bereits in hohem Alter stehenden Prediger van Geöns als zweiter Prediger der „Waterländer" am 12. Juli 1733 zur Seite gestellt worden, und er sollte auch sein Nachfolger werden. Aber er starb bereits am 28. März 1738 im Alter von 30 Jahren, und zwar noch vor van Geöns, nach dessen Tode nun Markus Ariesz zum Prediger gewählt wurde. —

Die testamentarisch bestimmte Verteilung von Fleisch an die Armen scheint nicht lange durchgeführt zu sein, und es wird sich im Laufe der Zeit herausgestellt haben, dass den Betreffenden mehr mit barer Münze als mit dem Fleisch gedient war.

Die etwa $16^1/_2$ Mark betragenden Zinsen werden noch heute unter den Armen der Gemeinde verteilt.

Wie im Kapitel V bereits erwähnt, vermachten die Eheleute Dirk Alberts und Frau Antje, geb. Peters, zu Westermarsch der Gemeinde unterm 14. Dezember 1776 ein Legat von 200 Gulden Gold, das aber erst infolge eines Erbschaftsprozesses auf Grund einer im Namen Napoleons ergangenen Entscheidung des Tribunals zu Aurich vom 26. Juli 1813 von den Erben der gedachten Eheleute der Gemeinde ausgekehrt wurde.

Die Hälfte der Zinsen des Kapitals, die 5 Gulden Courant betragen, steht dem jeweiligen Prediger der Gemeinde zu.

Im Hypothekenbuche der Stadt Norden pag. 12 Nr. 38 und pag. 297 Nr. 9 steht auf Grund der Urkunden vom 17. März und 17. November 1871 vermerkt, dass die Eheleute Evert Dirks Everts und Tjalina, geb. Dirksen, sich verpflichtet haben, der mennonitischen Armengemeinde zu Norden jährlich 10 Taler auszuzahlen, die den Insassen des mennonitischen Armenhauses jährlich am Todestage des Aisse Spinneker zur freien Verwendung eingehändigt werden sollen.

Die Uebernahme jener Verpflichtung seitens der Eheleute Everts wird auf Grund des Testaments des Aisse Spinneker, der Mennonit war und auf Westgaste (Seldenrüst) wohnte, geschehen sein.

Im Rechnungsjahre 1890/91 ist dieses Legat durch die Verpflichteten mit dem 25fachen Betrage, also mit Mark 750 abgelöst worden, wofür Wertpapiere angeschafft wurden.

Weitere Vermächtnisse, als die 3 vorstehend angeführten, hat die Gemeinde nicht erhalten, und man könnte versucht sein hieraus zu schliesen, dass es den Gemeindemitgliedern von jeher an grossem Interesse für das Wohl und Wehe der Gemeinde gefehlt habe.

Betrachtet man dagegen alle die Opfer, die die Mennoniten bereits zu ihren Lebzeiten freiwillig oder gezwungen zum Besten der Gemeinde dargebracht haben, so erscheint uns doch das Ganze in einem wesentlich anderen Lichte.

Wenn unsere Vorfahren trotz aller Anforderungen, die an sie gestellt wurden, um sich ihr Gut und Blut zu sichern, und um ihre religiösen Anschauungen, wenn auch nur unter erschwerenden und erniedrigenden Bedingungen im engeren Kreise der Glaubensgenossen zum Ausdruck bringen zu dürfen, dennoch mit freudigem Herzen die erforderlichen Gelder zum Ankauf eines grossen Hauses aufbrachten, um dieses zu einem würdigen Kirchengebäude herzurichten, und zwar zu einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse auf herankommende schwere Zeiten deutlich hinwiesen und wo die Geldverhältnisse nichts weniger als günstig lagen, so kann man ihnen keinen Vorwurf darüber machen, dass sie nicht auch noch in ihrem Testament die Gemeinde bedachten, um so weniger, als die Vermögensverhältnisse derselben derartig waren, dass man mit den Einkünften die Ausgaben zu decken vermochte.

Auch die späteren Geschlechter haben sich den Vorfahren würdig erwiesen, wie aus dem Inhalt dieses Buches an mehreren Stellen deutlich hervorgeht.

Reichten die Einnahmen mal zur Deckung der Ausgaben nicht aus, oder trat an die Gemeinde die Aufforderung zur Deckung etwaiger Schulden heran, die durch ganz besondere Umstände entstanden waren, so flossen die erforderlichen Mittel, sei es durch einmalige freiwillige Beiträge oder durch selbstauferlegte Kirchensteuern, stets genügend in die Gemeindekasse, und der Umstand, dass das Gemeindevermögen sich trotz der durch die Zeitverhältnisse immer grösser werdenden Ansprüche an die Kasse im Laufe der Zeit eher vermehrt als vermindert hat, legt Zeugnis dafür ab, dass neben weiser Finanzwirthschaft auch Opferwilligkeit vorhanden gewesen ist und dass das Interesse der Gemeindemitglieder für das Gemeindewesen gegen früher nicht abgenommen hat.

Möchte auch das jetzt heranwachsende Geschlecht eine Ehre darin suchen, das von den Vätern ererbte und von diesen zum grossen Teil mit schweren Opfern zusammengebrachte Gemeindevermögen festzuhalten und zu vermehren und das Interesse für unsere Gemeinde nicht erlahmen zu lassen!

Kapitel XV.

Sonstige bemerkenswerte Vorgänge in Bezug auf die Gemeinde.

Zusammengestellt aus den Gemeindeprotokollen und Akten.

Die neu eingerichtete Mennoniten-Kirche hatte, wie bekannt sein wird, von 87 jugendlichen Gemeindemitgliedern beiderlei Geschlechts eine passende Orgel zum Geschenk erhalten, die zweifelsohne bereits bei der feierlichen Kircheneinweihung am 2. April 1797 benutzt sein wird.

Ob aber gleich von Anfang an auch schon die Kronleuchter vorhanden gewesen sind, das lässt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich ist die Anschaffung derselben erst im Jahre 1798 erfolgt. Es befindet sich nämlich bei den Akten eine Rechnung des Here D. Cremer vom 20. Oktober 1798 über 3 „Cronen“ zum Betrage von 71 Gulden, und hierunter werden wohl die Kronleuchter zu verstehen sein.

Laut Kirchenratsbeschlusses vom 11. Juli 1810 wurde eine monatliche Kollekte bei den Gemeindemitgliedern festgesetzt, nachdem es sich herausgestellt hatte, dass die stets grösser werdenden Bedürfnisse für Kirche und Arme aus den Einkünften der Gemeinde nicht mehr gedeckt werden konnten.

Am 11. Juli 1821 beschloss die Gemeindeversammlung auf Antrag des Aeltermanns D. D. Stroman, den durch vermehrte Ausgaben entstandenen Fehlbetrag in der Gemeindekasse durch freiwillige Beiträge zu decken.

Auf Vorschlag des Diakonen Jan ten Doornkaat Koolman fasste der Kirchenrat am 1. August 1821 den Beschluss, dass die Kinder unserer Armen, für die die Gemeinde das Schulgeld bezahle, zum regelmässigen Schulbesuch angehalten werden sollten. Denjenigen Eltern, deren Kinder die Schule versäumten, solle für jeden Versäumnistag 1 Stüber von ihrem Wochengelde abgezogen werden.

Im Jahre 1834 schenkten die Eheleute Sicco Doden Cremer und Frau der Gemeinde das noch heute in Gebrauch befindliche massiv silberne Abendmahlsgerät.

Da es aus keinem Schriftstück hervorgeht, bei welcher Gelegenheit oder aus welchem Anlass dieses kostbare Geschenk der Gemeinde vermacht worden ist, so kann man hierüber nur mutmassen.

Die Geräte selber geben keinen Aufschluss, denn auf der Innenseite beider Abendmahlskannen und eines Kelches steht nur eingraviert:

J. C. Hicken-Norden
verfertigt 1834,

während der andere Kelch die Inschrift trägt:

Sicco D. Cremer und Jantje Cremer, geb. Silomon,
aan de Doopsgezinde Gemeente te Norden 1834.

Das genannte Ehepaar verheiratete sich am 8. Dezember 1802, und daraus ergiebt es sich, dass das Geschenk nicht etwa aus Anlass der silbernen Hochzeit gemacht ist.

Das einzige Kind dieser Ehe — Peta — verheiratete sich am 29. April 1827 mit dem Pastor Laurens van Hulst zu Emden, und somit hat das erwähnte Geschenk auch mit dem Hochzeitstage dieses Ehepaares nichts zu tun.

Denkbar ist es aber, dass, als ihm am 9. April 1834 der erste Stammhalter, Jan van Hulst, geboren wurde, die Grosseltern aus Anlass dieses frohen Ereignisses die neuen silbernen Abendmahlsgeräte der Gemeinde geschenkt haben.

Ueber die Anschaffung des noch im Gebrauch befindlichen Taufbeckens berichtet ein Aktenstück (Mappe 8 a 7) Folgendes:

Der Wunsch, das bisher in unserer Kirche bei der Taufe benutzte Becken durch ein silbernes, der feierlichen Handlung mehr entsprechendes Muster zu ersetzen, ist schon oft und von mehreren Seiten lebhaft geäussert.

Indem Unterzeichnete sich gern der Anschaffung und Besorgung unterziehen, hoffen sie durch freiwillige Beiträge sämtlicher Mitglieder in den Stand gesetzt zu werden, um die erforderlichen Auslagen decken und der Kirche ein so passendes Geschenk schon zu der bald bevorstehenden Feier überreichen zu können.

Norden, 29. Januar 1841. R. H. Cremer.
C. D. Cremer.

Dieser Aufruf hatte den Erfolg, dass von 48 Gemeindemitgliedern ein Betrag von ℳ 64 49½ Stüber zusammenkam.

Goldschmied J. C. Hicken-Norden lieferte das Becken am 11. März 1841 zum Preise von ℳ 49. 6 *ggr.*

Laut dessen Rechnung kostete das

Silber (39½ Loth) = ℳ 29. 6 *ggr.*,
die Façon = „ 20. —
zusammen ℳ 49. 6 *ggr.*,

die am 18. März 1841 bezahlt wurden.

Den Tisch dazu lieferte Tischlermeister Joh. H. Lübke für ℳ 2.— am 25. März 1841.

Am 13. Juli 1848 beschloss die Gemeinde, die ganze Vorderseite der Kirche nebst Pastorei mit neuen Schiebefenstern versehen zu lassen.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes zu Aurich forderte unterm 30. März 1850 das Königliche Amt Norden auf, den Prediger der Mennoniten-Gemeinde darüber zu vernehmen, auf welche Weise und mit welchen Worten die Mennoniten die einem promissorischen und die einem assertorischen Eide (Gelobungs- und Bekräftigungs-Eid oder Vor- und Nach-Eid) gleichkommende, nach ihren Religionsgrundsätzen bestimmte Bekräftigung leisten, und sodann das desfalls aufgenommene Protokoll ihm baldigst zukommen zu lassen.

Der Königliche Amtmann Oldenhove erbat sich unterm 31. März 1850 vom Prediger Pol eine schriftliche Aeusserung

über diese Sache. Dieser gab nach Besprechung mit dem Kirchenrat am 6. April 1850 folgende Erklärung schriftlich ab:

Die Mennoniten bekräftigen ihren Religions-Grundsätzen gemäss die von ihnen an Eides statt verlangten Erklärungen nur mit einem feierlichen Ja oder Nein. Sollte noch zur Bestätigung der Wahrheit ein Handschlag verlangt werden, so seien sie gern bereit, auch diesen zu leisten.

Der Magistrat machte der Gemeinde unterm 13 Januar 1851*) bekannt, dass nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Mennoniten-Gemeinden, wenn sie einen Prediger berufen, solches der Königl. Landdrostei zur Anzeige bringen müssten, um mit dem Königl. Konsistorium zu untersuchen, ob der zu berufende Prediger geeignet sei, zur Ausübung der Befugnisse, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit auszuüben, zuzulassen sei; wobei übrigens die Nichtzulassung nur aus erheblichen, den Beteiligten nicht vorzuenthaltenden Gründen ausgesprochen werden solle.

Am 30. Mai 1852 feierte der Organist Decknatel sein 50jähriges Dienstjubiläum; die Gemeinde schenkte ihm dazu einen neuen Anzug.

Der Kirchenrat beschloss unterm 6. Dezember 1855 neben dem seither gebrauchten Gesangbuche vom 1. Januar 1856 auch noch die Psalmen einzuführen.

Gleichzeitig stellte man vorläufig Herrn Dr. Frerichs als Organist an, da Decknatel zum Spielen nicht mehr fähig war.

Die feste Anstellung eines Organisten war Sache der Gemeinde, nicht des Kirchenrats, und somit kam diese Angelegenheit in der grossen Jahresversammlung am 16. Juli 1856 zur Erledigung. Auf mehrseitigen Wunsch war eine Dreizahl von Bewerbern aufgestellt, nämlich Dr. Frerichs, Präzeptor Oellrichs und Decknatel jun. Dr. Frerichs hatte sich vorher dahin geäussert, dass er wohl bereit sei, in seitheriger Weise weiter zu amtieren, nicht aber, mit den gedachten anderen Herren in Wettbewerb zu treten. —

Die Gemeinde ging auf dieses Ansinnen nicht ein und wählte hierauf Oellrichs zum Organisten.

---

*) Aktenbund 14. 7. 11.

Diakon H. R. de Boer beantragte in der jährlichen allgemeinen Versammlung vom 12. Juli 1865, dass die seither üblichen monatlichen Kollekten in der Stadt und die jährlichen Kollekten auf dem Lande abgeschafft werden möchten, da die Gemeinde die hiervon fliessenden Einkünfte nicht mehr nötig habe.

Da man befürchtete, mit der Aufhebung jener Kollekten das Band, das die Gemeinde mit dem Kirchenrat verknüpfte und welches eben durch jene Kollekten fest gehalten würde, völlig zu lösen, so wurde einstimmig der gestellte Antrag verworfen.

In der Kirchenrat-Sitzung vom 7. März 1867 regte Diakon Reinhd. Cremer die Frage an, ob es nicht wünschenswert sei, einmal Anstalten zur Heizug der Kirche zu treffen. Von einer näher bezeichneten Firma hätte er gelesen, dass diese sich mit derartigen Anlagen befasse.

Diakon F. ten Doornkaat Koolman erhielt den Auftrag, sich mit gedachter Firma in Verbindung zu setzen. Am 2. Mai 1867 konnte dieser dem Kirchenrat mitteilen, dass eine für unsere Kirche geeignete Heizungsanlage sich auf rund 800 Taler belaufen würde. Diese Mitteilung genügte zu dem Beschluss, den Plan einer Kirchenheizung vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Laut einer Rechnung des Goldschmieds J. C. Hicken hieselbst vom 4. Mai 1867 erhielt die Gemeinde von demselben einen silbernen Brodkorb für die Abendmahlsfeier geliefert, der $2^1/_2$ Pfund wog und ℔ 113. 15 *ggr.* kostete.

Auffallend ist es, dass über die Anschaffung dieses doch sehr wertvollen Geräts in den Gemeindeprotokollen nichts vermerkt steht, und zwar um so mehr, als doch sonst über alle Vorgänge in der Gemeinde, über die der Kirchenrat zu beschliessen hat, Verhandlungsberichte vorliegen.

Im Sommer (nach Pfingsten) 1870 erhielt die Kirche von innen einen neuen Anstrich.

Am 2. September 1872 feierte Pastor Pol sein 25jähriges Dienstjubiläum. Die Gemeinde ehrte den Jubilar dadurch, dass sie seinem Gehalt bis auf Weiteres 150 Taler Gold jährlich hinzufügte, ihm ausserdem ein in Silber gearbeitetes Geschenk

im Wert von etwa 100 Talern machte und ihm zu Ehren ein Gastmahl im Weinhause veranstaltete, wozu eine allgemeine Einladung erging.

Der „Ostfr. Courier“ berichtete über die Festlichkeit unterm 3. September 1872:

Unser allgemein geachteter Mitbürger Herr Pastor Pol feierte gestern sein 25jähriges Dienstjubiläum als Pastor der hiesigen Mennoniten-Gemeinde. Wie sehr sich derselbe während seiner Amtstätigkeit die Liebe und Achtung seiner Gemeinde und der Gesamtbürgerschaft unserer Stadt erworben, davon gab der gestrige Tag ein redendes Zeugnis. Seitens seiner Gemeinde und deren einzelnen Mitglieder wurden demselben verschiedene sehr wertvolle Geschenke dargebracht. Die Zahl der Gratulanten war sehr gross. Zu Ehren des Jubilars fand im „Weinhause“ ein solennes Festdiner statt, woran sich etwa 40 Personen beteiligten. Die Stimmung war eine sehr heitere, welche namentlich von dem Jubilar durch die sehr humoristischen Schilderungen seines Lebens hervorgerufen wurde. Möge der Jubilar noch lange seiner Gemeinde und uns erhalten bleiben. —

Am 30. Juli 1873 wurde in der gewohnten Jahresversammlung der Gemeinde beschlossen, an Stelle der seitherigen monatlichen Hauskollekten eine $^1/_4$jährliche Kollekte einzuführen, welche der Diakon für Kirchen- und Armen-Angelegenheiten zu besorgen habe.

Auf Antrag des Diakons H. Stroman in der Jahresversammlung vom 16. Juli 1874 genehmigte man die Abänderung des Beschlusses vom vorigen Jahre dahin, dass künftig, wie auf dem Lande, so auch in der Stadt nur einmal im Jahre eine Hauskollekte gehalten werde.

Der im Jahre 1867 einstweilen zurückgestellte Plan, die Kirche mit einer Heizvorrichtung zu versehen, wurde in Folge einer Anregung in der Jahresversammlung vom 19. Juli 1877 in der Kirchenratssitzung vom 4. Oktober 1877 wieder aufgenommen. Die Diakonen erhielten den Auftrag, mit dem Bauunternehmer van Hülst über eine zweckmässige Heizungsanlage Rücksprache zu nehmen und dann in einer 8 Tage später abzuhaltenden ausserordentlichen Kirchenratssitzung über die Angelegenheit Bericht zu erstatten.

In dieser Sitzung, zu der die Herren Baumeister v. Hülst und D. Cremer jr. zugezogen worden waren, beschloss der

Kirchenrat die Anschaffung zweier Mantelöfen, die unter der Orgel aufzustellen seien. —

Im Laufe der Zeit hat es sich herausgestellt, dass jene Anlage zweckmässig war und eine genügende Erwärmung der Kirche damit erzielt wurde, die nicht viele Kosten verursachte.

Am 6. Dezember 1877 beschloss der Kirchenrat den Beitritt der Gemeinde zur „Societeit der Doopsgezinde Gemeenten in de Provins Groningen".

Als der Organist Präzeptor Oellrichs anfangs 1881 gestorben war, wählte der Kirchenvorstand den Musiklehrer Vollprecht zum Organisten, der bis zu seinem im Jahre 1887 erfolgten Fortzug von Norden amtierte.

Von jener Zeit an bedient der Lehrer an der Klassenschule, Herr G. Hinrichs, die Orgel.

Nachdem Pastor Hesta mit Beginn des Jahres 1885 begonnen hatte, in deutscher Sprache zu predigen, trat an die Gemeinde auch die Frage wegen deutscher Gesänge heran.

Der Kirchenrat hatte sich bemüht, einen Uebersetzer für das in Gebrauch befindliche mennonitische Gesangbuch zu finden, und Pastor Hesta hatte zu diesem Zwecke an einen gewissen Pastor Koppelmann geschrieben, der angeblich sich mit derartiger Arbeit beschäftige.

In der Kirchenratssitzung vom 5. Februar 1885 nun berichtete Pastor Hesta, dass Koppelmann die ihm unterbreitete Bitte abgelehnt habe. Hierauf beschloss man, für unsere Gemeinde das reformierte Gesangbuch für das Fürstentum Ostfriesland einzuführen und diesem die erst durchzusehenden Crefeld'schen Tauflieder anzufügen. —

Dieser letzte Beschluss wurde in der Sitzung vom 5. März 1885 wieder aufgehoben, und man bestimmte, dass man bei den zukünftigen Taufhandlungen einige Lieder singen wolle, die Hesta auszuarbeiten übernahm.

Der grosse Kirchenrat beschloss am 7. August 1885, für die in Berlin zu gründende Lehranstalt für mennonitisehe Prediger für die nächsten 6 Jahre einen Jahresbeitrag von Mark 400 gemeindeseitig auszusetzen, nachdem seitens verschiedener Gemeindemitglieder zu diesem Zwecke Mark 550 für 6 Jahre ge-

zeichnet seien. Der verbleibende Rest von Mark 150 solle für etwaige Ausfälle späterer Jahre bei der städtischen Sparkasse belegt werden.

In der Jahresversammlung der Gemeinde vom 29. Juli 1885, die ausnahmsweise gut besucht war, wurde es zur Sprache gebracht, dass die Gemeindekasse in den letzten Jahren für Instandhaltung und Umbau ihrer Gebäude ganz erhebliche Ausgaben gehabt hätte, und dass man jetzt mit einer Schuldsumme von 9000 Mark zu kämpfen habe. Eine vom Kirchenrat ernannte Schuldentilgungskommission, bestehend aus den Herren H. Stroman, D. W. Cremer, Th: v. Hülst und J. ten Doornkaat Koolman jun. habe zunächst die finanziellen Verhältnisse geprüft und sei auf Grund ihrer Ermittlungen zu dem Beschluss gekommen, dem Kirchenrat anheim zu geben, den Versuch zu machen, durch freiwillige Zeichnungen bei den Gemeindemitgliedern die Summe von Mark 9000 aufzubringen und damit die Schulden zu tilgen. Der Kirchenrat nun habe mit 7 von 8 Stimmen diesen Vorschlag angenommen und jetzt müsse man die Versammlung bitten, auch ihrerseits hierzu Stellung zu nehmen.

Fast einstimmig wurde der gemachte Vorschlag angenommen und die Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt. —

Diese richtete im August 1885 in einem Rundschreiben an sämtliche Gemeindemitglieder, in dem die Opferwilligkeit unserer Vorfahren, namentlich zu Ende des vorigen Jahrhunderts gelegentlich des Kirchenbaues, dem jetzigen Geschlecht zahlenmässig vor die Augen geführt wurde, die freundliche Bitte, mit dazu beizutragen, dass das von den Vorfahren empfangene schuldenfreie Gemeindevermögen auch der Nachwelt schuldenfrei überliefert werden könne. Den Vorfahren würde damit der Dank für ihre Bestrebungen bezeugt, der Nachwelt aber ein Beispiel zur Nachahmung gegeben. —

Die vom 17.—22. August 1885 den Gemeindemitgliedern vorgelegte Einzeichnungsliste konnte dem Kirchenrat in der Sitzung vom 1. Oktober 1885 mit dem Ergebnis überreicht werden, dass sie Mark 10 009.50 aufwies.

Die Gemeinde hatte damit bewiesen, dass auch in unserer Zeit noch eine Opferwilligkeit vorhanden ist, wenn die Verhältnisse solche dringend erfordern.

Nachdem nun die Schuld von Mark 9000 nebst den aufgelaufenen Zinsen abgetragen, war nach Abzug aller Unkosten (Drucksachen, Porti usw.) ein reiner Ueberschuss von Mark

851.70 verblieben, den man vorläufig durch die Kasse laufen zu lassen beschloss, und über dessen spätere Verwendung die nächstjährige Gemeindeversammlung bestimmen solle.

Diese, am 28. Juli 1886 abgehalten, verfügte, dass aus jenem Betrage der Grund zu einem Emeritat- und Witwen-Fonds für unsere Gemeinde gelegt werde.

Der Kirchenrat fasste darauf unterm 5. August 1886 den Beschluss, von der gedachten Summe Mark 200 für einen Witwen-Fonds, den Rest aber für einen Emeritat-Fonds bei der städtischen Sparkasse zu belegen und ersterem Fonds jährlich Mark 50, letzterem aber Mark 100 aus der Gemeindekasse zuzuführen.

Ueber die Anlage eines Blitzableiters auf der Kirche war bereits mehrfach gesprochen worden. Zu diesem Zwecke war man mit dem Telegraphen-Direktor Hofmeister in Emden in Verbindung getreten, und dieser hatte, wie Herr Pastor Hesta dem Kirchenrat in der Sitzung vom 1. Oktober 1885 mitteilte, die Kosten solcher Anlage auf etwa Mark 750 angegeben. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage wurde einstweilen der Plan zurückgestellt, und noch heute steht die Kirche ohne eigenen Blitzableiter da.

Einigen Schutz gegen Blitzgefahr giebt indessen ein mit dem Gestänge der Fernsprechleitung, das auf der Kirche steht, verbundener Blitzableiter.

Der buchführende Diakon D. Cremer jun. hatte dem Kirchenrat am 5. August 1886 eine Zusammenstellung über die Gemeindeausgaben der letzten Jahre vorgelegt, aus der hervorging, dass unsere Rechnung in den nächsten Jahren voraussichtlich jährlich mit einem Fehlbetrage von etwa Mark 650 schliessen müsse. Die Einkünfte der Gemeinde seien nicht so gross, dass aus denselben neben dem Gehalt für den Prediger Hesta auch noch das ganze Ruhegehalt für Pol gedeckt werden könne, und somit müssten Wege gefunden werden, die diesem Zustande ein Ende bereiteten. Auf Grund dieser Mitteilung beschloss der Kirchenrat am 9. September 1886 den Vorschlag einiger Herren anzunehmen, der dahin ging, man möchte eine freiwillige Steuer für die Gemeindemitglieder zur Deckung des Fehlbetrages einzuführen versuchen, und zwar unter Zugrundelegung der Klassen- bezw. klassifizierten Einkommen-Steuer, von der ein Zinsfuss erhoben werden müsse, der etwa Mark 1000 jährlich zur Kasse brächte.

Dem Kirchenrat wurde dann unterm 4. November 1886 mitgeteilt, dass, wenn jedes männliche Gemeinde-Mitglied 25 %, und die weiblichen, mit Nicht-Mennoniten verheirateten Gemeinde-Angehörigen 10 % von ihrer Staatssteuer zur Gemeindekasse beisteuern wollten, unsere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben genügend sein würden.

Man beschloss darauf, eine allgemeine ausserordentliche Gemeindeversammlung auf den 5. December 1886 einzuberufen und dieser den vorstehenden Vorschlag zu unterbreiten.

Zu dieser Versammlung erschienen nun 32 Personen, und ausserdem waren durch Vollmacht 8 Personen vertreten.

Nachdem der Gemeinde-Versammlung die Finanzlage klargelegt und der Vorschlag des Kirchenrats zur Kenntnis der Anwesenden gebracht war, nahmen diese denselben mit der Bedingung an, dass die Steuer vorläufig für 1 Jahr eingeführt werden solle. Diesem Beschlusse traten hernach noch 22 Personen bei.

Nachdem diese Steuer mehrere Jahre lang erhoben war, beschloss die Jahresversammlung vom 30. Juli 1890, dass von jetzt an jährlich von den Gemeinde-Mitgliedern nur noch 10 %, von den Herren aber, die mit mennonitischen Frauen verheiratet sind, nur noch 4 % von der Klassen- bezw. klassifizierten Einkommensteuer entrichtet werden sollten, und dass der Ertrag hieraus dem Emeritat- und Witwen-Fonds zuzuweisen sei.

Am 20. Juli 1892 konnte die Jahresversammlung den Beschluss fassen, dass bis auf Weiteres eine Kirchensteuer nicht mehr erhoben werden solle.

Die jetzigen Wand- und Pfeiler-Leuchter wurden im Jahre 1888 angeschafft.

Anfang 1889 trat die Frage an den Kirchenrat heran, ob die Gemeinde vielleicht gewillt sei, alle Rechte und Verpflichtungen, welche die hier wohnende Frau Dr. Frerichs als angeblich noch einziges Mitglied der mennonitischen Gemeinde zu Neustadt-Gödens an derselben habe, zu übernehmen.

Der Kirchenrat beschloss am 7. Februar 1889, wenn auch das Angebot nicht ganz abzulehnen, so doch zunächst mit den ostfriesischen Schwestergemeinden darüber in Verbindung zu treten, ob man gemeinschaftlich versuchen solle, das Neustadt-Gödenser Gemeindevermögen dem jetzigen Verwalter, dem es

angeblich zu Recht nicht zukäme, zu entreissen und es besseren Zwecken dienstbar zu machen.

Diese Angelegenheit beschäftigte die Kirchenräte der verschiedenen Gemeinden bis zum Jahre 1895, und für die Norder Gemeinde hat der damalige Diakon Herr Herman ten Doornkaat Koolman sich unendliche Mühe gegeben, die Sache zu einem erwünschten Ende zu bringen; doch Alles vergeblich.

Dem Kirchenrat wurde am 4. April 1895 ein Schreiben des Herrn Oberpräsidenten von Hannover vorgelegt, das als Antwort auf die diesseitige Eingabe an den Herrn Kultusminister in Sachen Neustadt-Gödens die Mitteilung enthält, der Herr Minister habe die Ansicht nicht gewinnen können, dass die mennonitische Gemeinde zu Neustadt-Gödens zur Zeit schon erloschen sei, weshalb er auf die geführte Klage denn auch nicht näher eingehen könne. —

Im Dezember 1899 regte Herr Konsul B. Brons jun., Emden, die Frage an, ob es nicht zweckmässig sein würde, nochmals den Versuch zur Rettung des Neustadt-Gödenser Gemeinde-Vermögens zu machen.

Der Kirchenrat beschloss am 14. Dezember 1899, Herrn Herman ten Doornkaat Koolman zu beauftragen, durch den Landrat des Kreises Wittmund der Staatsbehörde die Frage zur Prüfung vorzulegen, ob die mennonitische Gemeinde zu Neustadt-Gödens nunmehr erloschen sei oder nicht. Der Herr Rechtsanwalt G. Oppen zu Wittmund hatte nämlich von der Anstrengung eines Zivilprozesses abgeraten, sich aber bereit erklärt, eine Eingabe im vorgedachten Sinne an die Behörde zu machen.

In der Kirchenratssitzung vom 29. März 1900 gelangte darauf ein Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Oppen zur Verlesung, aus dem hervorgeht, dass Herr Bakker in Wilhelmshafen (der das Neustadt-Gödenser Gemeinde-Vermögen noch immer unter sich behalten hatte) behaupte, jene Gemeinde bestehe noch zu Recht. Sein Bruder (geistesgestört und daher garnicht getauft) und seine Mutter (überhaupt nicht mennonitisch) seien noch zur Gemeinde zu rechnen.

Da nun derselbe Bakker früher behauptet hatte, Frau Dr. Frerichs gehöre zu jener Gemeinde nicht mehr, weil sie von Neustadt-Gödens verzogen wäre, so wurde Rechtsanwalt Oppen gebeten, die Erklärungen des Bakker dem Herrn Landrat zu Wittmund zuzusenden.

Am 6. Dezember 1900 musste Herr Herman ten Doornkaat Koolman dem Kirchenrat die unangenehme Mitteilung machen, dass Herr Rechtsanwalt Oppen ihm geschrieben habe, es hätte

sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass die Sache Neustadt-Gödens als eine völlig verlorne betrachtet werden müsse. Ein Weiteres ist nun in dieser Angelegenheit seither nicht mehr geschehen.

Nachdem man bereits mehrfach über eine durchaus sichere Aufbewahrung der Wertpapiere der Gemeinde beraten hatte, beschloss der Kirchenrat am 13. August 1896 auf Grund eines Angebots des Herrn Diedr. Cremer jun. einen grossen Geldschrank zum Preise von etwa Mark 825 anzuschaffen.

In diesem liegen nun seit jener Zeit alle Wertpapiere und Aktenstücke der Gemeinde in sicherem Gewahrsam.

Im Sommer 1899 wurde an Stelle der alten Eingangstreppe zur Kirche eine neue Freitreppe gelegt, da die alte zu schadhaft war, um ordentlich wieder hergestellt werden zu können.

Der Gemeinde genügte bereits seit langer Zeit die vorhandene Orgel nicht mehr, und da nach fachmännischem Urteil eine Verbesserung derselben nicht anzuraten war, so genehmigte die Jahresversammlung der Gemeinde vom 25. Juli 1900 den Vorschlag des Kirchenrats betreffend Anschaffung einer neuen Orgel.

Dem entsprechend wurden von verschiedenen Orgelbauern Angebote eingefordert, und nach reiflicher Prüfung der eingereichten Zeichnungen und Kostenanschläge erteilte man der Firma Link in Giengen a. d. Brenz den Auftrag zur Ausführung.

Inzwischen trat man auch der Frage näher, ob man gelegentlich der Aufstellung der neuen Orgel nicht auch grössere Aenderungen an der Kirche selbst vornehmen wolle.

Man setzte sich mit dem Architekten Jacob in Hannover, einem im Kirchenbau erfahrenen Mann, in Verbindung, doch konnte man auf dessen Vorschläge nicht eingehen, weil man nicht einsah, dass man mit den vorgeschlagenen erheblichen Veränderungen, welche auf eine bessere Beleuchtung und auf bequemere Sitzplätze abzielten, grosse, den Kosten entsprechende Verbesserungen bekommen würde.

Dahingegen aber wurde beschlossen, der Kirche einen ganz neuen, freundlichen Anstrich zu geben und die Malermeister Wohlgemuth, Themann und Schipper damit zu beauftragen. Von den verschiedenen Vorschlägen hierzu wurde der Entwurf des Herrn Themann angenommen, und die 3 Malermeister erledigten ihre Arbeit im Sommer 1901, nachdem die neue Orgel eingebaut war, zur vollen Zufriedenheit. Die Orgel kostete Mark 4800, die Malerarbeiten Mark 1800. — Die alte Orgel wurde an die Baptisten-Gemeinde zu Norden für Mark 450 verkauft.

Infolge der Neubeschaffung der Orgel, der Verschönerung der Kirche, sowie auch der Unterstützung des Herrn Pastor Leendertz zu seiner dringend notwendig gewordenen Badereise u. dergl. mehr hielten die Einnahmen der Gemeinde mit den Ausgaben kein Gleichgewicht mehr, weshalb sich der buchführende Diakon veranlasst sah, der Jahresversammlung der Gemeinde vom 31. Juli 1901 die Bitte zu unterbreiten, die Gemeindemitglieder möchten sich bereit erklären, bis auf weiteres wieder freiwillig eine Kirchensteuer zu zahlen, und zwar der Einheitlichkeit wegen den Satz von 10 % der Einkommensteuer.

Die Gemeinde nahm diesen Vorschlag an, und das Ergebnis dieser freiwilligen Steuer war derart günstig, dass sie in dieser Höhe nur einmal zur Erhebung zu kommen brauchte.

Schon am 5. Juni 1902 konnte der Kirchenrat den Beschluss fassen, künftig von den männlichen Gemeindemitgliedern nur mehr 5 % und von den weiblichen, mit anderen Glaubensgenossen verheirateten nur mehr 2 % der Einkommensteuer als mennonitische Kirchensteuer zu erheben, und hierbei wird es auch wohl vorläufig sein Bewenden behalten.

Die Mitteilungen aus der Geschichte der Mennoniten-Gemeinde zu Norden im 19. Jahrhundert haben hiermit ihr Ende erreicht.

Bevor aber der Verfasser derselben seine Arbeit schliesst, glaubt er auf Grund von Anregungen, die ihm von verschiedenen Lesern seines im Frühjahr 1903 herausgegebenen Schriftchens

„Kurze Mitteilungen aus der Geschichte der Mennoniten-
„Gemeinden in Ostfriesland im allgemeinen und der
„Norder Gemeinde im besonderen bis zum Jahre 1797“

geworden sind, noch ein interessantes Schriftstück recht alten Datums den verehrlichen Lesern dieses Buches nicht vorenthalten zu sollen. Es ist dieses einer jener dort erwähnten Schutzbriefe, und zwar der allererste, von Rudolph Christian ausgestellte.

Dieser lautet wörtlich also:

Wir Rudolph Christian, Graff und Herr zu Ostfrieslandt, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmundt, thun hiermit Kundt und zu wissen, dass wir diejenige, welche sich Mennoniten nennen und in dieser unserer Graff- und Herrschafften wohnen, solcher gestalt in Unsern sonderbahren schutz, schirm und geleidt auff und angenohmen, dass sie sich :|: alss treuen Underthanen gegen Ihre Hohe landes Obrigkeit und Jedermenniglichen zuthun gebüret :|: schiedtlichen, friedtlichen, unsträflichen verhalten, Ihr exerticium religionis ins geheimb treiben, aber niemandts mit süssen Wortten dazu locken sollen und wollen, Unseren Cantzlarn, Rathen, Drosten, Ambtleuthen, Bürgemeistern und Rathen in Stedten, Voigten, Ausskundigern und insgemein allen Unsern Officirern, Dienern und Underthanen befehlent, dass sie gedachte Mennonitischer Religion zugethane Persohnen büss so lange wir kein anders Verordnen werden bey dieser Unserer begnadung büss an Unss schützen und handthaben, Hiergegen haben Sie zu einem underthanigen recompentz belobet und versprochen, dass von Jeden gebrodeten Haussgesinde, so viel deren in Unseren Graff und Herrschaften, Jeden termin und Zeitt in an Zahl befunden und alstan die Register aussweissen werden Unss Jahrlichs Sechs Reichsthaler in specie die eine Hälffte auff Michaelis die andere Hälffte auff Oistern zubezahlen und erlegen zu lassen, haben sich auch darbeneben verobligiret, dass da von Ihnen ein oder mehr Haussgesinde verschwiegen, nicht anbracht und davor bezahlet worden, dass Sie alstan vor dass oder dieselbe das recompens Zweyfach zu bezahlen gehalten sein sollen, Wen nun die Register gegen Künftigen Michaelis verferttigt, sollen Sie durch Unsere ganze Graff und Herrschafften die geldere ingesambt in eines Ihres mittelss Handen lieffern, welcher dan Jedessmahl selbige Uns einsenden, und gebüerliche quitung darüber ververttigen soll, Wir haben Sie auch von denen schatzungen so Sie vor diesem an den Wachtmeister zu Norden, Haubtmann Zulier*) oder sonsten iemandt Unserer diener und officirer Järlichs geben müssen hiermit be-

*) Zu Lier = Leer.

freyen wollen, Werden derhalben dieselbe sich dieser Unserer Verordnungen zu bequemen, und niemandt der darinnen ernenten religion Zugethanen über gebür zu beschweren wissen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und arbitralen straff, das meinen wir ernstlich, Zu Urkundt dessen ist dieser brieff von Unss mit eigner Handt unterschrieben, Geschehen auff unserm Hause Aurich am fünff und zwanzigsten May Im Jahr Einthausendt Sechshundert und Sechs und Zwanzigsten.

Rudolf Christian. Loco sigilli.

M
289.74359
D691m
Closed
Stacks

36038

MHL OPEN STACKS

Doornkaat Koolman, Jan ten, 1850-1913
Mitteilungen aus der Geschichte der Mennoniten-Gemeinde zu Norden im 19. Jahrhundert / verfasst von Jan ten Doornkaat Koolman. -- [Norden : J. ten Doornkaat Koolman?], 1904 (Norden : D. Soltau)
vii, 151 p., [5] [illegible] of plates : ill., ports. ; 22 [illegible]

289.74359 D691m
Doornkaat Koolman, J
Mitteilungen aus der Geschicht
c.1
047
100210
3 9310 02113872 0
MENNONITE HISTORICAL LIBRARY

InGoM 12 FEB 86 13144976 IMHLpc